

Grenzüberschreitende Hilfeleistung in der Euregio Maas-Rhein

Gesetze und Regelungen, Abkommen und Vereinbarungen zum grenzüberschreitenden Einsatz von medizinischen Rettungsdiensten und Feuerwehren in der Euregio Maas-Rhein

Marian Ramakers
Tom Bindels
Jan Wellding



Grenzüberschreitende Hilfeleistung in der Euregio Maas-Rhein

*Gesetze und Regelungen, Abkommen und Vereinbarungen zum
grenzüberschreitenden Einsatz von medizinischen Rettungsdiensten und
Feuerwehren in der Euregio Maas-Rhein*

Marian Ramakers
Tom Bindels
Jan Wellding

Vorwort

Die vorliegende Studie dient als Vorstudie zum Interreg-Projekt EMRIC 2006-2008 (Euregio Maas-Rhein Interventie in geval van Crisis - Intervention im Krisenfall). Im Rahmen dieses Projekts sollen Informationen über bestehende Vereinbarungen und bereits erzielte Ergebnisse auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden feuerwehrdienstlichen Versorgung und medizinischen Notfallhilfe über das Internet bereitgestellt und einheitliche Kooperationskonzepte für die Feuerwehrdienste in der Euregio entwickelt werden, damit die Hilfeleistung bei Großschadensereignissen von allen Partnern in derselben Weise organisiert wird. Für die medizinische Notfallhilfe wurden entsprechende Vereinbarungen bereits getroffen und im Rahmen des EUMED-Projekts verankert. Ein dritter Teil der EMRIC-Initiative bezieht sich auf die Erstellung einer euregionalen Risikokarte, mit deren Hilfe sich alle für die Öffentliche Ordnung und Sicherheit Verantwortlichen in der EMR über die Gefahrenquellen in der Euregio informieren und entsprechende Vorbereitungen treffen können.

Das EMRIC-Projekt wird die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Rettungsdiensten sowohl bei der Vorbereitung auf Großschadensereignisse als auch bei der Katastrophenbekämpfung verbessern. Somit leistet das Projekt einen Beitrag zum Sicherheitsempfinden und zur Lebensqualität der Einwohner in der Euregio Maas-Rhein (EMR).

Bislang fehlte eine vollständige Übersicht über die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit relevante Gesetzgebung und die bereits existierenden Kooperationsinitiativen. Diese Studie dient der Erstellung einer Bestandsaufnahme der rechtlichen, politischen, finanziellen und versicherungstechnischen Aspekte. Sie stellt die bestehenden Kooperationsprojekte vor und fasst die Probleme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Hilfeleistung in der EMR zusammen. Ferner zeichnet diese Studie im Rahmen des Teilprojekts „Kooperationsmodelle und Übungen“ ein Gesamtbild der Probleme, die die derzeitigen Kooperationsformen auf dem Gebiet der rettungsdienstlichen und feuerwehrdienstlichen Versorgung bislang noch erschweren.

Dieser Bericht entstand größtenteils auf der Grundlage von Befragungen aller Feuerwehrramakers der Grenzkommunen in der Euregio Maas-Rhein sowie der zuständigen Entscheidungsträger auf dem Gebiet der medizinischen Notfallhilfe. Darüber hinaus wurde die einschlägige Literatur ausgewertet. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der medizinischen Notfallhilfe wurden dem Bericht „Grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe in der Euregio Maas-Rhein“ (Ramakers e.a. 2006) entnommen.¹

Marian Ramakers
August 2007

¹ Ramakers, M. und T. Bindels, Grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe in der Euregio Maas-Rhein, *Gesetze und Regelungen, Abkommen und Vereinbarungen zum grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungsdiensten in der Euregio Maas-Rhein*, 2006

Lesehinweis

Dieser Bericht umfasst vier Teilberichte, die jeweils eigenständige Dokumente darstellen. Jeder Teilbericht beleuchtet einen anderen Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

- **Teil I** beschreibt die relevante europäische Gesetzgebung und die bilateralen Kooperationsvereinbarungen zwischen den drei Ländern;
- **Teil II** beschreibt die Systeme der feuerwehrdienstlichen Versorgung und der medizinischen Notfallhilfe in den drei Ländern der EMR; da diese Systeme auf den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen basieren, werden diese in diesem Teilbericht ebenfalls vorgestellt;
- **Teil III** stellt die bestehenden Kooperationsinitiativen in der Euregio Maas-Rhein vor;
- **Teil IV** schließlich enthält eine allgemeine Beurteilung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein. Diese Beurteilung kann als Basis für die Verbesserung dieser Zusammenarbeit dienen.

Der Bericht beginnt mit einer allgemeinen Zusammenfassung. Die einzelnen Teilberichte enthalten ebenfalls jeweils eine kurze einleitende Zusammenfassung (mit Ausnahme von Teil III, in dem die verschiedenen Vereinbarungen beschrieben werden).

Inhalt des gesamten Berichts

Vorwort	3
Lesehinweis	4
Allgemeine Zusammenfassung	7
Allgemeine Einleitung.....	16
Fachliteratur und Quellen.....	18
Liste der befragten Personen	20
Liste mit Abkürzungen	22
Teil I	23
Internationale Abkommen und europäische Gesetzgebung.....	23
Inhalt Teil I	24
Einleitung	25
1. Internationale Abkommen.....	26
2. EU-Gesetzgebung.....	32
Zusammenfassung Teil I	44
Teil II	46
Hilfeleistung in Belgien, Deutschland und den Niederlanden.....	46
Inhalt Teil II.....	47
Einleitung	48
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	48
2. Medizinische Notfallhilfe.....	68
Zusammenfassung Teil II.....	79

Teil III	80
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein	80
Inhalt	81
Einleitung	83
Geltende Abkommen.....	83
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	86
2. Medizinische Notfallhilfe.....	113
Teil IV	124
Evaluierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EMR.....	124
Inhalt Teil IV	125
Einleitung	126
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	126
2. Medizinische Notfallhilfe.....	131
Zusammenfassung Teil IV	137
Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - feuerwehrdienstliche Versorgung.	137
Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - medizinische Notfallhilfe	138

Allgemeine Zusammenfassung

Feuerwehrdienstliche Versorgung

Zielsetzung:

- Bestandsaufnahme der Gesetze und Regelungen, Abkommen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden feuerwehrdienstlichen Versorgung innerhalb der Euregio Maas-Rhein (sowohl auf rechtlichem, politischem, operativem, finanziellem und versicherungstechnischem Gebiet);
- Bestandsaufnahme der bisher erzielten Erfolge und noch bestehenden Probleme bei grenzüberschreitenden feuerwehrdienstlichen Einsätzen in der Euregio Maas-Rhein.

Bilaterale Abkommen

Dank bilateraler Verträge wie dem Mainzer (B-D) und dem Anholter (D-NL) Abkommen oder dem Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (B-NL) können Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Im Bereich des Katastrophenschutzes gelten die folgenden Abkommen:

- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Auf der Grundlage dieser bilateralen Verträge können Kommunen Abkommen zur Nachbarschaftshilfe schließen. Meist geht es dabei um die gegenseitige Unterstützung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen. Ferner regeln in der EMR mehrere Abkommen die Brand- und Unfallbekämpfung durch eine ausländische Feuerwehr auf eigenem Staatsgebiet. So besteht beispielsweise ein Abkommen zwischen der Feuerwehr Maastricht und den belgischen Gemeinden Lanaken und Riemst, das den Einsatz von Rettungskräften in Lanaken und Riemst regelt. Dasselbe gilt für die Feuerwehren von Scherpenseel und Herzogenrath, die in den niederländischen Kommunen Landgraaf bzw. Kerkrade Hilfe leisten. Operationelle Vereinbarungen können daher von Kommune zu Kommune und von Feuerwehr zu Feuerwehr verschieden aussehen.

Europäische Gesetzgebung

Die Solidaritätsklausel ruft zur Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf, wenn ein Mitgliedstaat von einer Katastrophe getroffen wird. Diese Klausel verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten, Hilfe zu leisten, wenn der betroffene Mitgliedstaat diese anfordert. Die Mitgliedstaaten haben die Bedeutung der Solidarität nach den Anschlägen von Madrid (auf politischer Ebene) durch Unterzeichnung der Solidaritätserklärung nochmals unterstrichen. Mit dieser Erklärung ist die Klausel bereits in Kraft getreten, obwohl die EU-Verfassung noch nicht ratifiziert wurde.

Artikel III-284 der EU-Verfassung bezieht sich auf den Katastrophenschutz. Laut diesem Artikel fördert die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten. Durch diesen Artikel erhält die Europäische Union mehr Befugnisse auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Ratifizierung der EU-Verfassung ist jedoch Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen. Die nationalen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen behalten jedoch ihre Gültigkeit, da Artikel I-12 der Verfassung eine Harmonisierung nationaler Bestimmungen in Bereichen, in denen die Union Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung durchführt, ausschließt. Da die Niederlande und Frankreich die Verfassung abgelehnt haben, sind diese Bestimmungen derzeit jedoch nicht von Bedeutung.

Zurzeit bestimmen Aktionsprogramme und EU-Verordnungen, die vom EU-Rat verabschiedet werden müssen, die Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft. So wurde zwischen 1998 und 1999 ein Aktionsprogramm zum Katastrophenschutz durchgeführt und wurde das Aktionsprogramm 2000-2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Die jüngsten Entscheidungen des Rates in diesem Zusammenhang beziehen sich auf die Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens sowie eines Finanzierungsinstrumentes für den Katastrophenschutz. So sollen Initiativen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes auf europäischer Ebene integriert werden.

Nationale Gesetzgebung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) regelt das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz die feuerwehrendienstliche Versorgung. Bestimmte operationelle Regelungen sind in NRW in speziellen Dienstvorschriften festgelegt. In Belgien sind sowohl die feuerwehrendienstliche Versorgung als auch der Katastrophenschutz im Gesetz über den Zivilschutz (*Wet Civiele Bescherming*) geregelt. Dieses Gesetz wird durch mehrere Königliche Erlasse ergänzt, wie beispielsweise den Erlass zur Katastrophenschutzplanung. In den Niederlanden ist die feuerwehrendienstliche Versorgung im *Brandweerwet* geregelt. Das *Wet Rampen en Zware Ongevallen* regelt die Hilfeleistung im Katastrophenfall. Operationelle Regelungen sind in Belgien und in den Niederlanden in kommunalen Verordnungen festgehalten, in denen spezielle Befugnisse, Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

In der Euregio Maas-Rhein gelten die folgenden Abkommen im Bereich der feuerwehrendienstlichen Versorgung:

Belgien - Niederlande:

- Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B);
- Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (B) und Limburg (NL);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst in Belgien und den Gemeinden Maastricht und Eijsden in den Niederlanden über die feuerwehrendienstliche Versorgung in den Teilgemeinden Kanne und Vroenhoven der Gemeinde Riemst (12.09.1995);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst in Belgien und den Gemeinden Maastricht und Eijsden in den Niederlanden über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (10.10.1995);

- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Vaals und Kelmis über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.11.2002);
- Vereinbarung zwischen den Kommunen Vaals und Plombières über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.12.2002);
- Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen und Lanaken in Belgien und Maastricht in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr in der Gemeinde Lanaken (01.06.2005);
- Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen in Belgien und Stein in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr auf der Autobahn E314/A76 (10.01.2006).

Deutschland - Niederlande:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Vaals über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (01.09.1994);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kerkrade über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (10.6.1996);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath und der Gemeinde Kerkrade über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.07.1996);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum und Onderbanken und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component über die Unterstützung durch die NAEWF E-3A Component in Geilenkirchen bei Unfällen mit einem NATO-Flugzeug oder einem anderen Militärflugzeug auf dem Kommunalgebiet der Gemeinde Brunssum bzw. Onderbanken (15.07.1997);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen (03.6.1998);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sittard und Selfkant über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (10.02.1999);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Heerlen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (11.02.2000);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum und Onderbanken, dem Kreis Heinsberg und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component bei Flugzeugunglücken gemäß *Rampenbestrijdingsplan/Sonderschutzplan AWACS* (5. Februar 2001);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schinnen und Selfkant über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (Oktober 2006).

Belgien - Deutschland:

- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hellenthal und Büllingen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (14.07.1998);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kelmis über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (01.09.1998);
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Stadt Aachen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (17.04.2002);
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Gemeinde Roetgen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (19.06.2002);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Monschau, Büllingen und Büttgenbach die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (02.02.2006).

Belgien-Deutschland-Niederlande:

- Schengen Three-Country Pilot Aachen-Lüttich-Maastricht;
- Firecontact;
- jährliche Übung Aachen-Eupen-Vaals.

Schlussfolgerung der Bestandsaufnahme zur feuerwehrdienstlichen Versorgung in der EMR

Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung:

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen ist in Abkommen geregelt. Zudem wurden viele kommunale Vereinbarungen über die Hilfeleistung bei Unfällen und bei der Brandbekämpfung geschlossen.
- Einige dieser Vereinbarungen beschränken sich auf eine einseitige Nachbarschaftshilfe.
- In einigen Kommunen fehlen Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung, obwohl es einseitige Vereinbarungen zur Regelung von Einsätzen benachbarter Feuerwehren gibt.
- Die Kommunen können Vereinbarungen nach eigenem Ermessen abschließen. Dort, wo keine gegenseitige Hilfeleistung auf kommunaler Ebene vereinbart wurde, bleiben jedoch die nationalen bilateralen Vereinbarungen in Kraft. Auf diese können die Kommunen sich im Ernstfall berufen. Dann erfolgt die Anforderung der Hilfeleistung auf dem offiziellen Weg.
- Die bilateralen Beistandsabkommen müssen weiter operationalisiert werden. Zudem ist bei den Feuerwehren nicht bekannt, welches Hilfeleistungspotenzial im Nachbarland vorhanden ist. Um dies zu ändern, muss ein euregionales Modell entwickelt werden, in dem die euregionale Hilfeleistung bei Großschadensereignissen geregelt ist.
- Für das Führen optischer und akustischer Signale gelten nationale Vorschriften. Diese sind bei Einsätzen im Nachbarland einzuhalten. Die rechtliche Grundlage für das Führen dieser Signale wurde bzw. wird in naher Zukunft geschaffen.

Operationelle Bewertung:

- Die drei Länder verwenden unterschiedliche Feuerwehreinheiten. Im Zuge einer effizienten Hilfeleistung ist es wichtig, zu wissen, bei welcher Feuerwehr Unterstützung anzufordern ist und wie die Zuständigkeitsbereiche dort definiert sind.
- In allen drei Ländern sind die Feuerwehren der jeweiligen Nachbarländer in die Ausrückpläne aufzunehmen. Es muss beurteilt werden, wo sich in der EMR die Anfahrtszeiten durch den Einsatz benachbarter Feuerwehren verkürzen lassen.
- Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationsstrukturen der Hilfeleistung sorgen ab und zu für Unverständnis beim Feuerwehrpersonal. Durch Übungen, Informationsmaterial, Kurse und Austauschprogramme können sich die Mitarbeiter mit diesen Unterschieden vertraut machen, so dass jeder weiß, was er vom anderen erwarten kann.
- Die kompatiblen digitalen Netzwerke C2000, ASTRID und Tetra verbessern die Kommunikation und müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Die zwischenmenschlichen Kontakte sind gut und Sprachprobleme stellen kaum Hindernisse dar. Allerdings müssen die Kontakte auf euregionaler Ebene verbessert werden. Hier sollte ein Sprachkurspaket zusammengestellt werden, damit die Feuerwehren dieses nicht selbst entwickeln müssen.
- Es sollten spezielle Kurse entwickelt werden, damit die Unterschiede in Bezug auf Arbeitsweisen, Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse kein Hindernis mehr darstellen. Auch müssen der Austausch von Personal und die Absolvierung von Praktika ermöglicht werden.
- Es besteht Bedarf an bilateralen und euregionalen Übungen. In jeder Vereinbarung ist festgehalten, dass regelmäßig gemeinsame Übungen abzuhalten sind. Aus Kapazitäts- und Zeitmangel finden diese Übungen jedoch nicht so häufig statt, wie zu wünschen wäre. Finanzielle Aspekte werden dabei nicht als Problem angesehen.

Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung:

- In Bezug auf die Finanzierung wurde vereinbart, kostenneutral vorzugehen: Jedes Land trägt im Prinzip seine eigenen Kosten. In einigen Fällen wurden alternative Vereinbarungen getroffen, wenn ausländische Feuerwehren die reguläre feuerwehrdienstliche Versorgung eines bestimmten Gebiets im Nachbarland übernehmen. So entrichten die Kommunen Riemst und Lanaken jährlich einen bestimmten Betrag an die Feuerwehr Maastricht für deren Unterstützung.
- Das Feuerwehrpersonal ist über die eigene Feuerwehr versichert. Diese Versicherung gilt auch bei grenzüberschreitenden Einsätzen.

Medizinische Notfallhilfe

Zielsetzung:

- Bestandsaufnahme der Gesetze und Regelungen, Abkommen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Patiententransport innerhalb oder aus der Euregio Maas-Rhein (sowohl auf rechtlichem, finanziellem und versicherungstechnischem Gebiet als auch im Hinblick auf die Befugnisse des eingesetzten Personals);
- Bestandsaufnahme der bisher erzielten Erfolge und noch bestehenden Probleme bei der Durchführung der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe.

Nationale Gesetzgebung

In Nordrhein-Westfalen sind sämtliche Aspekte der medizinischen Notfallhilfe im Rettungsdienstgesetz geregelt. In Belgien gilt das *Gesetz über die dringende medizinische Hilfe*, ergänzt durch mehrere Königliche Erlasse. Letztere spielen insbesondere im Zusammenhang mit der MUG-Funktion und der medizinischen Hilfeleistung bei Katastrophen eine entscheidende Rolle. In den Niederlanden sind die wichtigsten Grundlagen der medizinischen Notfallhilfe im *Wet Ambulancevervoer* geregelt. Ergänzt wird dieses Gesetz durch das *Wet BIG* mit Regelungen zu den Befugnissen des Rettungsdienstpersonals, das *Kwaliteitswet Zorginstelling* über die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung, das *Wet Geneeskundige Hulp bij Rampen*, das die medizinische Hilfeleistung bei Katastrophen und Großschadensereignissen regelt, und schließlich das *Wet Tarieven Gezondheidszorg*, in dem die Finanzierung der rettungsdienstlichen Versorgung geregelt ist.

Bilaterale Abkommen

Dank Verträgen wie dem Mainzer und dem Anholter Abkommen oder dem Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit können Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Im Bereich des Katastrophenschutzes gelten die folgenden Abkommen:

- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Ferner wird auf der Grundlage des Benelux-Abkommens zurzeit ein Abkommen über die grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe zwischen den Niederlanden und Belgien vorbereitet.

Europäische Gesetzgebung

Auf EU-Ebene spielt vor allem die Europäische Verfassung eine wichtige Rolle. Obwohl die Niederlande und Frankreich die Verfassung abgelehnt haben, ist Artikel III-278 der Verfassung über die öffentliche Gesundheit in Kraft, da dieser Artikel wörtlich aus Artikel

152 des geltenden EG-Vertrags übernommen wurde. Das Komplementaritätsprinzip, das die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten auffordert, ist jedoch ein neuer Bestandteil der Verfassung. Die Ratifizierung der EU-Verfassung ist also Voraussetzung dafür, dass dieses Komplementaritätsprinzip in Kraft tritt.

Für eine Vereinheitlichung sorgen in Europa außerdem die CEN-Normen. Diese enthalten technische Anforderungen, die für die Herstellung von Rettungsfahrzeugen und anderen medizinischen Hilfsmitteln gelten. Die rettungsdienstliche Versorgung ist auch Thema mehrerer schriftlicher Anfragen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission. Dabei geht es um optische und akustische Signale, die Notrufnummer 112 und die Ausrüstung von Rettungsfahrzeugen. Das Führen optischer und akustischer Signale kann jeder Mitgliedstaat selbst regeln. Die Notrufnummer 112 wurde europaweit eingeführt und die CEN-Normen im Zusammenhang mit den Ausrüstungsanforderungen sind bindend und werden von den Mitgliedstaaten selbst implementiert.

Schließlich wurden zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs angesprochen, die die medizinische Notfallhilfe betreffen. Das Decker/Kohl-Urteil kann zur Folge haben, dass Krankenkassen den Patienten entstandene Kosten erstatten müssen, obwohl die Leistungen von ausländischen Rettungsdiensten unter Umständen teurer sind. Inwieweit es von Bedeutung ist, ob diese Hilfe „angefordert“ oder „angeboten“ wurde, ist jedoch nicht bekannt.

Das Urteil im Fall Firma Ambulanz Glöckner gegen den Landkreis Südwestpfalz hat deutlich gemacht, dass die rettungsdienstliche Versorgung unter das Prinzip des freien Verkehrs von Personen, Waren und Dienstleistungen fällt. Das ermöglicht den Wettbewerb zwischen den Rettungsdiensten, gestattet es den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin ihre eigenen Regelungen zu verabschieden, um das wirtschaftliche Gleichgewicht zu wahren. So lange dieses Gleichgewicht nicht gefährdet ist, können Rettungsdienste - auch unter Einhaltung europäischer Gesetzgebung - auf struktureller Ebene medizinische Notfallhilfe im benachbarten Ausland leisten.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

In der Euregio Maas-Rhein gelten die folgenden Abkommen im Bereich der medizinischen Notfallhilfe:

Belgien - Niederlande:

- Abkommen über Einsätze im Rahmen der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe durchgeführt vom Ambulancedienst GGD Zuidelijk Zuid-Limburg (NL) in den Teilgemeinden Vroenhoven, Kanne, Lafelt und Heukelom der belgischen Gemeinde Riemst, 27. September 2000;
- Teilabkommen über die Zusammenarbeit in der Patientenversorgung zwischen der pädiatrischen Intensivstation AZM (PICU) und der pädiatrischen Abteilung des AZV (derzeit in Vorbereitung);
- Abkommen über den Einsatz von MUGs und Ambulance-Fahrzeugen Maaseik (B) in der Gemeinde Echt-Susteren (NL), 10. Mai 2005 bis Oktober 2005.

Deutschland - Niederlande:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst, 1. März 2002.

Belgien - Deutschland:

- keine Abkommen.

Ferner existieren bzw. existierten zwischen Belgien, Deutschland und den Niederlanden die folgenden Kooperationsinitiativen:

- Projekt „Rettungsdienst“; im Dezember 2005 abgeschlossen;
- Eumed;
- Eucrew Euregio Maas-Rhein;
- Das Einsatzgebiet des in Würselen stationierten ADAC-Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 umfasst neben dem deutschen Gebiet auch die Region Süd-Limburg und einen Teil der belgischen Provinz Lüttich.

Schlussfolgerung

Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung:

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen ist mittlerweile in Abkommen geregelt. Ergänzende Verträge über die operationelle Ausarbeitung (Eumed) wären wünschenswert.
- Es gibt noch keine bilateralen Abkommen auf nationaler Ebene zur Regelung der regulären medizinischen Notfallhilfe.
- Die Erfassung belgischer MUGs im BIG-Register ist - anders als im Fall der deutschen Notärzte - noch nicht geregelt.
- Das AZM ist das einzige ausländische Krankenhaus, das formell im belgischen 100-System anerkannt ist.
- Für das Führen akustischer Signale und den Einsatz von Blaulicht von deutschen oder belgischen Fahrzeugen in den Niederlanden gilt nur eine vorübergehende Regelung. Für deutsche Fahrzeuge wird ein Abkommen geschlossen.
- Die Einfuhr von Betäubungsmitteln in die Niederlande ist noch nicht eindeutig geregelt.

Operationelle Bewertung:

- Die kompatiblen digitalen Netzwerke C2000 und ASTRID verbessern die Kommunikation und müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Die Kommunikation zwischen den ausländischen Rettungsfahrzeugen und den Leitstellen verläuft derzeit meist über Mobiltelefon.
- Die niederländischen Ambulance-Fahrzeuge entlang der Grenze sind mit analogen Mobiltelefonen ausgestattet, die die Kommunikation mit den deutschen und belgischen Leitstellen ermöglichen.
- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen untereinander verläuft gut.
- Die zwischenmenschlichen Kontakte sind gut und Sprachprobleme stellen kaum Hindernisse dar.
- Große Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationsstrukturen der Hilfeleistung sorgen ab und zu für Unverständnis beim Rettungsdienstpersonal.
- Die Teilnahme an Eucrew-Kursen sollte stärker gefördert werden, damit die Unterschiede in Bezug auf Arbeitsweisen, Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse kein Hindernis mehr darstellen.

Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung:

- Die Unkenntnis des belgischen Krankenkassensystems (Erstattungsprinzip) hat regelmäßig zur Folge, dass in Belgien wohnende Deutsche und Niederländer Rechnungen für erbrachte medizinische Hilfeleistung nicht bezahlen.

- Die Unterschiede der Finanzierungssystematik verursachen Unklarheiten bezüglich der Rechnungen. Häufig bezahlen die belgischen Patienten und/oder belgischen Krankenkassen den Einsatz des Notarztes nicht.
- Eine Aufschlüsselung der niederländischen Tarife nach Transport- und Behandlungskosten könnte Klarheit schaffen und den Vergleich von Tarifen ermöglichen. So wäre ein erster Ansatz für weitere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den Krankenkassen geschaffen. Eine Neufestlegung des Tarifs für grenzüberschreitende Einsätze ist für die Reduzierung der Kostendifferenz unerlässlich.
- Die Regelung obenstehender Punkte müsste in Form eines Abkommens zwischen den Krankenkassen erfolgen.

Allgemeine Einleitung

Unter „medizinischer Notfallhilfe“ (auf Niederländisch: *Spoedeisende medische hulpverlening*, SMH versteht man die medizinische Hilfeleistung nach einem bestimmten Ereignis mit Verletzungsfolge, auf das hin die Leitstelle den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs angeordnet hat. In den Niederlanden spricht man in diesem Zusammenhang von „*Ambulancezorg*“, einem Begriff, der sich jedoch nicht ohne Weiteres auf Belgien und Deutschland übertragen lässt, da in diesen Ländern neben einem Rettungswagen auch ein Notarzt zum Einsatzort entsandt wird. Die medizinische Notfallhilfe umfasst also sowohl den Transport des Patienten im Rettungswagen als auch die medizinische Versorgung durch die Besatzung des Rettungswagens und die Notärzte (sowohl im Rahmen der regulären rettungsdienstlichen Versorgung als auch bei Großschadensereignissen).

Die feuerwehrdienstliche Versorgung (*Brandweezorg*) bezieht sich auf die Brandprävention, -eingrenzung und -bekämpfung, die Senkung der Brandgefahr, die Prävention und Bekämpfung von brandbedingten Unfällen sowie auf sämtliche hiermit in Zusammenhang stehenden Handlungen, sowie auf die Vermeidung und Bekämpfung von Gefahren für Mensch und Tier bei anderweitigen Unfällen.

Sowohl für die feuerwehrdienstliche Versorgung als auch für die medizinische Notfallhilfe gelten gesetzlich festgelegte Regeln, die sich in den drei Ländern teilweise stark voneinander unterscheiden. Außerdem wurden im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verschiedene operationelle und verwaltungstechnische Abkommen geschlossen und Vereinbarungen getroffen. Diese Studie dient der Erstellung einer Bestandsaufnahme der rechtlichen, finanziellen, versicherungstechnischen, verwaltungstechnischen und operativen Aspekte. Sie stellt die bestehenden Kooperationsprojekte vor und fasst die Probleme zusammen. Dieser Bericht entstand auf der Grundlage geführter Gespräche und der Auswertung der einschlägigen Literatur.

Diese Studie befasst sich mit den folgenden Themen:

- mit sowohl Notfallhilfe als auch feuerwehrdienstlicher Versorgung;
- mit sowohl regulärer Hilfe als auch Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen.
- mit sowohl qualitativer als auch quantitativer Hilfeleistung,
- mit sowohl Brandbekämpfung als auch Einsätzen bei Gefahrstoffunfällen und technischer Hilfeleistung.

Als Studiengebiet dient die Euregio Maas-Rhein (EMR). Die EMR umfasst die folgenden geographischen Gebiete:

- Nordrhein-Westfalen: Kreis Aachen, Stadt Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen;
- Belgien: Provinz Limburg, Provinz Lüttich;
- Niederlande: Süd-Limburg.

Die Euregio Maas-Rhein liegt im Herzen Europas. In diesem 10.478 km² großen Gebiet leben 3,8 Mio. Einwohner. Drei Länder, jeweils mit eigener Gesetzgebung, grenzen hier aneinander. In den fünf unterschiedlichen kulturellen Gemeinschaften der Euregio (Deutschland,

Niederlande, Flandern, Wallonien und Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien) werden drei verschiedene Sprachen gesprochen.



Abbildung 1: Euregio Maas-Rhein

Fachliteratur und Quellen

Ambulancezorg Nederland, Beroeps Vereniging Ambulancezorg en Stichting Lamp, *Verantwoordelijkheidsverdeling in de Ambulancezorg . Enkele beroepsinhoudelijke vraagstukken*. Juni 2005

Baeten, R. ,*Gezondheidszorgbeleid: een plaats op de Europese agenda?*. Belgisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt, 2000

Belgisch staatsblad, *De Belgische wetgeving i.v.m. rampenhulp*. 1990

Bemelen, K. , *Gezondheidsrecht in internationaal perspectief*

B. Post und P. Stal, *Grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening België – Duitsland – Nederland*. Nimwegen (ITS) 2000

College Toezicht Zorgverzekeringen, *Signalement grensoverschrijdende zorg*. November 2001

Custers, I., *Euregionale samenwerking bij rampenbestrijding in de veiligheidsregio Zuid-Limburg, Scriptie ter afsluiting van het eerste jaar van de opleiding Master of Crisis and Disaster Management*. September 2003

GHOR Zuid-Limburg, *Evaluatieverslag pilotproject ambulance-burenhulp regio Aachen (D) en Zuid-Limburg*. Heerlen 2004

Hertoghs, M.W.J.A.und Rambach, P.H.M., *Rampen op de grens, Een onderzoek naar de juridische aspecten van landgrensoverschrijdende samenwerking bij rampen en zware ongevallen in het grensgebied van Nederland met België respectievelijk met Duitsland*. METRO Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Universitat Maastricht, Maastricht 1997

Hoetjes, B., Hertoghs M., *Naar een openbaar lichaam onder Anholt, Een handreiking voor de decentrale bestuurlijke samenwerkingsverbanden aan de Nederlands-Duitse grens*. Maastricht 2004

Hollands, B., *Moglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Niederlandischen und den Deutschen Feuerwehren, Anschaffung und Nutzung eines Rustwagens*. Herzogenrath 1999

Hulpverleningsregio Twente. *Regeln zur Verwendung der Sondersignale durch deutsche Feuerwehrfahrzeuge in den Niederlanden*. 2006

Hulpverleningsregio Twente. *Optische en geluidssignalen Duitsland; versie brandweer*. 2006

Abkommen zwischen dem Konigreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland uber gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschlielich schweren Unglucksfallen

Abkommen zwischen dem Konigreich der Niederlande und dem Konigreich Belgien uber gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglucksfallen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Pater, R. E., *Een goede buur..., Een onderzoek naar de operationele grensoverschrijdende brandweersamenwerking in het Twents-Duitse grensgebied*. Enschede 2004

Ramakers, M. en T. Bindels, *Grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening in de Euregio Maas-Rijn*, 2006

Projektdirektion C2000, *Final report Three-Country Pilot 'first phase'*. Den Haag 2003

Zweite Kammer des niederländischen Parlaments, *Internationale aspecten van het beleid inzake brandweer en rampenbestrijding*. Sitzungsjahr 2000-2001, 27 556, Nr. 2

Zweite Kammer des niederländischen Parlaments, *Spoedeisende medische hulpverlening bij ongevallen en rampen*. Sitzungsjahr 1996-1997, 25 387, Nr. 2

Wellding, J., *Die Auswirkungen des Betäubungsmittelgesetzes auf Einsätzen im Rahmen des grenzübergreifenden Rettungsdienstes*. Aachen 2005

Liste der befragten Personen

Wir möchten den folgenden Personen danken, die an der Entstehung dieses Berichts mitgewirkt haben.

Feuerwehr

Niederlande

- Brandweer Parkstad: Herr van der Valk
- Brandweer Westelijke Mijnstreek: Herr Westra
- Brandweer Maastricht: Herr Botterweg
- Brandweer Eijsden: Herr Jongen
- Regionale brandweer Zuid-Limburg: Herr Custers
- Brandweer Vaals: Herr van de Berg
- Gemeente Vaals: Herr Verheijden

Belgien

- Service 100 Liège: Herr Dejardin
- IILE Liège: Herr Charpentier
- Dienst 100 Hasselt: Herr Simons
- Feuerwehr Eupen: Herr Marchal
- Brandweer Tongeren: Herr Grommen
- Brandweer Maasmechelen: Herr Pass
- Feuerwehr Büllingen: Herr Genten

Deutschland

- Feuerwehr Aachen, NRW: Herr Nüssler
- Feuerwehr Aachen, NRW: Herr Delzepich
- Kreis Aachen, NRW: Frau Cremer
- Kreis Aachen, NRW: Herr Königstein
- Leitstelle Kreis Aachen, NRW: Herr Melchior
- Kreis Heinsberg, NRW: Herr Schulze
- Leitstelle Kreis Heinsberg, NRW: Herr Kähler
- Feuerwehr Herzogenrath, NRW: Herr Hollands
- Feuerwehr Monschau, NRW: Herr Schütt
- Feuerwehr Simmerath, NRW: Herr Förster
- Feuerwehr Roetgen, NRW: Herr Linzenich
- Feuerwehr Hellenthal, NRW: Herr Berners
- Feuerwehr Hellenthal, NRW: Herr Braun
- Feuerwehr Selfkant, NRW: Herr Herbertz
- Feuerwehr Übach-Palenberg, NRW: Herr Mannheims
- Feuerwehr Waldfeucht, NRW: Herr Mühren
- Gemeinde Waldfeucht, NRW: Herr Vraetz

Medizinische Notfallhilfe

Niederlande

- GHOR Zuid-Limburg: Herr Klaassen
- Projektleiter des Projekts „Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“: Herr Scheres
- RAV Limburg-Noord: Herr Hillemans
- RAV Zuid-Limburg: Herr Gubbels
- RAV Zuid-Limburg: Herr Voorst
- RAV Zuid-Limburg: Herr Coenen

Belgien

- Federale Gezondheidsinspectie der Provinz Lüttich: Herr Lambiet
- Federale Gezondheidsinspectie der Provinz Limburg: Frau Machiels
- Christelijke Mutualiteiten Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens: Herr Meyer
- Service 100 Liège: Herr Dejardin
- Dienst 100 Hasselt: Herr Simons

Deutschland

- Feuerwehr Aachen, NRW: Herr Lausberg
- Kreis Aachen, NRW: Frau Cremer
- Kreis Aachen, NRW: Herr Melchior
- Kreis Aachen, NRW: Herr Theissen
- Kreis Heinsberg, NRW: Herr Schulze
- AOK Rheinland: Herr Engels
- AOK Rheinland: Herr Quadflieg

Liste mit Abkürzungen

ALS	Advanced Life Support
BIG	Beroepen Individuele Gezondheidszorg
BLS	Basic Life Support
BZK	Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (niederländisches Innenministerium)
CdK	Commisaris der Koningin
CPA	Centrale Post Ambulancevervoer
CTG	College Tarieven Gezondheidszorg
DGH	Dringende Geneeskundige Hulpverlening
EG	Europäische Gemeinschaft
EMR	Euregio Maas-Rhein
EMRIC	Euregio Maas-Rijn Interventie in Crises
EU	Europäische Union
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW
GGD	Gemeentelijke Gezondheidsdienst
GHOR	Geneeskundige Hulpverlening bij Ongevallen en Rampen
HC 100	Hulpcentrale 100
HV	Hulpverleningsvoertuig (Rettungsfahrzeug)
IGZ	Inspectie voor de Gezondheidszorg
KE	Königlicher Erlass
LF	Löschfahrzeug
MKA	Meldkamer Ambulancezorg
MUG	Mobiel Urgentie Groep (Mobiler Rettungsdienst)
NRW	Nordrhein-Westfalen
OvD	Officier van Dienst
RAP	Regionaal Ambulanceplan
RAV	Regionale Ambulancevoorziening
RettG	Rettungsdienstgesetz
SMH	Spoedeisende Medische Hulpverlening (medizinische Notfallhilfe)
THW	Technisches Hilfswerk
TS (oder Tas)	Tankautospuut (Löschfahrzeug)
VWS	Volksgezondheid, Welzijn und Sport (niederl. Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport)
WAV	Wet Ambulancevervoer
WRZO	Wet Rampen en Zware Ongevallen
ZL	Zuid-Limburg
ZN	Zorgverzekeraars Nederland

Teil I
Internationale Abkommen und europäische Gesetzgebung

Inhalt Teil I

Einleitung	25
1. Internationale Abkommen	26
1.1 Rahmenübereinkommen von Madrid	26
1.2 Benelux-Abkommen	26
1.3 Anholter Abkommen	27
1.4 Mainzer Abkommen	27
1.5 Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen.....	28
1.6 Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000).....	29
1.7 Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (2002).....	30
1.8 Abkommen zwischen den Niederlanden und Belgien über die medizinische Notfallhilfe.....	31
2. EU-Gesetzgebung	32
2.1 Allgemeines.....	32
2.2 Die EU-Verfassung	31
2.3 Aktionsprogramme der Gemeinschaft zum Katastrophenschutz	34
2.4 Entscheidungen des Rates der Europäischen Union	35
2.5 Schriftliche Anfragen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission	37
2.6 Urteile des Europäischen Gerichtshofs	39
2.7 CEN-Normen.....	42
2.8 FEU	39
Zusammenfassung Teil I.....	44

Einleitung

Die internationalen Abkommen, die zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien geschlossen wurden, sind vor allem für die lokalen Akteure von Bedeutung, denn sie schaffen Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Beispiele für bilaterale Abkommen sind das Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder die Abkommen von Anholt und Mainz.

Die EU-Gesetzgebung beeinflusst die nationale Gesetzgebung. Insbesondere auf dem Gebiet koordinierter Großeinsätze im Katastrophenfall werden auf europäischer Ebene immer mehr Initiativen umgesetzt. Der Katastrophenschutz wurde bereits im Maastrichter Vertrag aus dem Jahr 1987 als wichtiges Arbeitsgebiet aufgeführt. Seitdem wurden zwei europäische Aktionsprogramme durchgeführt. Auch durch die neue EU-Verfassung kann die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter intensiviert werden. In diesem Kapitel werden die geltenden Verträge, Aktionsprogramme und die EU-Verfassung vorgestellt und im Kontext der grenzüberschreitenden Hilfeleistung erläutert.

1. Internationale Abkommen

1.1 Rahmenübereinkommen von Madrid

Am 21. Mai 1980 hat der Europarat in Madrid das Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften verabschiedet. Die Mitgliedstaaten, die das Abkommen ratifiziert haben, erklären damit, sich für die Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften einzusetzen. Dieses Rahmenübereinkommen ermöglicht es vor allem benachbarten Mitgliedstaaten, bilaterale Abkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu schließen. Das Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Abkommen von Anholt und Mainz beruhen auf diesem Rahmenübereinkommen.

1.2 Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Aufgrund des Benelux-Abkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 12. September 1986 können Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Belgien, den Niederlanden und Luxemburg öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Dieses Abkommen wurde auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens von Madrid geschlossen. Durch das Benelux-Abkommen können Provinzen, Kommunen, Wasserwirtschaftsämter und Körperschaften des öffentlichen Rechts dieser drei Länder ihre Zusammenarbeit intensivieren, indem sie Verwaltungsabsprachen treffen oder öffentliche Körperschaften und gemeinsame Organe einsetzen.

- Verwaltungsabsprachen: schriftliche, nicht allgemein geltende Vereinbarungen, bei denen der Nachbarkommune oder –provinz bestimmte, in der Vereinbarung definierte Befugnisse übertragen werden;
- gemeinsame Organe: Organe, die keine juristische Person sind und keine verbindlichen Entscheidungen treffen können, sondern die den Beteiligten als Gesprächsforum dienen. Dritten können keine Verpflichtungen auferlegt werden.
- Körperschaften öffentlichen Rechts: Organisationen zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben mit dem Status einer juristischen Person. Diese Organisationen besitzen eine festgelegte Verwaltungsstruktur. Ihre Entscheidungen sind für die beteiligten Behörden - innerhalb des nationalen gesetzlichen Rahmens - verbindlich. Dritten können jedoch ebenfalls keine Verpflichtungen auferlegt werden.

Am 12. September 1986 wurde ein Ergänzungsprotokoll zum Benelux-Abkommen unterzeichnet. Damit erhalten privatrechtliche juristische Personen die Möglichkeit, sich an der Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften zu beteiligen, sofern es sich um juristische Personen handelt,²

- die im Inland einen gemeinnützigen Dienst leisten oder eine Form öffentlicher Gewalt ausüben;
- an denen Gebietskörperschaften oder Behörden in überwiegendem Maße beteiligt sind;

² *Ergänzungsprotokoll zum Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und Behörden mit einer gemeinsamen Erläuterung, Brüssel, 1986*

- die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder Behörde tätig sind, die selbst an der Kooperationsform beteiligt ist.

Auch im Bereich der Notfallhilfe können im Rahmen des Benelux-Abkommens Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Als Voraussetzung gilt jedoch, dass diese Zusammenarbeit ausschließlich gemäß der nationalen Gesetzgebung der beteiligten Länder erfolgt. So wird verhindert, dass beispielsweise eine niederländische Feuerwehr die gesamte feuerwehrendienstliche Versorgung in belgischen Städten und Gemeinden übernimmt.

1.3 Anholter Abkommen

Das 1991 geschlossene Abkommen von Isselburg-Anholt zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist auch unter dem Namen Anholter Vertrag bzw. *Verdrag van Anholt* bekannt. Es stellt den Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus den Niederlanden und Deutschland dar. Auch dieses Abkommen wurde gemäß dem Rahmenübereinkommen von Madrid geschlossen. Als Gebietskörperschaften und andere öffentliche Stellen gelten in den Niederlanden die Provinzen, Kommunen, Körperschaften im Rahmen des niederländischen Gesetzes über die Zusammenarbeit nachgeordneter Gebietskörperschaften (*Wet Gemeenschappelijke regelingen*) und andere öffentlich-rechtliche juristische Personen. Auf deutscher Seite sind dies die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Landschaftsverbände, der Kommunalverband Ruhrgebiet, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere öffentlich-rechtliche juristische Personen. Das Ziel des Abkommens ist die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden innerhalb des in den beteiligten Ländern geltenden gesetzlichen Rahmens. Auf der Grundlage des Anholter Abkommens können öffentliche Stellen aus den Niederlanden, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen - auch im Bereich der Notfallhilfe.³ Das Anholter Abkommen sieht dieselben drei Kooperationsformen vor wie das Benelux-Abkommen: Verwaltungsvereinbarungen, gemeinsame Organe und Körperschaften öffentlichen Rechts. In insgesamt 14 Artikeln sind diese drei Kooperationsformen festgelegt.

1.4 Mainzer Abkommen

Das Mainzer Abkommen von 1996 ähnelt dem Anholter Abkommen und dem Benelux-Abkommen. Auch dieses Abkommen wurde vor dem Hintergrund des Rahmenübereinkommens von Madrid geschlossen.

Das Mainzer Abkommen ermöglicht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Belgien. Für Deutschland haben die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz das Abkommen unterzeichnet, für Belgien die Region Wallonien und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Dieses Abkommen sieht ebenfalls öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie die Gründung von kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden zur Zusammenarbeit vor. Im Rahmen des Mainzer Abkommens können Dritten keine Verpflichtungen auferlegt werden.

³ Hoetjes, B., Hertoghs M., *Naar een openbaar lichaam onder Anholt, Een handreiking voor de decentrale bestuurlijke samenwerkingsverbanden aan de Nederlands-Duitse grens*. Maastricht 2004

1.5 Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Belgien und die Niederlande haben im Jahr 1984 ein Abkommen unterzeichnet, in dem Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Großschadensereignissen und Katastrophen festgelegt wurden.⁴ Das Abkommen, das die Hilfeleistung im Katastrophenfall spezifiziert, gilt als „Lex Specialis“ zum Benelux-Abkommen. Dabei geht es u.a. um die folgenden Elemente: Festlegung von Verfahren, Kostenerstattung, Haftung, Schadenersatz, Anwendbarkeit auf Nachbarschaftshilfe und Informationsbereitstellung.

Auch zwischen Deutschland und den Niederlanden bzw. zwischen Deutschland und Belgien wurden vergleichbare Abkommen geschlossen. Das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen wurde im Jahr 1988 unterzeichnet.⁵ Bereits 1980 war das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen geschlossen worden.⁶ Inhaltlich unterscheiden sich diese beiden und das erstgenannte Abkommen nicht voneinander. Das Abkommen zwischen Deutschland und Belgien gilt für unbestimmte Zeit. Die Abkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland sowie zwischen den Niederlanden und Belgien werden jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren stillschweigend verlängert.

Die oben aufgeführten Abkommen bilden die Grundlage für die grenzüberschreitende Hilfeleistung bei Großschadensereignissen und Katastrophen. Sie finden daher auch Anwendung auf die feuerwehrdienstliche Versorgung, die medizinische Notfallhilfe und andere Formen der Hilfeleistung bei Großschadensereignissen.

In den Abkommen wurden Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung festgelegt. Diese Hilfeleistung wird gegen nationale Belange abgewogen - schließlich verpflichten die Vertragsparteien sich, „entsprechend ihren Möglichkeiten“ Hilfe zu leisten. Die Abkommen regeln darüber hinaus die zu durchlaufenden Verfahren. So wird im Falle der Hilfeleistung zwischen zwei benachbarten Provinzen in Belgien und den Niederlanden das Hilfeersuchen vom niederländischen Kommissar der Königin (CdK) bzw. vom belgischen Provinzgouverneur ausgesprochen. Grenzen die Provinzen nicht aneinander, ist der Innenminister dafür zuständig, um Hilfe zu ersuchen. In Deutschland fordert der jeweilige Landesinnenminister die Unterstützung der benachbarten niederländischen Provinz an. Beschränkt sich das Hilfeersuchen nicht auf die Grenzgebiete, ist der Bundesinnenminister hierfür zuständig. Falls die Hilfeleistung nicht über den jeweils zuständigen Minister in diesen drei Ländern angefordert wird, ist dieser zumindest zu informieren.

In den Abkommen ist ferner festgelegt, dass der Leiter einer Hilfsmannschaft jeweils der Behörde untersteht, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist. Dieser Leiter ist wiederum für die Einzelheiten der Durchführung durch seine Einheit verantwortlich.

⁴ Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

⁵ Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen

⁶ Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Hinsichtlich der Finanzierung wurde vereinbart, kostenneutral zu verfahren. Dabei tragen die Länder im Prinzip jeweils ihre eigenen Kosten. Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Helfereinheiten während der Dauer ihres Einsatzes im Nachbarland trägt das Land, das die Hilfe erhält. Hinsichtlich der Regelung von Schadenansprüchen sehen die Abkommen vor, dass die Länder auf Entschädigungsansprüche wegen Beschädigung von Vermögenswerten verzichten, wenn der Schaden von einem Mitglied einer Hilfsmannschaft des anderen Landes im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrags verursacht worden ist. Diese Regelung gilt auch für gemeinsame Übungen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Luftfahrzeuge können im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ebenfalls im Nachbarland eingesetzt werden. Sie können zum Transport von Rettungskräfteeinheiten oder zur direkten Hilfeleistung eingesetzt werden, wobei Landungen und Starts auch außerhalb von Flugplätzen zulässig sind. Im Zusammenhang mit der Finanzierung dieser Einsätze sehen die Abkommen vor, dass die entstandenen Kosten (maximal) zur Hälfte der Partei in Rechnung zu stellen sind, der Hilfe geleistet wurde. Die Kosten werden in diesem Fall auf der Grundlage der in dem entsprechenden Land geltenden Tarife festgelegt.

Auch für die Nachbarschaftshilfe in der regulären rettungsdienstlichen und feuerwehrdienstlichen Versorgung bieten die Abkommen Möglichkeiten, obschon sie keine formale Grundlage für grenzüberschreitende Abkommen darstellen. Diese Basis bieten vielmehr das Benelux-Abkommen sowie das Mainzer und das Anholter Abkommen. Unter Nachbarschaftshilfe versteht man die Hilfeleistung zwischen benachbarten Kommunen sowohl bei Großschadensereignissen als auch in der regulären rettungsdienstlichen Versorgung. So können Grenzkommunen direkte Vereinbarungen über die Bereitstellung von Personal und Material treffen, ohne dass diese Kommunikation über den Kommissar der Königin, den Gouverneur oder den Innenminister laufen muss. Diese sind selbstverständlich zu informieren. Diese direkten Abkommen müssen allerdings Bestimmungen zur Kostenregelung enthalten, da ansonsten kostenneutral gearbeitet wird und keine Kosten verrechnet werden können. Außerdem müssen Personal und Material selbst versichert werden. Sollten solche Nachbarschaftsabkommen im Widerspruch zum Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung stehen, findet Letzteres Anwendung.

1.6 Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000)

Im Jahr 2000 haben der Minister und der Staatssekretär für Inneres und Königreichsbeziehungen der Niederlande und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Erklärung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterzeichnet. Darin tragen die Minister dem wachsenden Interesse an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und an der Intensivierung der Kontakte zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen Rechnung. Im Vordergrund der Erklärung stehen die polizeiliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Großschadensereignissen.

Es wird vereinbart, jährliche Beratungen zu diesen Themen zwischen den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen zu organisieren.⁷ Ferner begrüßen die Unterzeichner die Kontakte auf

⁷ Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000), Art. 1

kommunaler und regionaler Ebene und die gemeinsame Arbeit in den Euregios. Es wird ein ständiges Gremium gebildet, dem Vertreter der Ministerien, der Grenzprovinzen und der Regierungsbezirke der Euregios angehören. Aufgabe dieses Gremiums ist die gegenseitige Unterrichtung über Probleme, die auf kommunaler oder Euregio-Ebene nicht gelöst werden können.⁸

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Katastrophen und Unglücksfällen erklären die Unterzeichner, dass sie „*bestehende Hindernisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit soweit wie möglich beseitigen werden*“.⁹

„*Sie befürworten ferner die Gestaltung grenzüberschreitender Katastrophenschutzpläne, wie sie derzeit in der Euregio Maas-Rhein und der Euregio Rhein-Maas-Nord erprobt werden.*“¹⁰

Gemeinden beziehungsweise Städte und Kreise müssen sich gegenseitig über Betriebe informieren, von denen „*im Falle eines Unfalles oder einer Katastrophe Auswirkungen auf den Nachbarstaat ausgehen können.*“ Schließlich hat sich das niederländische Innenministerium gemäß der Erklärung an der Finanzierung einer grenzüberschreitenden Katastrophenschutzübung beteiligt, die in der Euregio Maas-Rhein im Raum Aachen/Heerlen durchgeführt wurde (Euromed III, 25. Oktober 2001).¹¹

1.7 Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit 2002

Die Innenminister der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens haben im Jahr 2002 ebenfalls eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Auch in dieser Erklärung stehen die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen im Mittelpunkt. Die Minister weisen darauf hin, dass die Bedeutung einer Intensivierung der Zusammenarbeit in den Grenzregionen und der binationalen Zusammenarbeit zunehmen. Mit der Erklärung möchten sie „*die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden im Allgemeinen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz unterstützen*“.¹² Sie begrüßen die lokalen und regionalen Kontakte zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Initiativen in den Euregios im niederländisch-belgischen Grenzgebiet.¹³ Zudem vereinbaren die Minister, gemeinsam an der Lösung von Problemen zu arbeiten, die die Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten derzeit behindern, und grenzüberschreitende Projekte auch nach 2006 weiter zu unterstützen. Ferner sind die Unterzeichneten sich dessen bewusst, wie wichtig Erkenntnisse über die Probleme im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Gesetzgebungen sind.¹⁴

⁸ Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000), Art. 11

⁹ Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000), Art. 9

¹⁰ Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000), Art. 10

¹¹ Niederländisch-nordrhein-westfälische gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit (2000), Art. 12

¹² Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, 2002

¹³ Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, 2002, Art. 2

¹⁴ Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, 2002, Art. 6

Hinsichtlich der Funkkommunikation vereinbarten die Minister, dass „*noch im Jahr 2003 eine operationelle Kopplung zwischen dem niederländischen System C2000 und dem belgischen ASTRID-Netzwerk erfolgen soll, die in erster Instanz im Rahmen des Dreiländerpilotprojekts Aachen-Lüttich-Maastricht getestet werden soll.*“¹⁵ Zudem wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die Frequenzen für die grenzüberschreitende Kommunikation auszutauschen.

Des Weiteren geht die Erklärung auf ein Protokoll zum Informationsaustausch im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen ein. Die Unterzeichneten begrüßen die Erstellung grenzüberschreitender Katastrophenschutzpläne sowie die Durchführung multidisziplinärer Übungen. Eine solche Übung wurde 2002 in der Euregio Maas-Rhein durchgeführt. „*Schließlich wird eine elektronische Broschüre*¹⁶ *herausgegeben, in der die Befugnisse der verschiedenen Behörden erläutert werden.*“¹⁷

1.8 Abkommen zwischen den Niederlanden und Belgien über die medizinische Notfallhilfe

Im Jahr 2001 wurde die Benelux-Arbeitsgruppe „Ambulancevervoer“ gegründet. Ihr Ziel ist die Erarbeitung von Lösungsansätzen für die Probleme im Bereich der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe an der belgisch-niederländischen und der belgisch-luxemburgischen Grenze. Zu den zentralen Problemen gehörten u.a. die Anerkennung von Rettungsfahrzeugen und Krankenhäusern, die Befugnisse des eingesetzten Personals, Signalanlagen und Kommunikation, die Ausrückreihenfolge und nicht zuletzt Verständigungsschwierigkeiten. Diese Arbeitsgemeinschaft hat auf die Bedeutung eines Abkommens über die medizinische Notfallhilfe hingewiesen. Ein solches Abkommen könnte zur Problemlösung beitragen. Das ungelöste Problem der Finanzierung von grenzüberschreitenden Rettungstransporten verhinderte jedoch, dass das Abkommen im Jahr 2003 unterzeichnet werden konnte.

Im Benelux-Jahresbericht über das Jahr 2003 heißt es daher, dass, „um eine weitere Verzögerung der Unterzeichnung des Abkommens zu vermeiden, im Abkommen festgelegt wird, dass die Finanzierung des grenzüberschreitenden Rettungstransports auf lokaler bzw. regionaler Ebene geregelt werden kann“.¹⁸

Letztendlich gibt es also doch noch Bemühungen, ein Abkommen zwischen den Niederlanden und Belgien über die grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe zustande zu bringen. Wann dieses Abkommen unterzeichnet werden kann und wann es in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt.

¹⁵ Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, 2002, Art. 9

¹⁶ www.effectief-oefenen.nl

¹⁷ Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Belgiens, Flanderns und Walloniens bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, 2002, Art. 17

¹⁸ Generalsekretariat für die Zusammenarbeit der Benelux-Staaten, Achtundvierzigster Gemeinsamer Bericht der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Regierung an den Beratenden Interparlamentarischen Rat über die Entstehung und Funktion der Wirtschaftsunion zwischen den drei Staaten, 2003

2. EU-Gesetzgebung

2.1 Allgemeines

Die Verfassung der Europäischen Union wird voraussichtlich weitreichende Folgen für die Zusammenarbeit zwischen den EU Mitgliedstaaten haben - auch auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und der medizinischen Versorgung. Die möglichen Konsequenzen der EU-Verfassung werden im folgenden Abschnitt kurz erläutert.

Die Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erfolgt derzeit in erster Linie auf der Grundlage von Aktionsprogrammen und EU-Verordnungen, die vom EU-Rat verabschiedet werden müssen. So wurde zwischen 1998 und 1999 ein Aktionsprogramm zum Zivilschutz durchgeführt und wurde das Aktionsprogramm 2000-2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Diese beiden Programme sowie die jüngsten Entscheidungen des Rates bezüglich des Katastrophenschutzes werden im Folgenden erläutert. Diese Entscheidungen beinhalten u.a. die Einrichtung eines Gemeinschaftsverfahrens und eines Finanzierungsinstrumentes für den Katastrophenschutz. EU-Empfehlungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der regulären feuerwehrendienstlichen Versorgung liegen nicht vor. Allerdings befasst sich auf EU-Ebene die Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union (FEU) mit Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Föderation wird in diesem Kapitel kurz vorgestellt. Im Zusammenhang mit der medizinischen Hilfeleistung wurden der Europäischen Kommission mehrfach Fragen vorgelegt, die in diesem Kapitel beschrieben werden. Außerdem geht dieses Kapitel auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs ein, die sich möglicherweise ebenfalls positiv auf die grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe auswirken könnten. Abschließend werden die CEN-Normen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Rettungsfahrzeugen vorgestellt.

2.2 Die EU-Verfassung

Solidaritätsklausel

Das Solidaritätsprinzip ist untrennbar mit den Themen Integration und Zusammenarbeit verbunden. Somit wird die Solidarität zu einem wichtigen Leitmotiv der europäischen Agenda. Die Solidaritätsverpflichtungen gegenüber einem Mitgliedstaat, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, wurden im Entwurf für die EU-Verfassung in einer „Solidaritätsklausel“ festgehalten. Artikel I-43 und III-329 beziehen sich auf diese Klausel:

Artikel I-43: Solidaritätsklausel

1. *Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um:*
 - a) *- terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;*
 - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;*

- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
 - b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.
2. Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels sind in Artikel III-329 vorgesehen.¹⁹

Artikel III-329: Anwendung der Solidaritätsklausel

1. Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.
2. Die Einzelheiten für die Anwendung der in Artikel I-43 enthaltenen Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Europäischen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach Artikel III-300. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.
Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Rat unbeschadet des Artikels III-344 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach Artikel III-261 unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.
3. Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.²⁰

Die Solidaritätsklausel ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu auf, einander im Katastrophenfall beizustehen, falls die politischen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates diese Hilfe anfordern. So entstehen neue Aufgaben auf dem Gebiet des EU-Krisenmanagements. Aus Sicht der EMR bestätigt diese Klausel die Bedeutung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, die auf diesem Wege von den nationalen Regierungen auch auf politischer Ebene unterschrieben wird. Obwohl die EU-Verfassung noch nicht in Kraft getreten ist, wurde die politische Notwendigkeit des Solidaritätsprinzips bereits in der „Solidaritätserklärung“ bestätigt. Diese Erklärung haben die Mitgliedstaaten aus Anlass der Terroranschläge von Madrid im März 2004 unterzeichnet. Darin rufen sie dazu auf, im Geiste der Solidaritätsklausel des EU-Verfassungsentwurfs zu handeln. Durch Unterzeichnung dieser formellen Erklärung ist die Solidaritätsklausel somit bereits in Kraft.

Katastrophenschutz

Artikel III-284 der EU-Verfassung bezieht sich auf den Katastrophenschutz. Laut diesem Artikel fördert die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten. Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

¹⁹ Art. I-43 der EU-Verfassung

²⁰ Art. III-329 der EU-Verfassung

- *die Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;*
- *Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;*
- *Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.*²¹

Die nationalen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen behalten jedoch ihre Gültigkeit, da Artikel I-12 der Verfassung eine Harmonisierung nationaler Bestimmungen in Bereichen, in denen die Union Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung durchführt, ausschließt.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der medizinischen Notfallhilfe bei Katastrophen wird besonders gefördert. Um dem gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren ergreifen. Gemäß Artikel III-278 kann die Union die Mitgliedstaaten durch ihre Tätigkeit ergänzen. Diese umfasst:

- *die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert;*
- *die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.*²²

Die EU-Verfassung wurde von den Bürgern der Niederlande und Frankreichs abgelehnt. Die in Dänemark, Schweden, Finnland, Polen, Großbritannien, Irland, Portugal und Tschechien geplanten Referenden wurden auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.²³ Die EU-Verfassung ist somit derzeit noch nicht in Kraft. Damit auch die Bestimmungen aus Artikel III-284 über den Katastrophenschutz und die Tätigkeit der EU nach einer Katastrophe in Kraft treten, ist jedoch erst die Ratifizierung der Verfassung erforderlich. Durch die Verfassung übernimmt die EU nämlich eine wichtigere Rolle im Katastrophenschutz, für die es derzeit noch keine bestimmte gesetzliche Grundlage gibt. Die Solidaritätsklausel ist durch die Unterzeichnung der Solidaritätserklärung durch die EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2004 dagegen schon in Kraft getreten.

2.3 Aktionsprogramme der Gemeinschaft zum Katastrophenschutz

Der Vertrag von Maastricht aus dem Jahr 1992 nennt den Katastrophenschutz ausdrücklich als eines der Schwerpunktgebiete, für das eine Gemeinschaftspolitik und gemeinschaftliche Aktivitäten entwickelt werden können.²⁴ In diesem Zusammenhang wurden zwei Aktionsprogramme durchgeführt:

²¹ Art. III-284 der EU-Verfassung

²² Art. III-278, Abs. 1 der EU-Verfassung

²³ Stand: Mai 2006

²⁴ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Maastricht, 1993, Art. 3, Absatz 1 (u)

- das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 1998-1999;
- das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 2000-2004.

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 1998-1999

Am 19. Dezember 1997 wurde das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz per Entscheidung des Rates verabschiedet. Ziel dieses Aktionsprogramms war es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes zu verbessern, um die Umwelt, die Bevölkerung und deren Eigentum im Falle von Naturkatastrophen und technologiebedingten Großschadensereignissen zu schützen. Dabei steht das Subsidiaritätsprinzip im Mittelpunkt, laut dem die europäische Zusammenarbeit die einzelstaatliche Politik ergänzt, um diese effektiver zu machen. Im Rahmen des Aktionsprogramms, für das 3 Mio. ECU bereitgestellt wurden, wurden Projekte und strategische Initiativen finanziell unterstützt, die einen Beitrag zu den folgenden Zielsetzungen leisteten:

- Senkung der Gefährdung und Schädigung von Personen und Gütern sowie der Umwelt;
- Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes durch: Schulungen, Übungen und den Austausch von Sachverständigen;
- Verbesserung der Interventionstechniken durch Entwicklung und Anpassung neuer Katastrophenschutztechniken;
- Förderung der Informationsbeschaffung und Sensibilisierung der Bevölkerung für Themen der physischen Sicherheit.

Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 2000-2004

In seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz hat der Rat das zweite Aktionsprogramm verabschiedet. Dieses zweite Aktionsprogramm wurde ins Leben gerufen, um die einzelstaatlichen Bemühungen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu ergänzen. Die Ziele lauteten: Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten.

Im zweiten Aktionsprogramm, das jährlich evaluiert wurde, wurden die Inhalte aus dem ersten Programm näherer spezifiziert. Dabei wurden die lokalen Akteure mehr in den Vordergrund gerückt. Zu den vier Schwerpunktbereichen des ersten Aktionsprogramms kam ein fünfter Schwerpunktbereich hinzu: das Aufspüren und die Untersuchung von Katastrophen. Die Projekte in diesen fünf Schwerpunktbereichen wurden mit insgesamt 7,5 Mio. Euro unterstützt. Das Aktionsprogramm wurde bis zum 31. Dezember 2006 verlängert (Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2004), da „die Katastrophenschutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene fortgesetzt werden sollten“²⁵ und der Zeitraum bis zum Beginn eines neuen Aktionsprogramms überbrückt werden sollte.

2.4 Entscheidungen des Rates der Europäischen Union

Zwei Dokumente sind für den Katastrophenschutz von Bedeutung:

- die Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung, 2006);

²⁵ Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 1999/847/EG in Bezug auf die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

- die Entscheidung des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (2007).

Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung, 2006)

Im Oktober 2001 wurde per Entscheidung des Rates 2001/792/EG, Euratom, ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz ins Leben gerufen. Dieses operationelle Instrument soll dazu dienen, die Vorbereitung auf Notsituationen zu verbessern und im Falle einer Notsituation unverzüglich Einsatzteams einsetzen zu können. Hierzu wurde das Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) der Europäischen Kommission gegründet. Das Gemeinschaftsverfahren kann bei Naturkatastrophen und nuklearen oder technologischen Großschadensereignissen und Terroranschlägen aktiviert werden. Das MIC ist rund um die Uhr erreichbar. Im Notfall können die Mitgliedstaaten um materielle und personelle Unterstützung gebeten werden.

2005 wurden mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens unterbreitet. Im „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für Katastrophenfälle“ (2005) wird auf die Einführung europäischer Maßnahmen gedrängt, die ein gemeinsames, gezieltes und koordiniertes Vorgehen im Katastrophenfall ermöglichen. Die EU muss in solchen Fällen unmittelbar reagieren und Unterstützung bieten, um ihrer Verpflichtung zu Solidarität und zur schnellen Reaktion nachzukommen. Die „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Verbesserung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz (2005)“ zielt darauf, das Verfahren zu verbessern und fordert nachdrücklich, *„dass der Rat die Schaffung einer Reihe spezialisierter ziviler und militärischer Zivilschutzeinheiten unterstützt, die gemeinsam ausgebildet werden und bei Natur- oder Umweltkatastrophen oder bei Katastrophen mit industriellem Hintergrund in der Union oder in der übrigen Welt zur Verfügung stehen“*.

Durch die Neufassung der Entscheidung aus dem Jahr 2001 werden diese und weitere Änderungen übernommen und wird die bestehende Gesetzgebung zum Katastrophenschutz vereinfacht, indem alle Bestimmungen in einem Dokument gebündelt werden. Dadurch wird die geltende Gesetzgebung hinfällig. Die Neufassung verbessert das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz. Dieses Verfahren wird *„die Reaktion auf alle Arten von Katastrophen größeren Ausmaßes einschließlich Natur- und von Menschen verursachter Katastrophen, Technologiekatastrophen, Strahlenunfällen und Umweltkatastrophen, Terroranschlägen und unfallbedingter Meeresverschmutzung erleichtern.“* Im Falle all dieser Notsituationen kann europäische Unterstützung angefordert werden, wenn die Kapazitäten der nationalen Rettungsdienste nicht ausreichend sind.

Konkret bedeutet dies Folgendes:²⁶

- Beförderung der unterstützenden Einsatzdienste: Wenn nationale Beförderungsmittel nicht verfügbar, unzureichend oder nicht zur effizienten Beförderung in der Lage sind, kann die Finanzierung durch die Gemeinschaft als Sicherheitsnetz dienen. Zwar bleiben die Mitgliedstaaten auch weiterhin für den Transport der nationalen Katastrophenschutzmittel zuständig, aber die Kommission kann zusätzliche Transportmittel einsetzen, um in schweren Notsituationen eine rasche Beförderung zu gewährleisten.
- Instrument für schnellere Reaktion: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Katastrophenschutzmodule zu erstellen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten auch

²⁶ Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung, 2006)

militärische Mittel in diese Module einbeziehen. Außerdem werden Unterstützungsmodule mit Einheiten eingerichtet, die die Logistik der Einsatzkräfte koordinieren. Ferner wird ein finanzielles Sicherheitsnetz gebildet, das Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können, um in extremen Notsituationen Unterstützung leisten zu können. Diese Maßnahmen bieten den Mitgliedstaaten zusätzliche Sicherheit.

Darüber hinaus enthält die Entscheidung Bestimmungen im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen für Katastrophen und mit humanitärer Hilfe an Drittländer.

Entscheidung des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz

Mit der Entscheidung 2007/162/EC, Euratom, wurde ein Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz geschaffen. Dieses Instrument dient dem Schutz der Bürger Europas, der Umwelt und des kulturellen Erbes bei Naturkatastrophen, Industrieunfällen, technologischen, radiologischen und nuklearen Katastrophen und terroristischen Anschlägen. Das Finanzierungsinstrument wird für die Prävention und Bekämpfung und die Vorbereitung auf solche Katastrophen eingesetzt. Mit diesem Instrument möchte der Rat die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung zwischen den EU-Mitgliedstaaten intensivieren. Es bildet den finanziellen Rahmen für das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz, für Aktivitäten, die bislang unter die Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz fielen sowie für neue Maßnahmen, die im Rahmen der Neufassung aus dem Jahr 2006 beschlossen wurden, wie beispielsweise die Finanzierung des Transports von Einsatzeinheiten. Die unterschiedlichen Finanzierungsalternativen im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz werden somit nun in einem einzigen Instrument gebündelt. Der Finanzrahmen beträgt € 189,8 Mio. für den Zeitraum 2007 bis 2013. Zusätzlich werden jährlich € 17 Mio. für Initiativen innerhalb der EU und € 8 Mio. für Initiativen in Drittländern bereitgestellt.

2.5 Schriftliche Anfragen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission

Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe liegen die folgenden schriftlichen Anfragen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission vor:

- Schriftliche Anfrage E-4033/00 (3. Januar 2001) und E-22115/01 (24. Juli 2001) von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission: Vereinheitlichung der Warnleuchten bei Einsatzfahrzeugen in der EU.
- Schriftliche Anfrage E-2168/01 (19. Juli 2001) von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission: Ausschreibung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Ambulanztransporte in Norrland.
- Schriftliche Anfrage E-1584/02 (4. Juni 2002) von Glyn Ford (PSE) an die Kommission: Ambulanzdienste.
- Schriftliche Anfrage Nr. 2977/91 (14. September 1992) von Vincenzo Mattina an die Kommission: Italienisches Gesundheitssystem.
- Schriftliche Anfrage Nr. 881/98 (26. März 1998) von Nikitas Kaklamanis an die Kommission: Rufnummern für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste in den EU-Mitgliedstaaten.

Schriftliche Anfrage E-4033/00 (3. Januar 2001) und E-22115/01 (24. Juli 2001) von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission: *Vereinheitlichung der Warnleuchten bei Einsatzfahrzeugen in der EU.*

Diese Anfrage bezieht sich auf die Harmonisierung der Warnlichtanlagen an Einsatzfahrzeugen in der EU. Die EU-Gesetzgebung enthält derzeit noch keine Bestimmungen über den Bau von Fahrzeugen für Rettungsdienste. Insbesondere die Farbe der Warnleuchten, mit denen diese Fahrzeuge ausgestattet sind, ist nicht einheitlich geregelt. Die Europäische Kommission hat anlässlich der Anfrage E-3022/00 erklärt, dass sie, wenn es in den Mitgliedstaaten zu einem Umdenken in Bezug auf die Harmonisierung dieser Regelung käme, diese Regelung u.U. annehmen und Maßnahmen zur Harmonisierung ergreifen könnte. Und das, obwohl die EU die Regelung Nr. 65 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Harmonisierung der Warnleuchten nicht unterzeichnet hat. Die Gemeinschaft hat diese Regelung seinerzeit nicht angenommen, da die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben wollten, den Einsatz und die technischen Anforderungen solcher Sonderausstattungen selbst zu regeln. Diese Ausstattungsanforderungen werden von den Stellen formuliert, die die Fahrzeuge anschaffen. Daher können diese Anforderungen nicht als Hemmnis betrachtet werden. Soweit die Unterschiede zwischen den verwendeten Warnleuchten keine Risiken beinhalten, sieht die Kommission keinen Anlass, weitere Harmonisierungsvorschläge einzureichen.

Schriftliche Anfrage E-2168/01 (19. Juli 2001) von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission: *Ausschreibung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Ambulanztransporte in Norrland.*

In Schweden konkurrierte das Militär mit einer zivilen Gesellschaft (Norrlandsflyg) im Rahmen einer Ausschreibung für die Durchführung des Ambulanztransports per Hubschrauber. Das Militär erhielt den Zuschlag. Norrlandsflyg machte jedoch geltend, dass der freie Wettbewerb nicht gewährleistet gewesen sei. Die Europäische Kommission hat geprüft, ob diese Angelegenheit mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen im Einklang steht. Sie konnte dabei keine Hinweise auf staatliche Beihilfen entdecken. Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Kommission im Falle eines Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Rettungsdiensten aus anderen Mitgliedstaaten herangezogen werden kann, wenn der Verdacht besteht, dass die Auftragsvergabe nicht fair verläuft. Das stärkt die Position privater Rettungsdienste bei Ausschreibungen.

Schriftliche Anfrage E-1584/02 (4. Juni 2002) von Glyn Ford (PSE) an die Kommission: Fahrzeuge

Die schriftliche Anfrage von Glyn Ford bezieht sich auf die Ausrüstung von Rettungsfahrzeugen. Seit 2002 gelten die Bestimmungen „Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen“ und „Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen“. Infolgedessen müssen die Rettungsdienste in einigen Ländern zusätzliche Mittel bereitstellen, um diese Anforderungen der Kommission erfüllen zu können. In manchen Fällen ist es nicht möglich, bei der Herstellung der Fahrzeuge sämtliche Bestimmungen der Normen einzuhalten. Dann müssen die lokalen Gesundheitseinrichtungen die Fahrzeuge für einen höheren Betrag aus dem Ausland beziehen. Aus diesem Grund wird die Normung in der schriftlichen Anfrage kritisiert. Die Kommission weist in ihrer Reaktion darauf hin, dass die (CEN-) Normen in nationale Normen umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall beziehen sich die Ausrüstungsanforderungen übrigens nicht auf die optischen und akustischen Signale, für die es keine Normen gibt.

Schriftliche Anfrage Nr. 2977/91 (14. September 1992) von Vincenzo Mattina an die Kommission: *Italienisches Gesundheitssystem*

Die Reaktion der Europäischen Kommission auf die Anfrage von Vincenzo Mattina (Nr. 2977/91) bezieht sich auf ein wichtiges Urteil über die Bezahlung der (rettungsdienstlichen) Versorgung durch Krankenkassen. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass „*der Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Bürger eine grundlegende Zielsetzung der Politik der sozialen Sicherheit in allen Mitgliedstaaten ist*“.²⁷

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Tarifvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Hilfeleistungsorganisationen geschlossen. Unter Umständen sind im Zuge dieser Zielsetzung auch Einschränkungen des Rechts auf freie Standortwahl und das freie Anbieten von Dienstleistungen mit dem Europäischen Recht vereinbar. Hierbei spielen die Aspekte Notwendigkeit, Proportionalität und Subsidiarität eine Rolle. Die Urteile in den Rechtssachen Decker/Kohll und Firma Ambulanz Glöckner verdeutlichen diesen Sachverhalt.

Schriftliche Anfrage Nr. 881/98 (26. März 1998) von Nikitas Kaklamanis an die Kommission: *Rufnummern für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste in den EU-Mitgliedstaaten*

In seiner schriftlichen Anfrage (Nr. 881/98 vom 26. März 1998) an die Kommission fordert Nikitas Kaklamanis die Einführung einer allgemeinen Notrufnummer in den EU-Mitgliedstaaten. Diesem Vorschlag hatte der Rat bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991 zugestimmt. Diese allgemeine Notrufnummer (112) wurde mittlerweile eingeführt.

2.6 Urteile des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat die folgenden Urteile ausgesprochen, die möglicherweise von Einfluss auf die medizinische Notfallhilfe sind:

- Urteil Decker und Kohll vom 27. April 1998;
- Urteil Firma Ambulanz Glöckner gegen den Landkreis Südwestpfalz vom 25. Oktober 2001.

Urteil Decker und Kohll vom 27. April 1998

Das Decker-Kohll-Urteil hat innerhalb der Europäischen Union viele Diskussionen in Gang gesetzt. Konkret handelt es sich bei dieser Rechtssache um zwei Vorfälle: Einerseits um den Fall von Herrn Decker, der in Belgien eine Brille auf Rezept eines luxemburgischen Augenarztes gekauft hatte, und andererseits um den Fall von Herrn Kohll, der für seine minderjährige Tochter einen Zahnarzt in Deutschland konsultiert hat. Beide forderten die Erstattung der entstandenen Kosten gemäß den in Luxemburg geltenden Tarifen. Sie hatten vorab keine Genehmigung seitens ihrer Krankenkasse erhalten. Der Europäische Gerichtshof befand in seinem Urteil die Forderung der Kläger sowie die erbrachten Gesundheitsleistungen für rechtskräftig. Die Regelungen über den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen gelten somit auch für den Bereich der Gesundheitsversorgung. Das Urteil hatte folgende Entwicklungen zur Folge:

- Bei den Mitgliedstaaten wuchs das Bewusstsein dafür, wie sich die Regeln des Binnenmarkts auf den Gesundheitssektor auswirken können und welche Bedeutung der Europäische Gerichtshof für die nationalen Gesundheitssysteme haben kann;
- die Angebotseinschränkung als Instrument zur Ausgabensenkung verliert an Wirkung, wenn Patienten Dienstleistungen des Gesundheitssektors im Ausland in Anspruch nehmen;

²⁷ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, schriftliche Anfrage Nr. 2977/91, 92/C 235/27

- Krankenkassen können Zusatzversicherungen für kostspielige Behandlungen im Ausland anbieten. Damit entsteht das Risiko einer Gesundheitsversorgung mit zwei Geschwindigkeiten.²⁸

Nach erfolgter Hilfeleistung durch einen ausländischen Rettungsdienst kann es geschehen, dass der Versicherte eine Zahlungsaufforderung erhält. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass der Patient diese grenzüberschreitende Hilfe nicht selbst bewusst aus dem Ausland anfordert. Sie wird ihm im eigenen Land angeboten. Inwieweit die Regelungen über den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen hier Anwendung finden, ist nicht bekannt. Es stellt sich die Frage, ob das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit durch die höheren Kosten für die Krankenkassen in Gefahr gerät. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Anwendung des grundlegenden Prinzips des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen hier nicht gerechtfertigt. Bleibt es bei vereinzelt Einsätzen, kann von einer Störung des finanziellen Gleichgewichts jedoch keine Rede sein. Das verdeutlicht auch das Urteil Firma Ambulanz Glöckner gegen den Landkreis Südwestpfalz.

Urteil Firma Ambulanz Glöckner gegen den Landkreis Südwestpfalz vom 25. Oktober 2001
Dieses Urteil enthält mehrere wichtige Aussagen für den grenzüberschreitenden Rettungstransport. In diesem Rechtsstreit ging es um einen Artikel des rheinland-pfälzischen Rettungsdienstgesetzes, in dem festgelegt ist, dass die Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten an bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Unternehmens gebunden ist. Die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Unternehmens müssen gewährleistet sein. Ein Kreis oder eine Stadt kann die Ausstellung einer Genehmigung auf der Grundlage dieses Artikels²⁹ verweigern, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Nach Rücksprache zwischen dem Kreis und den medizinischen Sanitätsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz und Arbeiter-Samariter-Bund) verweigerte der Kreis der Firma Ambulanz Glöckner die Ausstellung einer Genehmigung. Diese war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Sie vertrat die Ansicht, dass durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Rettungsdienst in seinem Bestand und seiner Funktionsfähigkeit nicht gefährdet werde. Nach der Berufung wurde das Verfahren ausgesetzt und vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Dabei wurde die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Ist die Einräumung eines Monopols für Krankentransportleistungen für einen abgegrenzten geographischen Bereich mit den Artikeln 86 Absatz 1 (jetzt Artikel 90, Absatz 1 de EG-Vertrags), 81 und 82 EG vereinbar?“³⁰

Um diese Frage zu beantworten, hat der Europäische Gerichtshof die Situation anhand der genannten Artikel des EG-Vertrags geprüft. Die wichtigsten Schlussfolgerungen des Gerichtshofs lauten:

- Einrichtungen wie die Sanitätsorganisationen sind, was die Erbringung von Notfall- und von Krankentransportleistungen angeht, als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags anzusehen. Der Transport ist als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Zwar können Pflichten der Daseinsvorsorge die Leistungen einer Sanitätsorganisation

²⁸ Baeten, R, *Gezondheidszorgbeleid: een plaats op de Europese agenda?*. Belgisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt, 2000

²⁹ Artikel 18, Absatz 3, RettDG 1991 Rheinland-Pfalz

³⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Firma Ambulanz Glöckner gegen Landkreis Südwestpfalz. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag, Beförderung von kranken Personen in Krankentransportwagen, Rechtssache C-475/99. 25 Oktober 2001

gegenüber den Leistungen anderer Unternehmer, die keinen solchen Pflichten unterliegen, im Wettbewerb benachteiligen, doch hindert dies nicht daran, die fraglichen Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen;

- Protektionismus ist innerhalb der rettungsdienstlichen Versorgung nicht zulässig. Es darf keine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes entstehen. Daher kann eine Maßnahme wie Artikel 18, Absatz 3 des RettDG 1991 nur dann im Einklang mit Artikel 90, Absatz 1 stehen, wenn festgestellt wird, dass diese den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nachteilig beeinflusst.
- Medizinische Sanitätsorganisationen sind mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Sie sind dazu verpflichtet, *„ohne Rücksicht auf besondere Situationen oder die Wirtschaftlichkeit des konkreten Einsatzes den Notfalltransport von kranken oder verletzten Personen flächendeckend zu jeder Zeit, zu einheitlichen Benutzungsentgelten und bei gleicher Qualität sicherzustellen.“*³¹
- Wettbewerbsbeschränkungen oder sogar der Ausschluss jeglichen Wettbewerbs von Seiten anderer Wirtschaftsteilnehmer sind zulässig, um die Erfüllung der Aufgabe sicherzustellen, die den Unternehmen, die über die ausschließlichen Rechte verfügen, übertragen wurde. Medizinische Sanitätsorganisationen sind von den Einnahmen aus geplanten Krankentransporten abhängig, damit sie die Durchführung von Notfalltransporten, auch im Katastrophenfall, sicherstellen können. Deshalb sind Artikel wie Artikel 18, Absatz 3 des RettDG 1991 zulässig, sofern die mit dem Rettungsdienst betrauten Sanitätsorganisationen offensichtlich nicht in der Lage sind, die Nachfrage nach Notfalltransport und nach Krankentransport jederzeit zu decken.
- Die Qualität der Hilfeleistung hat Vorrang vor dem Prinzip des freien Wettbewerbs. Es darf jedoch keine beherrschende Stellung der medizinischen Sanitätsorganisationen entstehen und vergleichbare Organisationen aus anderen Mitgliedstaaten dürfen nicht daran gehindert werden, sich in dem Mitgliedstaat niederzulassen.

2.7 CEN-Normen

Das Europäische Komitee für Normung CEN hat es sich zum Ziel gemacht, Handelsbarrieren aufzuheben, indem es gemeinsame europäische Normen auf den Gebieten Handel, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Netzwerkkompatibilität, Forschungs- und Entwicklungsprogramme und Personalanwerbung entwickelt. Auch die Themen Gesundheitsversorgung und öffentliche Gesundheit und Sicherheit bilden einen Schwerpunktbereich innerhalb dieser Organisation. So wurden beispielsweise Normen für medizinische Geräte und persönliche Schutzkleidung formuliert. Die Normen werden anhand von Richtlinien eingeführt. Die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte enthält einen Abschnitt über Rettungssysteme, in dem CEN-Normen für die Herstellung von Produkten für die medizinische Notfallhilfe festgelegt werden.

³¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Firma Ambulanz Glöckner gegen Landkreis Südwestpfalz. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag, Beförderung von kranken Personen in Krankentransportwagen, Rechtssache C-475/99. 25 Oktober 2001

2.8 FEU

Die Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union (FEU) hat es sich zum obersten Ziel gemacht, bei der Europäischen Union in jenen Fragen an Einfluss zu gewinnen, die die Entwicklung der Feuerwehren und des Brandschutzes betreffen. Im Vordergrund stehen dabei die Themen:



- Organisation und Führung;
- Struktur;
- Technische Ausstattung;
- Ausbildung;
- Brandbekämpfungstaktiken.³²

Der FEU gehören ranghohe Feuerwehrkommandanten an, die die nationalen Feuerwehrverbände der EU-Mitgliedstaaten vertreten. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Tschechien, Großbritannien, Zypern, Griechenland, Polen und Italien sind aktiv vertreten.³³ Estland, Ungarn und Slowenien nehmen als Beobachter teil. Die FEU tritt zweimal jährlich zusammen. Die Euregio Maas-Rhein ist über die Berufsfeuerwehr Aachen als Mitglied des deutschen Feuerwehrverbands vertreten.

Das generelle Ziel der FEU ist es, *„einen angemessenen, wirkungsvollen und kostengünstigen Weg zu finden, der zur Begrenzung von Verlusten an Menschenleben und Sachwerten führt.“*³⁴

Die FEU hat mehrere Ziele formuliert, für die sie sich einsetzt. Für die vorliegende Studie ist hier insbesondere die Förderung einer effektiven, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren zweier Nachbarländer relevant, obschon auch die anderen Ziele der FEU einen entscheidenden Mehrwert für die grenzüberschreitende feuerwehرداریliche Zusammenarbeit bedeuten. Die Ziele der FEU lauten wie folgt:

- die Beratung der Europäischen Union, anderer bedeutenderer Organisationen sowie der die Föderation tragenden Verbände bezüglich Führung, Organisation, Aufgaben, Finanzierung und Struktur von Feuerwehren;
- die Formulierung einer einheitlichen Position der Föderation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Großschadenslagen, der Organisation der Feuerwehren, des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes (Brandsicherheit), der Technischen Hilfeleistung und anderer Notfallhilfe;
- die Leistung eines Beitrags zur wissenschaftlichen, technischen und taktischen Fortentwicklung der unter 2.2.2 genannten Bereiche;
- die Förderung einer angemessenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Nachbarfeuerwehren;
- die Bildung eines Forums für die Diskussion von aktuellen Fragen mit dem Ziel, dort wo es möglich ist zu einheitlichen Lösungen zu kommen;

³² Quelle: Satzung der FEU, www.f-e-u.org

³³ Für Belgien: BEPROBEL vzw, Vereniging der Beroepsbrandweerofficieren van België vzw und AOPSPB Association des Officiers Professionnels des Sapeurs-Pompiers de Belgique. Für Deutschland: DFV Deutscher Feuerwehrverband und VFDB Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes. Für die Niederlande: NVBR Nederlandse Vereniging voor Brandweezorg en Rampenbestrijding

³⁴ Quelle: Satzung der FEU, www.f-e-u.org

- die Förderung der Ausbildung von Feuerwehrführungskräften durch die Koordination von europaweiten Austausch-, Schulungs- und Trainingsprogrammen;
- die Anregung der Entwicklung der einschlägigen (Brand-, Großschaden-, Notfall-) Gesetzgebung für die Gefahrenvorbeugung und -abwehr;
- die Förderung der Kommunikation der Mitglieder der Föderation untereinander und mit jenen, mit denen Zusammenarbeit gewünscht wird;
- die Durchführung, Förderung oder Unterstützung anderer Aktivitäten oder Organisationen, die nach Auffassung der Föderation zur Erreichung ihrer Ziele dienlich sein können.

Zu den Projekten der FEU, die mit finanzieller Unterstützung des Leonardo Da Vinci-Programms der Europäische Kommission umgesetzt wurden, gehören:

- EUSR (European Union Special Rescue), ein Programm zum Austausch, Vergleich, zur Übung und Zusammenarbeit zwischen den speziellen Rettungsgruppen in der EU zur Rettung aus Höhen und Tiefen.³⁵
- FEUCARE. Das Ziel dieses Projekts ist die Durchführung einer vergleichenden Analyse der zur Zeit praktizierten Ausbildung von Feuerwehrleuten in Europa. Diese soll die Grundlage für Rahmenempfehlungen für die Laufbahn hauptamtlicher Feuerwehrleute in Europa bilden.
- Emergency 112: eine Datenbank mit 2.000 Feuerwehrbegriffen (auch phonetisch wiedergegeben). Zurzeit enthält die Datenbank englische, deutsche, griechische und slowakische Fachbegriffe.
- Multicom 112: fachbezogene deutsche, niederländische, französische, englische, griechische und spanische Sprachkurse für Leitstellenmitarbeiter auf CD-Rom und über das Internet.
- Projekt Safehotel. Ziel des Projekts ist die Entwicklung von Brandsicherheitskursen für Hotelpersonal sowie die Einführung eines europäischen Qualitätslabels für die Prüfung der Brandsicherheit europäischer Hotels.

³⁵ Die Berufsfeuerwehr Aachen und die Brandweer Hasselt verfügen jeweils über ein Höhen- und Tiefenrettungsteam und sind beide aktiv an diesem Projekt beteiligt

Zusammenfassung Teil I

Bilaterale Abkommen

Dank bilateralen Verträgen wie dem Mainzer (B-D) und dem Anholter (D-NL) Abkommen oder dem Benelux-Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (B-NL) können Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Im Bereich des Katastrophenschutzes gelten die folgenden Abkommen:

- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen;
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Auf der Grundlage dieser bilateralen Verträge können Kommunen Abkommen zur Nachbarschaftshilfe schließen.

Europäische Gesetzgebung

Die Solidaritätsklausel ruft zur Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf, wenn ein Mitgliedstaat von einer Katastrophe getroffen wird. Diese Klausel verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten, Hilfe zu leisten, wenn der betroffene Mitgliedstaat diese anfordert. Die Mitgliedstaaten haben die Bedeutung der Solidarität nach den Anschlägen von Madrid (auf politischer Ebene) durch Unterzeichnung der Solidaritätserklärung nochmals unterstrichen. Mit dieser Erklärung ist die Klausel bereits in Kraft getreten, obwohl die EU-Verfassung noch nicht ratifiziert wurde.

Artikel III-284 der EU-Verfassung bezieht sich auf den Katastrophenschutz. Laut diesem Artikel fördert die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten. Durch diesen Artikel erhält die Europäische Union mehr Befugnisse auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Ratifizierung der EU-Verfassung ist jedoch Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen. Die nationalen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen behalten jedoch ihre Gültigkeit, da Artikel I-12 der Verfassung eine Harmonisierung nationaler Bestimmungen in Bereichen, in denen die Union Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung durchführt, ausschließt.

Obwohl die Niederlande und Frankreich die Verfassung abgelehnt haben, ist Artikel III-278 der Verfassung über die öffentliche Gesundheit in Kraft, da dieser Artikel wörtlich aus Artikel 152 des geltenden EG-Vertrags übernommen wurde. Das Komplementaritätsprinzip, das die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten auffordert, ist jedoch ein neuer Bestandteil der Verfassung. Die Ratifizierung der EU-Verfassung ist also Voraussetzung dafür, dass dieses Komplementaritätsprinzip in Kraft tritt.

Zurzeit bestimmen Aktionsprogramme und EU-Verordnungen, die vom EU-Rat verabschiedet werden müssen, die Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft. So

wurde zwischen 1998 und 1999 ein Aktionsprogramm zum Katastrophenschutz durchgeführt und wurde das Aktionsprogramm 2000-2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Die jüngsten Entscheidungen des Rates beziehen sich auf die Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens sowie eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz. So sollen Initiativen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes auf europäischer Ebene integriert werden.

Für eine Vereinheitlichung sorgen in Europa außerdem die CEN-Normen. Diese enthalten technische Anforderungen, die für die Herstellung von Rettungsfahrzeugen und anderen medizinischen Hilfsmitteln gelten. Die rettungsdienstliche Versorgung ist auch Thema mehrerer schriftlicher Anfragen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission. Dabei geht es um optische und akustische Signale, die Notrufnummer 112 und die Ausrüstung von Rettungsfahrzeugen. Das Führen optischer und akustischer Signale kann jeder Mitgliedstaat selbst regeln. Die Notrufnummer 112 wurde europaweit eingeführt und die CEN-Normen im Zusammenhang mit den Ausrüstungsanforderungen sind bindend und werden von den Mitgliedstaaten selbst implementiert.

Schließlich wurden zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs angesprochen, die die medizinische Notfallhilfe betreffen. Das Decker/Kohl-Urteil kann zur Folge haben, dass Krankenkassen den Patienten entstandene Kosten erstatten müssen, obwohl die Leistungen von ausländischen Rettungsdiensten unter Umständen teurer sind. Inwieweit es von Bedeutung ist, ob diese Hilfe „angefordert“ oder „angeboten“ wurde, ist jedoch nicht bekannt.

Das Urteil im Fall Firma Ambulanz Glöckner gegen den Landkreis Südwestpfalz hat deutlich gemacht, dass die rettungsdienstliche Versorgung unter das Prinzip des freien Verkehrs von Personen, Waren und Dienstleistungen fällt. Das ermöglicht den Wettbewerb zwischen den Rettungsdiensten, gestattet es den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin ihre eigenen Regelungen zu verabschieden, um das wirtschaftliche Gleichgewicht zu wahren. So lange dieses Gleichgewicht nicht gefährdet ist, können Rettungsdienste - auch unter Einhaltung europäischer Gesetzgebung - auf struktureller Ebene medizinische Notfallhilfe im benachbarten Ausland leisten.

Teil II
Hilfeleistung in Belgien, Deutschland und den Niederlanden

Inhalt Teil II

Einleitung	49
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	49
1.1. Feuerwehrdienstliche Versorgung in Belgien.....	49
1.1.1. Gesetzgebung	49
1.1.2. Operationelle Struktur	53
1.2. Feuerwehrdienstliche Versorgung in Deutschland	54
1.2.1. Gesetzgebung	54
1.2.2. Operationelle Struktur	57
1.3. Feuerwehrdienstliche Versorgung in den Niederlanden	58
1.3.1. Gesetzgebung	58
1.3.2. Operationelle Struktur	61
1.4. Gegenüberstellung.....	63
1.4.1. Allgemeines.....	63
1.4.2. Gegenüberstellung rechtlicher Aspekte.....	63
1.4.3. Gegenüberstellung verwaltungstechnischer Aspekte.....	65
1.4.4. Gegenüberstellung operationeller Aspekte	67
2. Medizinische Notfallhilfe	63
2.1. Medizinische Notfallhilfe in Belgien	69
2.1.1. Gesetz vom 8. Juli 1964	69
2.1.2. KE vom 10. April 1995	69
2.1.3. KE vom 10. August 1998	70
2.2. Medizinische Notfallhilfe in Deutschland.....	71
2.2.1. Rettungsdienstgesetz NRW, 15. Juni 1999	71
2.2.2. Krankentransportrichtlinien Fassung Januar 2004	72
2.3. Medizinische Notfallhilfe in den Niederlanden.....	73
2.3.1. <i>Wet Ambulancevervoer</i> , 23. April 1971	73
2.3.2. <i>Wet tarieven gezondheidszorg</i> , 20. November 1980.....	74
2.3.3. <i>Wet op de GHOR</i> , 14. November 1991	74
2.3.4. <i>Wet BIG</i> , 11. November 1993	74
2.3.5. <i>Kwaliteitswet zorginstellingen</i> , 18. Januar 1996	76
2.3.6. <i>Wegenverkeerswet</i> , 21. April 1994.....	76
2.4. Gegenüberstellung.....	76
2.4.1. Allgemeines.....	76
2.4.2. Gegenüberstellung rechtlicher Aspekte.....	77
2.4.3. Gegenüberstellung verwaltungstechnischer Aspekte.....	77
2.4.4. Gegenüberstellung operationeller Aspekte	78
2.4.5. Gegenüberstellung versicherungstechnischer Aspekte	79
Zusammenfassung Teil II	80

Einleitung

In diesem Kapitel wird die Situation der feuerwehrdienstlichen Versorgung und der medizinischen Notfallhilfe in Belgien, den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen erläutert. Dabei werden sowohl Aspekte der Gesetzgebung als auch die operationellen Strukturen beschrieben.

In Belgien ist die feuerwehrdienstliche Versorgung im *Gesetz über den Zivilschutz* und in den Königlichen Erlassen vom 8. November 1967 und vom 16. Februar 2006 geregelt. Für den deutschen Teil der Euregio ist das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen relevant. Auf niederländischer Seite werden das *Brandweerwet* und das *Wet rampen en zware ongevallen* vorgestellt. Die operationellen Strukturen werden anhand der Korpseinteilung, der Einteilung in Schadensfallkategorien, der Einheiten und Kompetenzen der Feuerwehrangehörigen erläutert.

In Belgien ist die medizinische Notfallhilfe in erster Linie im *Gesetz über die dringende medizinische Hilfe* geregelt. Dieses Gesetz wird durch mehrere Königliche Erlasse ergänzt. In Deutschland ist die medizinische Notfallhilfe auf Länderebene geregelt. In Nordrhein-Westfalen gilt das Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen. In den Niederlanden regelt das *Wet Ambulancevervoer* die medizinische Notfallhilfe. Daneben sind aber noch andere Gesetze von Bedeutung, wie das *Wet Beroepen in de Individuele Gezondheidszorg* (Wet BIG), das *Wet Tarieven Gezondheidszorg*, das *Wet Geneeskundige Hulpverlening bij Rampen* und das *Kwaliteitswet zorginstellingen*.

Die Kapitel enden jeweils mit einer Gegenüberstellung der rechtlichen, verwaltungstechnischen und operationellen Strukturen der drei Länder. Dabei werden die Befugnisse, die verwaltungstechnischen Zuständigkeitsbereiche, die operationelle Organisation und die Zuständigkeitsverteilung bei Unfällen und Katastrophen beleuchtet.

1. Feuerwehrdienstliche Versorgung

1.1 Feuerwehrdienstliche Versorgung in Belgien

1.1.1 Gesetzgebung

Gesetz über den Zivilschutz vom 31. Dezember 1963

Im *Gesetz über den Zivilschutz* ist sowohl die feuerwehrdienstliche Versorgung als auch der Katastrophenschutz in Belgien geregelt. Der Zivilschutz umfasst sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die dazu bestimmt sind, den Schutz und das Weiterleben der Bevölkerung zu sichern. Dies gilt sowohl im Falle eines bewaffneten Konflikts als auch bei Katastrophen und Großschadensereignissen. Hierzu gehören u.a. die Brand- und Explosionsbekämpfung, die Brandverhütung, die dringende medizinische Hilfe, technische Hilfeleistung und Bekämpfung der chemischen, nuklearen und biologischen Verschmutzung sowie der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe.

Laut diesem Gesetz hat der Bürgermeister jeder Gemeinde einen allgemeinen kommunalen Noteinsatzplan zu erstellen, der dem Gouverneur der Provinz zur Genehmigung vorzulegen ist. Darüber hinaus wird in jeder Provinz ein allgemeiner Noteinsatzplan erstellt, der dem Innenminister vorgelegt wird. Der Inhalt des Noteinsatzplans ist in Königlichen Erlassen festgelegt (u.a. im KE über die Noteinsatzpläne).

Der Innenminister ist für die Maßnahmen zuständig, die für den Zivilschutz notwendig sind. „Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen.“³⁶ Der Minister oder sein Beauftragter kann bei Einsätzen im Rahmen des Zivilschutzes die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für nötig erachten sollte. Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister oder, in dessen Auftrag, die Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste. Der Staat und die Gemeinde sind dazu verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen, den sie auf diesem Weg requirierten Personen oder Sachen zugefügt haben, es sei denn, der Unfall wurde vom Opfer absichtlich verursacht. Auch Räumungen und Evakuierungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministers und der Bürgermeister.

Die Organisation der Feuerwehr ist Aufgabe der Gemeinden oder der interkommunalen Feuerwehrvereinigungen. Die kommunalen Feuerwehrdienste werden in Regionalgruppen eingeteilt, deren Zusammensetzung vom Gouverneur der jeweiligen Provinz festgelegt wird. Jeder regionalen Gruppe ist eine Gemeinde zugewiesen, die das Gruppenzentrum bildet. Diese Gemeinde ist aufgrund ihrer Ausweisung als Gruppenzentrum verpflichtet, einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material zu unterhalten. Der regionalen Feuerwehrgruppe können übrigens Gemeinden aus verschiedenen Provinzen angehören. In diesem Fall legen die Gouverneure dieser Provinzen die Zusammensetzung der Feuerwehren gemeinsam fest.

Die Kommunen einer Regionalgruppe, die kein Gruppenzentrum sind, können eigene kommunale Feuerwehrdienste betreiben oder gegen Entrichtung eines jährlichen Pauschalbeitrags die Dienste der Zentrumsgemeinde in Anspruch nehmen.³⁷ Kommunale Gruppenzentren können sich mit anderen Gemeinden zu interkommunalen Feuerwehrvereinigungen zusammenschließen. Dieser interkommunale Feuerwehrdienst übernimmt dann die Aufgaben und Befugnisse des Gruppenzentrums.

Aufgrund dieser Gesetzgebung ist in Belgien zwischen den folgenden Kategorien für Feuerwehren zu unterscheiden:

- *Kategorie X:* Regionale Feuerwehrdienste mit hauptamtlichen Berufsfeuerwehrleuten. Ihre Aufgabe ist der Schutz ihrer Region und die (spezialistische) Hilfeleistung in anderen Regionen.
- *Kategorie Y:* Regionale Feuerwehrdienste mit sowohl freiwilligen Mitgliedern als auch Berufsfeuerwehrleuten. Sie bilden den Zentrumsdienst einer Regionalgruppe. Ihre Aufgabe ist der Schutz ihrer Region und die Hilfeleistung in anderen Regionen.
- *Kategorie Z:* Regionale Feuerwehrdienste, die nicht Zentrumsdienst ihrer Regionalgruppe sind. Sie können in Nachbargemeinden eingesetzt werden, die über keinen eigenen Feuerwehrdienst verfügen.
- *Kategorie C:* Kommunale Feuerwehrdienste mit freiwilligen Mitarbeitern, die nicht außerhalb des eigenen Kommunalgebiets eingesetzt werden.

Königlicher Erlass vom 8. November 1967

Die Organisation der Brandbekämpfung ist im Königlichen Erlass vom 8. November 1967 über die Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste geregelt. Laut diesem KE ist der Offizier-Dienstleiter als Befehlshaber des Feuerwehrdienstes für die technische und operationelle Leitung verantwortlich. Er bestimmt, welches und wie viel Personal und

³⁶ Gesetz über den Zivilschutz vom 31. Dezember 1963, Art. 4

³⁷ Gesetz über den Zivilschutz vom 31. Dezember 1963, Art. 10

Material an den Einsatzort geschickt werden. Der Leiter des Einsatzes, der für die Brandbekämpfung zuständig ist, bestimmt, wie viel Personal und Material wie lange vor Ort bleiben müssen. Hierbei handelt es sich um einen Offizier oder Unteroffizier der Feuerwehr, die als erste am Einsatzort eintrifft. Die Anforderung von Verstärkung läuft über den Leiter des Einsatzes. Wenn sich unter den eintreffenden Einsatzkräften der Verstärkung ein ranghöherer Offizier befindet, so übernimmt dieser die Leitung vor Ort. Hauptamtliche (Unter-)Offiziere haben dabei Vorrang gegenüber ehrenamtlichen (Unter-)Offizieren. Ferner können Gemeinden aufgrund des KE einen „Vorposten“ auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde einrichten. Dies ist jedoch nur im Einvernehmen und mit Genehmigung des Gouverneurs der betreffenden Provinz zulässig.

Schließlich besagt Artikel 18, dass, *„wenn die Umstände dies erfordern (z.B. kurze Anfahrzeit), der leitende Feuerwehroffizier von der allgemeinen Regelung abweichen darf, Unterstützung beim Gruppenzentrum bzw. beim nächstgelegenen X- oder Y-Zentrum anzufordern. Diesbezüglich können Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Gemeinden geschlossen werden.“*³⁸

Königlicher Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

Im KE über die Noteinsatzpläne ist die Ausarbeitung des Katastrophenschutzes in Belgien festgelegt. Die zuständigen Instanzen und Akteure werden definiert (Bürgermeister, Gouverneur und Innenminister). Der Erlass beschreibt die multidisziplinären Koordinierungsgruppen und -pläne, die Phasen der Intervention und die verschiedenen beteiligten Disziplinen.

In Artikel 6.2 des KE wird der Begriff „Notsituation“ definiert. Unter Notsituation versteht man:

*„jedes Ereignis, das schädigende Folgen für das gesellschaftliche Leben nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, wie eine ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und/oder wichtiger materieller Interessen, und das eine Koordination der Disziplinen erfordert, um die drohende Situation abzuwenden oder die schädlichen Folgen einzuschränken.“*³⁹

Es wird zwischen drei Phasen unterschieden:

- der kommunalen Phase: einer lokalen Notsituation;
- der provinziellen Phase: Die direkten Folgen der Notsituation überschreiten das Gebiet der Gemeinde oder das Ausmaß der Notsituation erfordert eine Bewältigung durch den Gouverneur;
- der föderalen Phase: Die Notsituation überschreitet die Provinzgrenzen oder erfordert eine Koordination auf Ebene des Ministers.⁴⁰

Dem Bürgermeister beziehungsweise dem Gouverneur oder dem Minister steht ein kommunaler, provinzieller oder föderaler Koordinierungsausschuss (KA) zur Seite. In diesem Koordinierungsausschuss sind die folgenden fünf Disziplinen vertreten:

- Disz. 1 Feuerwehr
- Disz. 2 medizinische und sanitäre Hilfeleistung
- Disz. 3 Polizei
- Disz. 4 Logistik
- Disz. 5 Information der Öffentlichkeit

³⁸ Königlicher Erlass vom 8. November 1967, Art. 18

³⁹ Art. 6.2, Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

⁴⁰ Art. 7, Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

Zur Koordination am Einsatzort wird eine Einsatzleitstelle (ELS, niederl. *Commandopost Operaties*, CP-Ops) eingerichtet. Mit dem Leiter der Einsatzstelle (LELS) übernimmt die Feuerwehr die Koordination am Einsatzort. Auch die anderen Disziplinen sind in der Einsatzleitstelle vertreten. Die zuständige Behörde kann ein leitendes Personalmitglied einer anderen Disziplin, die eher von der Notsituation betroffen ist, für die Funktion des LELS bestimmen.⁴¹

Im Zuge der Organisation des Katastrophengebietes werden Zonen eingerichtet. Die Noteinsatzplanungszone ist eine Zone, für die aufgrund eines besonderen Risikos die erforderlichen Maßnahmen im Voraus festgelegt werden. Die Einsatzzone ist eine Zone, „*die aufgrund einer konkreten Notsituation abgegrenzt wird und in der die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Notsituation getroffen werden.*“⁴² Der LELS teilt die Einsatzzone in drei Gebiete ein:

- die rote Zone: das Gebiet, in dem der Einsatz stattfindet;
- die orangefarbene Zone: die Zone, in der die logistische Unterstützung der Hilfsdienste organisiert wird;
- die gelbe Zone: das Ausweichgebiet, zu dem möglichst wenig Außenstehenden Zugang gewährt wird.⁴³

Darüber hinaus schreibt der KE die erforderliche Noteinsatzplanung vor. Auf föderaler, provinzieller und kommunaler Ebene werden Noteinsatzpläne (NEPs) erstellt, die den multidisziplinären Einsatz regeln. Der NEP umfasst einen allgemeinen Noteinsatzplan (ANEP), der allgemeine Richtlinien enthält, sowie den besonderen Noteinsatzplan (BNEP), der den ANEP durch zusätzliche spezifische Richtlinien in Bezug auf ein besonderes Risiko ergänzt. Die einzelnen Disziplinen erstellen darüber hinaus monodisziplinäre Einsatzpläne, die auf den NEP abgestimmt sind. Schließlich erstellen Unternehmen und Einrichtungen interne Noteinsatzpläne, die dazu dienen, schädliche Auswirkungen nach einem Großschadensereignis zu begrenzen.

Optische und akustische Signale

In Belgien gelten keine Vorschriften in Bezug auf die Art der zu führenden akustischen Signale für Feuerwehrfahrzeuge. So können selbst innerhalb ein und derselben Feuerwehr unterschiedliche akustische Signale verwendet werden. Alle Fahrzeuge müssen jedoch Blaulicht führen. Der Einsatz von Signalen wird im ministeriellen Rundschreiben vom 16. Juni 2004 geregelt.⁴⁴ Demnach ist bei „dringenden Aufträgen“ Blaulicht zu führen, während dies bei „nicht-dringenden Aufträgen“ nicht gestattet ist. Akustische Signale dürfen bei dringenden Aufträgen eingesetzt werden. Nähert sich das Fahrzeug einer Kreuzung, einer roten Ampel oder einer anderen Gefahrenstelle, so muss das akustische Signal verwendet werden. Bei nicht-dringenden Aufträgen dürfen keine akustischen Signale verwendet werden. Für ausländische Rettungsfahrzeuge gelten keine formellen Regelungen. Diese Einheiten haben sich an die in Belgien geltenden Regeln zu halten.

⁴¹ Art. 15.2, Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

⁴² Art. 24.3, Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

⁴³ Art. 25, Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

⁴⁴ Ministerielles Rundschreiben vom 16. Juni 2004 über den Einsatz der blauen Blinklichter und/oder der besonderen akustischen Warnvorrichtung durch vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge, die einen dringenden Auftrag ausführen

1.1.2 Operationelle Struktur

Korpseinteilung

Die belgischen Feuerwehren können auf kommunaler Ebene organisiert sein (Kategorie C), aber bei den meisten belgischen Feuerwehren in der Euregio Maas-Rhein handelt es sich um Feuerwehrdienste der Kategorie Z. In diesen Fällen ist ein Feuerwehrdienst mit mehreren Wachen für die feuerwehrdienstliche Versorgung mehrerer Gemeinden zuständig. Daneben gibt es Feuerwehrdienste der Y-Kategorie, in denen die Feuerwehren mehrerer Gemeinden zusammengeschlossen sind. Ihre Aufgabe ist es, Feuerwehrdienste der Kategorien Z und C zu unterstützen. Die Dienste der Kategorien Z und Y sind regionale Feuerwehrdienste, die in Bezirke mit einem Dienst der Kategorie Y oder X als „Gruppenzentrum“ eingeteilt sind. Die Feuerwehrdienste der Kategorien C, Z und Y besitzen in der Regel einen hohen Anteil Freiwilliger und nur wenige hauptamtliche Feuerwehrkräfte.

In Belgien gibt es fünf Berufsfeuerwehren, die so genannten Feuerwehrdienste der Kategorie X. Der einzige Feuerwehrdienst der Kategorie X in der Euregio Maas-Rhein befindet sich in Lüttich. Diese Feuerwehrdienste verfügen über einen großen Vorrat an zusätzlichem Material für Rettungseinsätze (auch im Katastrophenfall). Ferner gibt es in Belgien so genannte „interkommunale Feuerwehrvereinigungen“. IILE Lüttich ist ein Beispiel für eine solche Vereinigung. Diese Berufsfeuerwehr (die zugleich Feuerwehrdienst der Kategorie X ist), ist neben der Stadt Lüttich auch für die feuerwehrdienstliche Versorgung von 18 umliegenden Gemeinden zuständig.

Zur Organisation der Hilfeleistung wurde Belgien in Hilfeleistungszonen eingeteilt.⁴⁵ Die Provinz Lüttich ist in 6 solcher Zonen unterteilt, die Provinz Limburg in 3 Zonen. Diese Zonen werden jeweils von einem Feuerwehrdienst der Kategorie Y oder X geleitet. Zwischen den Gemeinden innerhalb dieser Zonen wurden/werden Hilfeleistungsabkommen geschlossen. Darin sind u.a. folgende Aspekte festgelegt:

- die Organisation der Hilfeleistung;
- die Verstärkungen unter Feuerwehrdiensten der Zone - auch im Rahmen von Noteinsatzplänen;
- gemeinsame Übungen, die mindestens ein Mal im Jahr stattfinden;
- Brandverhütung;
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Bereitschaftseinheit des Zivilschutzes;
- Ankäufe von gemeinsam genutztem Feuerwehrmaterial;
- spezialisierte Mannschaften und die zentralisierte Wartung bestimmter Materialtypen.⁴⁶

Einteilung in Schadensfallkategorien

Welche Einheiten bei einem Schadensfall eingesetzt werden, richtet sich nach der Art des Vorfalls. In Belgien werden unterschiedliche Schadensfallkategorien verwendet. Eupen, Hasselt, Tongeren und Maasmechelen unterscheiden zwischen kleinen, mittleren, großen und sehr großen Unfällen und Bränden. Lüttich verwendet spezielle Schadensfallarten (z.B. Brand in einem Krankenhaus, Bahnhof oder Zug).

⁴⁵ Königliche Erlass vom 11. April 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Schaffung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen

⁴⁶ Art. 1., Ministerieller Erlass vom 14. April 1999 zur Festlegung des Mindestinhalts der in den Hilfeleistungszonen erstellten Hilfeleistungsabkommen

Einheiten

Auch die Ausrückeeinheiten sind in Belgien von Feuerwehrdienst zu Feuerwehrdienst unterschiedlich. So rückt in Hasselt oder Eupen bei einem Brand immer auch ein Tankwagen aus, während in der Innenstadt von Lüttich immer Hydranten benutzt werden. Je nach Gemeinde und Schadensfall werden ein Löschfahrzeug und eventuell ein Leiterwagen oder Tankwagen eingesetzt. Ein Löschfahrzeug ist meist mit 5 Personen besetzt: mit 4 Feuerwehrleuten und einem Unteroffizier. Es wird immer ein Einsatzleiter zum Einsatzort entsandt, der meist ebenfalls im Löschfahrzeug anrückt. Darüber hinaus gibt es in Belgien keine weitere Differenzierung zwischen unterschiedlichen Einsatzgruppen, beispielsweise im Rahmen von Großschadensereignissen.

Kompetenzen

In Belgien gibt es 251 Feuerwehren. Diesen gehören schätzungsweise 11.000 ehrenamtliche und 5.000 hauptamtliche Feuerwehrleute an.⁴⁷ Die belgische Feuerwehr bekämpft Gebäudebrände häufig im Innenangriff. Dabei wird das Feuer im Gebäudeinnern von Feuerwehrleuten mit Atemschutzausrüstung bekämpft. Innerhalb der Einsatzeinheiten besitzen ehrenamtliche Mitglieder dieselben Kompetenzen wie die Berufsfeuerwehrleute: Jeder muss unter Atemschutz arbeiten und Innenangriffe durchführen können. Bei der technischen Rettung wird im belgischen Teil der Euregio Maas-Rhein im Allgemeinen die Kusters-Methode als allgemeine Richtlinie zugrundegelegt. Bei dieser Methode zur Bergung eingeklemmter Unfallopfer wird der Patient zunächst stabilisiert und wird die Situation gesichert. Danach wird das Fahrzeug um den Patienten herum geöffnet und der Patient wird aufrecht mit einer Schaufeltrage geborgen.⁴⁸ Jede Feuerwehr kann jedoch selbst bestimmen, nach welcher Methode vorgegangen wird. Für die Art der Hilfeleistung gelten keine Protokolle.

1.2 Feuerwehrdienstliche Versorgung in Deutschland

1.2.1 Gesetzgebung

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW)

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) enthält Vorschriften und Regelungen bezüglich der Struktur, Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen und legt die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Gemeinden, Kreisen, Bezirksregierung und Land sowie die finanziellen Aspekte fest.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren.⁴⁹ Berufsfeuerwehren müssen von kreisfreien Städten eingereicht werden. Sie müssen rund um die Uhr ausrückebereit sein.⁵⁰ Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus verbeamteten hauptamtlichen Kräften gebildet.⁵¹ Bei Freiwilligen Feuerwehren wird das Personal durch Freiwillige gestellt, die bei einer Alarmierung erst zur Feuerwache fahren und von dort aus zum Einsatz ausrücken. Es kann angeordnet werden, dass die Freiwilligen Feuerwehren durch hauptamtliche Kräfte unterstützt werden, um ein schnelleres Ausrücken zu gewährleisten. Dieses hauptamtliche

⁴⁷ Quelle: www.first-response.be, 2005

⁴⁸ Pater, R. E., *Een goede buur...*, *Een onderzoek naar de operationele grensoverschrijdende brandweersamenwerking in het Twents-Duitse grensgebied*. Enschede 2004

⁴⁹ § 9 I FSHG NRW

⁵⁰ § 10 I FSHG NRW

⁵¹ § 10 II FSHG NRW

Personal ist ebenfalls zu verbeamen.⁵² Pflichtfeuerwehren kommen nur zustande, wenn keine Freiwillige Feuerwehr in ausreichender Stärke gestellt werden kann.⁵³ Dann werden geeignete Personen hierzu herangezogen. Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannt Feuerwehren.⁵⁴

Für alle Feuerwehren gelten im Einsatzfall die gleichen Rechte und Pflichten. Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen wie extremen Wetterereignissen oder Explosionen Hilfe zu leisten.⁵⁵ Kreise und kreisfreie Städte unterhalten Leitstellen und Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Großschadensereignissen.⁵⁶ Die Bezirksregierung kontrolliert die Ausübung und Vorbereitung dieser Aufgaben. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Landesinnenministerium. Dieses ist letztendlich für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zuständig und unterhält das Institut der Feuerwehr, wo Führungskräfte ausgebildet und Spezialwissen vermittelt wird.

Bei der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden die Abwehrmaßnahmen von dem von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zu dessen Eintreffen leitet der zuerst eingetroffene Einheitsführer den Einsatz.⁵⁷ Der Kreisbrandmeister kann bei Freiwilligen Feuerwehren die Einsatzleitung übernehmen.⁵⁸

Bei Großschadensereignissen leiten und koordinieren die Kreise und kreisfreien Städte die Abwehrmaßnahmen.⁵⁹ Hierbei übernimmt der vom obersten Verwaltungsbeamten eingesetzte Einsatzleiter die Leitung aller Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.⁶⁰

Auf Anfrage haben Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und private Hilfsorganisationen überörtliche Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Grundsätzlich gilt dies auch für Werkfeuerwehren, es sei denn, besondere Eigenarten des Betriebes erfordern die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr. Die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Schadenfeuer ist, abgesehen von besonderen Sachaufwendungen, unentgeltlich zu leisten, wenn sie von einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde angefordert wird.⁶¹ Die Anforderung hat über die jeweils zuständige Leitstelle zu erfolgen.

Das FSHG NRW erteilt den Feuerwehren sehr weit reichende Befugnisse. So ist der Einsatzleiter befugt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Stellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen und Material und Fahrzeuge auf Privatgrundstücken abzustellen, sofern dies keine unnötigen Gefahren birgt.⁶² Darüber hinaus haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, die direkt von Schadenfeuer, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffen sind oder in unmittelbarer Umgebung dazu liegen, das Räumen der Grundstücke, Gebäude oder Schiffe zu dulden. Bäume, Sträucher und Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteile und Gebäude dürfen beseitigt werden, wenn diese vom

⁵² § 13 FSHG NRW

⁵³ § 14 I FSHG NRW

⁵⁴ § 15 I FSHG NRW

⁵⁵ § 1 I FSHG NRW

⁵⁶ § 1 IV FSHG NRW

⁵⁷ § 26 FSHG NRW

⁵⁸ § 34 I FSHG NRW

⁵⁹ § 29 I FSHG NRW

⁶⁰ § 30 FSHG NRW

⁶¹ § 25 FSHG NRW

⁶² § 27 I FSHG NRW

Einsatzleiter im Interesse einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr angeordnet wird.⁶³ Die für die jeweiligen Komponenten zuständige Behörde kommt für deren Finanzierung auf.⁶⁴ Wird ein Verursacher festgestellt,⁶⁵ kann die Behörde diesen in Regress nehmen.

Einsatzkräfte können anweisen, dass Personen, die sich oder andere gefährden oder den Einsatz stören, den Einsatzort zu verlassen haben.⁶⁶ Des Weiteren können sie Personen auffordern, Gegenstände, die den Einsatz behindern, zu beseitigen (bzw. beseitigen zu lassen).⁶⁷

Zur einheitlichen Gestaltung der Gefahrenabwehr sind verschiedene Feuerwehrdienstvorschriften erstellt worden, die bundesweit per Erlass eingeführt wurden und somit bindenden Charakter haben.⁶⁸

Blaulichterlass NRW

Optische und akustische Signale dürfen in Nordrhein-Westfalen nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.⁶⁹

Blaulicht allein darf zur Warnung an Einsatzstellen oder bei der Begleitung von bestimmten Fahrzeugen geführt werden. Die Verkehrsteilnehmer in Nordrhein-Westfalen sind gesetzlich verpflichtet, Platz zu machen, wenn sich ein Fahrzeug mit Alarmsignalen nähert.⁷⁰ Dennoch müssen sich Einsatzfahrzeuge, die mit hoher Geschwindigkeit und unter Verwendung akustischer und optischer Signale fahren, mit der gebotenen Vorsicht im Straßenverkehr bewegen.⁷¹

Das Führen optischer und akustischer Signale durch niederländische und belgische Feuerwehrfahrzeuge in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlass geregelt. Zwischen dem 30. Mai 2000 und dem 16. Februar 2001 war es niederländischen Feuerwehrfahrzeugen entlang der deutschen Grenze gestattet, auf deutscher Seite Warnsignale zu führen. Dieser Erlass wurde bis zum 31. Mai 2007 verlängert. Derzeit wird vom niederländischen Innenministerium und vom Land Nordrhein-Westfalen ein Vertragsentwurf über den Einsatz akustischer und optischer Sondersignale vorbereitet. Schließlich wurde im Jahr 2004 ein Artikel in den Blaulichterlass NRW⁷² aufgenommen, der festlegt, dass ausländische Einsatzfahrzeuge optische und akustische Signale führen dürfen und dass die geltenden Vorschriften auch auf diese Fahrzeuge Anwendung finden. Die Möglichkeit für belgische und niederländische Feuerwehrfahrzeuge, Warnsignale zu führen, ist in NRW somit gesetzlich geregelt. Eine operationelle Richtlinie für das Führen von Signalen liegt vor.⁷³

1.2.2 Operationelle Struktur

⁶³ § 28 II Satz 3 FSHG NRW

⁶⁴ § 40 FSHG NRW

⁶⁵ § 41 II FSHG NRW

⁶⁶ § 27 II FSHG NRW

⁶⁷ § 27 III FSHG NRW

⁶⁸ § 33 III FSHG NRW. Vgl. auch Runderlass des Innenministeriums vom 13.12.2005 -73-52.06.04

⁶⁹ Art 38 I, Abs. 1. Straßenverkehrsordnung 22.12.2005

⁷⁰ Art 38 I, Abs. 2. Straßenverkehrsordnung 22.12.2005

⁷¹ Art 1 I Straßenverkehrsordnung 22.12.2005

⁷² Art. 1.3, Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienst. Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung 2004

⁷³ Hulpverleningsregio Twente. *Optische en geluidssignalen; versie brandweer*. 2006

Korpseinteilung

In Deutschland (Nordrhein-Westfalen) gibt es so genannte Gemeindefeuerwehren. Kooperationsverbände zwischen Gemeinden sind nicht üblich. Jede Kommune in Nordrhein-Westfalen ist nämlich dazu verpflichtet, eine Feuerwehr in ausreichender Stärke und Ausrüstung und mit ausreichendem Ausbildungsstand zu unterhalten (das sog. „Örtlichkeitsprinzip“).

Gemeindefeuerwehren werden in der Regel von Freiwilligen gebildet. Die Feuerwehren der kreisfreien Städte sind Berufsfeuerwehren. In der Euregio Maas-Rhein ist dies die Berufsfeuerwehr der kreisfreien Stadt Aachen. Darüber hinaus gibt es sog. kreisangehörige Städte, die selbst keine kreisfreie Stadt bilden sondern einem Kreis angehören. Hier sind meist freiwillige Feuerwehren mit einigen hauptamtlichen Feuerwehrkräften tätig, wie beispielsweise in Herzogenrath und Würselen. Die Gemeindefeuerwehren der Kreise werden ferner von einer Kreisfeuerwehr unterstützt.

Einteilung in Schadensfallkategorien

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine eindeutige Einteilung in Schadensfallkategorien und Einsatzmittel.

Einheiten

Die operativen Einheiten sind in Deutschland stark strukturiert. Die kleinste Einheit besteht aus 2-4 Feuerwehrleuten und wird Trupp genannt. Je nach Feuerwehr besteht sie aus einem Truppführer und 1-3 Truppmännern.

Die nächst größere Einheit ist die Staffel. Jeweils 2 Trupps bilden eine Staffel, die von einem Staffelführer angeführt wird. Eine Staffel ist in der Lage, eigenständig einfache Aufgaben zu erledigen. Die kleinste Einheit, die komplexe Aufgaben ausführen kann, ist die Gruppe. Sie besteht aus 2-3 Trupps, einem Melder und einem Maschinisten und wird von einem Gruppenführer geführt.

Die nächst größere Einheit ist der Zug. Hierbei werden in der Regel 2 Gruppen von einem Zugführer befehligt, der von einem Gruppenführer und einem Melder unterstützt wird. Diese Einheit wird z.B. standardmäßig für die Brandbekämpfung von Wohnungsbränden eingesetzt. Ferner werden in Nordrhein-Westfalen derzeit Bereitschaften für den koordinierten Einsatz bei sehr großen Schadensereignissen gebildet. Diese Bereitschaften werden jeweils aus 2 bis 4 Löschzügen mit Einsatzleitung bestehen. Im Bedarfsfall können die Bereitschaften um Züge für spezialisierte Hilfeleistung erweitert werden.

<i>Nordrhein-Westfalen</i>	
Trupp (2-4)	1 Truppführer 1-3 Truppmänner
Staffel (5)	1 Staffelführer 2 Trupps
(Lösch)Gruppe (9)	1 Gruppenführer 3 Trupps 1 Maschinist 1 Melder
Löschzug (22)	1 Einsatzleitwagen (4) 1 Löschgruppenfahrzeug (9) 1 Hubrettungsgerät (3) 1 2e LF/ TLF (6)
Bereitschaft	2- 4 Züge + Leitung

Kompetenzen

In Deutschland gibt es über 25.000 Feuerwehren (rund 24.000 freiwillige Feuerwehren und ca. 800 Berufsfeuerwehren).⁷⁴ 2001 waren rund 1.000.000 Menschen ehrenamtlich in einer Freiwilligen Feuerwehr aktiv.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Unterschied zwischen Berufsfeuerwehrleuten und den bei der Brandbekämpfung eingesetzten freiwilligen Feuerwehrangehörigen zu beobachten. Nicht jede Einsatzkraft muss in Nordrhein-Westfalen in der Lage sein, Innenangriffe unter Atemschutz durchzuführen. Obwohl meist ein hoher Prozentsatz der Einsatzkräfte (ca. 70%) entsprechend ausgebildet ist, fehlt es in dieser Hinsicht derzeit noch an einer Vereinheitlichung und Regelung. Der Prozentsatz kann von Feuerwehr zu Feuerwehr schwanken. Meist ist er vom Anteil freiwilliger Feuerwehrkräfte abhängig. Berufsfeuerwehrkräfte, die für Freiwillige Feuerwehren arbeiten, verfügen über eine Atemschutzausbildung.

Auch bei der bevorzugten Vorgehensweise zur Brandbekämpfung (Innenangriff oder Außenangriff) gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Feuerwehren. Viele Feuerwehren bevorzugen Außenangriffe, aber es gibt Feuerwehren, die Innenangriffe durchführen.

Im Einsatzfall wird ein Innenangriff nur dann durchgeführt, wenn die Lage dies erforderlich macht (wenn sich z.B. noch Personen im Gebäude befinden) und ein Trupp zur Verfügung steht, der den ersten Trupp bei Bedarf retten kann. Der Einsatzleiter entscheidet darüber, ob ein Innenangriff durchgeführt wird. Diese und andere Voraussetzungen sind in einer Feuerwehrdienstvorschrift geregelt.

Eine einheitliche Regelung fehlt bislang aber. Bei der technischen Rettung arbeiten viele Kreise und kreisfreien Städte nach der Kusters-Methode. Auch hier gibt es jedoch weder auf Landes- noch auf Bundesebene eine einheitliche Regelung

1.3 Feuerwehrdienstliche Versorgung in den Niederlanden

1.3.1 Gesetzgebung

Brandweerwet vom 30. Januar 1985

Die feuerwehrdienstliche Versorgung in den Niederlanden ist im *Brandweerwet* (Feuerwehrgesetz) aus dem Jahr 1985 geregelt. In diesem Gesetz werden die Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Akteure definiert. Laut Gesetz ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Gemeindefeuerwehr zu unterhalten oder in Kooperation mit anderen Gemeinden entsprechende Regelungen zu treffen. Der Gemeinderat ist für die Organisation und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr zuständig. Im Vordergrund steht dabei die Personal- und Ausrüstungsstärke. Das Gesetz verpflichtet den Magistrat, für „*die Brandprävention, -eingrenzung und -bekämpfung, die Senkung der Brandgefahr, die Prävention und Bekämpfung von brandbedingten Unfällen sowie für sämtliche hiermit in Zusammenhang stehende Handlungen, sowie für die Vermeidung und Bekämpfung von Gefahren für Mensch und Tier bei anderweitigen Unfällen*“ Sorge zu tragen.⁷⁵

Im *Brandweerwet* ist eine Einteilung der Gemeinden in Regionen geregelt. Pro Region wird eine regionale Feuerwehr gebildet. Diese regionale Feuerwehr ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und juristische Person. So gibt es in der niederländischen Provinz Limburg zwei regionale Feuerwehren: die *Regionale Brandweer Noord- en Midden Limburg* und die *Regionale Brandweer Zuid-Limburg*. Diese Regionen sind mit den Sicherheitsregionen (*Veiligheidsregio's*) identisch, innerhalb derer Polizei und GHOR

⁷⁴ Quelle: Städte- und Gemeindebund NRW, Feuerwehrstatistik 2001

⁷⁵ *Brandweerwet* 30. Januar 1985, Art. 1, Abs. 4

(verantwortlich für die medizinische Hilfeleistung bei Großunfällen und Katastrophen) dieselbe Einteilung besitzen. Zweck dieser Regionen ist es, die multidisziplinäre Vorbereitung auf den Ernstfall und den Einsatz im Katastrophenfall zu verbessern. Die Aufgaben der regionalen Feuerwehr im Überblick:

- Unterhalten einer regionalen Feuerwehrnotrufzentrale;
- Anschaffung und Verwaltung von gemeinsamem Material;
- koordinatorische Vorbereitung und Eingreifen bei der Bekämpfung von Katastrophen und Großschadensereignissen und Unfällen unter außergewöhnlichen Umständen;
- (Vorbereitung auf die) Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Falle einer (zu befürchtenden) Katastrophe oder eines Großschadensereignisses;
- Warnung der Bevölkerung über das Sirennetzwerk, Untersuchung von Gefahrstoffen und Durchführung von Dekontaminationen;
- Beratung der kommunalen Behörden in Fragen der Brandprävention, der Vorbereitung der Brandbekämpfung und der Anschaffung von Material;
- Ausbildung und Großübungen.⁷⁶

Falls die Unterstützung, die von der für die Gemeinde zuständigen regionalen Feuerwehr geleistet wird, nicht ausreichend ist, fordert der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde den Kommissar der Königin (CdK) der Provinz auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.⁷⁷ Der Kommissar setzt den niederländischen Minister für Inneres und Königreichsbeziehungen hiervon in Kenntnis.⁷⁸ Ist die Unterstützung auf Ebene der Provinz ebenfalls nicht ausreichend, fordert der Kommissar der Königin Unterstützung beim Innenministerium an. Über den Minister werden anschließend andere Provinzen um Unterstützungen ersucht.⁷⁹ Die Kosten, die den regionalen und kommunalen Feuerwehren im Zusammenhang mit der geleisteten Unterstützung entstehen, können vom Rijk erstattet werden.⁸⁰ Der Innenminister ist darüber hinaus für die Überwachung der Gemeinden, Provinzen und Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der feuerwehrdienstlichen Versorgung und Schadensfallbekämpfung zuständig. Ferner hat er Untersuchungen von Katastrophen und Großschadensereignissen anzuordnen, sofern dies nicht der *Onderzoeksraad voor Veiligheid* (Untersuchungsrat für Sicherheitsfragen) übernimmt.

Mit der Ausbildung betraut das *Brandweernet* zwei Einrichtungen in den Niederlanden:

- das *Nederlands instituut voor brandweer en rampenbestrijding* (Nibra); Mitte 2006 wurde es umbenannt in: *Nederlands Instituut voor Fysieke Veiligheid* (NIFV). Dieses Institut bietet Offiziers- und andere Ausbildungsgänge auf dem Gebiet der feuerwehrdienstlichen Versorgung und des Katastrophenschutzes an, wirbt und sichtet Kandidaten für die Ausbildung und entwickelt Lerninhalte, Lehrmethoden und -materialien.
- Das *Nederlands bureau brandweereexamens* (Nbbe): Diese Einrichtung entwickelt und organisiert nationale Prüfungen auf dem Gebiet der feuerwehrdienstlichen Versorgung und des Katastrophenschutzes und nimmt diese Prüfungen ab, erteilt Freistellungen und Zeugnisse und ermittelt Prüfungsergebnisse.⁸¹

⁷⁶ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 4, Abs. 1

⁷⁷ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 7

⁷⁸ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 8

⁷⁹ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 9

⁸⁰ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 11

⁸¹ *Brandweernet* 30. Januar 1985, Art. 18a

Kraft des *Brandweerwet* sind Gemeinden dazu befugt, Risikobetriebe zur Gründung einer Werkfeuerwehr zu verpflichten. In Süd-Limburg besitzen Chemelot, Nedcar und der Maastricht-Aachen-Airport eine eigene Werkfeuerwehr.

Schließlich haben Bürgermeister, die Kommandanten der kommunalen und regionalen Feuerwehren, von ihnen angewiesene, vor Ort eingesetzte Einsatzkräfte der Feuerwehr und vom Innenminister befugte Amtspersonen „freien Zugang zu allen Orten, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Erforderlichenfalls verschaffen sie sich mit Hilfe des starken Arms des Gesetzes Zugang. Beim Betreten können sie sich von Personen begleiten lassen, die sie selbst hierzu bevollmächtigt haben“⁸². Sie sind ferner befugt, „alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel an den Einsatzort zu bringen und diese so zu verwenden, wie sie es für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgabe für erforderlich halten.“⁸³

Wet rampen en zware ongevallen, 30. Januar 1985

Das *Wet rampen en zware ongevallen* definiert eine Katastrophe oder ein Großschadensereignis als ein Ereignis,

- *durch das die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört wird, wobei das Leben und die Gesundheit vieler Menschen, die Umwelt und erhebliche Sachwerte ernsthaft bedroht oder geschädigt werden, und*
- *bei dem ein koordinierter Einsatz von Diensten und Organisationen verschiedener Disziplinen erforderlich ist, um die Bedrohung zu beseitigen oder die schädlichen Auswirkungen einzudämmen.*“⁸⁴

Das Gesetz beschreibt die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und Großschadensereignissen. Der Bürgermeister ist für seine Gemeinde verantwortlich. Er hat bei einer Katastrophe bzw. einem Großschadensereignis die oberste Befehlsgewalt. Dabei wird er von einem kommunalen Krisenstab (*gemeentelijk beleidsteam*, GBT) unterstützt. Überschreitet das Großschadensereignis die Kommunalgrenzen, wird ein Koordinator ernannt, dem ein regionaler Krisenstab (*regionaal beleidsteam*, RBT) zur Seite steht. Für jede Gemeinde wird alle vier Jahre ein *Rampenplan* (Katastrophenplan) erstellt. Dieser enthält eine Bestandsaufnahme der Risiken und eine Beschreibung der Organisation, der Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Katastrophenschutzes. Zudem wird alle vier Jahre ein *Rampenbestrijdingsplan* (Katastrophenschutzplan) erstellt, in dem sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandenen Risiken aufgeführt sind. Beide Pläne werden von der Gemeinde erstellt. Der Kommissar der Königin hat dabei eine kontrollierende und beratende Funktion. Er selbst erstellt alle vier Jahre einen Koordinationsplan für die Provinz, in dem die Koordination auf Ebene der Provinz und die Anforderung von Hilfeleistung geregelt sind.

Die regionale Feuerwehr muss gemäß dem *Wet rampen en zware ongevallen* ebenfalls alle vier Jahre einen regionalen Krisenplan zum Katastrophenschutz (*Regionaal Beheersplan Rampenbestrijding*, RBR) vorlegen. Darin wird die multidisziplinäre Vorbereitung des Katastrophenschutzes beschrieben und werden die erforderlichen Kapazitäten und Qualitätsanforderungen für Feuerwehr, Polizei, medizinische Rettungsdienste und Krankenhäuser festgelegt. Auch die Abstimmung mit den kommunalen Diensten und Ausbildungs- und Übungszentren sind Gegenstand dieses Plans. Die Person, die für die Leitung der Feuerwehr zuständig ist, ist auch für die operative Leitung der Bekämpfung von

⁸² *Brandweerwet* 30. Januar 1985, Art. 20

⁸³ *Brandweerwet* 30. Januar 1985, Art. 20

⁸⁴ *Wet rampen en zware ongevallen* 30. Januar 1985, Art. 1. 1, Abs. b

Großschadensereignissen zuständig, sofern dieser Einsatz nicht die operative Leitung durch die Gemeinde, den GHOR oder die Polizei erfordert.

*Erlass über das Führen optischer und akustischer Signale*⁸⁵

Für das Führen optischer und akustischer Signale gelten in den Niederlanden nationale Vorschriften. So müssen Feuerwehrfahrzeuge mit einer akustischen Zweittonanlage und einem blauen Blinklicht ausgestattet sein. Die Signale dürfen nur bei der Durchführung dringender Aufträge (Priorität 1) eingeschaltet werden.⁸⁶ Die Signale werden nur geführt, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit ist oder die Fahrtzeit verkürzt. Die Signale sind die gesamte Fahrt über zu führen und so einzusetzen, dass sie bei den anderen Verkehrsteilnehmern keine Schreckreaktionen verursachen.⁸⁷ Der Fahrer des Feuerwehrfahrzeugs bleibt strafrechtlich haftbar; das Führen optischer und akustischer Signale rechtfertigt keine Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs.⁸⁸

Anlässlich der Fußballeuropameisterschaft im Jahr 2000 hat das niederländische Verkehrsministerium den Einsatz deutscher und belgischer Feuerwehrfahrzeuge in den Niederlanden jedoch in einem Erlass geregelt. Aufgrund dieses Erlasses können belgische und deutsche Einsatzfahrzeuge in den Niederlanden optische und akustische Signale führen. Als Bedingung für den Erlass galt, dass die belgischen und deutschen Einsatzfahrzeuge die optischen und akustischen Signale führen, die den gesetzlichen Vorschriften ihres eigenen Landes entsprechen. Für den Erlass galt keine zeitliche Befristung. Die Regierung plant, diese Befreiung in das niederländische *Voertuigenreglement* und das RVV 1990 aufzunehmen.

1.3.2 Operationelle Struktur

Korpseinteilung

In den Niederlanden gibt es neben kommunalen Feuerwehren auch interkommunale und regionale Feuerwehren. Im Falle der interkommunalen Feuerwehren ist ein Feuerwehrkorps für mehrere Gemeinden zuständig. Die *Brandweer Parkstad* ist eine solche interkommunale Feuerwehr.

Darüber hinaus gibt es andere Formen der Zusammenarbeit. In einer gemeinsamen Regelung haben die Feuerwehren Beek, Stein, Sittard-Geleen und Schinnen das gemeinsame *Brandweerbureau Westelijke Mijnstreek* gegründet, um die Phasen Proaktion, Prävention und Vorbereitung gemeinsam organisieren zu können. Die eigentliche Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unfällen wird von den einzelnen Feuerwehren jedoch unabhängig voneinander durchgeführt.

Die regionale Feuerwehr schließlich kommt in den Niederlanden bei Katastrophen in unterstützender Funktion zum Einsatz.

Einteilung in Schadensfallkategorien

In den Niederlanden unterscheidet man zwischen kleinen Bränden/Unfällen, mittleren Bränden/Unfällen, großen Bränden/Unfällen, sehr großen Bränden/Unfällen und Katastrophen. Je nach Schwere des Vorfalls rückt eine Einheit in einer vorab festgelegten Zusammensetzung aus.

⁸⁵ Siehe auch: Hulpverleningsregio Twente. *Optische en geluidssignalen; versie brandweer*. 2006

⁸⁶ Man unterscheidet zwischen 3 Prioritäten: Priorität 1: dringende Aufgaben (Brand, Unfälle und automatische Brandmeldung/Löschanlage), Priorität 2: es ist erforderlich, zum Einsatzort zu gelangen, und Priorität 3: sonstiges Ausrücken

⁸⁷ Niederländisches Innenministerium, *Branchenrichtlinie optische en geluidssignalen brandweer*. 2003

⁸⁸ Art. 5 *Wegenverkeerswet* 1995

Einheiten

Die kleinste Einheit, die bei einem Einsatz ausrückt, ist ein *Tankautospuit* (TS, Löschfahrzeug) mit 6 Personen. Häufig fährt auch ein *Officier van Dienst* (OvD, Einsatzleiter) zum Einsatzort. Die Besatzung des Löschfahrzeugs wird in zwei Angriffstrupps eingeteilt, denen jeweils eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wird (z.B. Retten oder Löschen). Bei einem mittleren Brand rücken meist 2 TS und ein OvD aus, bei einem großen Brand sind es 3 Löschfahrzeuge und eventuell ein Leiterwagen oder Rüstwagen.

Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen kann ein ganzer Zug (*Peloton*) als Unterstützung eingesetzt werden. Man unterscheidet drei Arten von *Pelotons*. Der Löschzug (*Brandbestrijdingspeloton*) besteht aus einem Einsatzleitwagen und vier Löschfahrzeugen mit einem Tragkraftspritzenanhänger. Der Feuerwehruzug (*Brandweerpeloton*) besteht aus einem Einsatzleitwagen, 4 Löschfahrzeugen, einem Rüstwagen und einem Wechselladerfahrzeug mit zusätzlichem Material für die technische Hilfeleistung. Der Unterstützungszug (*Ondersteuningspeloton*) besteht aus einem Einsatzleitwagen, einem Verbindungswagen, einem Löschfahrzeug, einem Wechselladerfahrzeug und einem Lkw. Erfordert die Schwere des Schadensereignisses eine noch größere Unterstützung, kann schließlich eine Kompanie eingesetzt werden, die aus zwei Feuerwehruzügen und einem Unterstützungszug besteht. In den Niederlanden gibt es insgesamt 61 Feuerwehrrkompanien (3 davon in Süd-Limburg).

<i>Niederlande</i>	
<i>Aanvalsploeg</i> (2) (Angriffstrupp)	2 <i>manschappen</i> (Feuerwehrleute)
<i>Tankautospuit</i> (TS) (6) (Löschfahrzeug)	1 <i>bevelvoerder</i> (Gruppenführer) 1 <i>pompbediende</i> (Maschinist) 2 <i>aanvalsploegen</i> (Angriffstrupps)
<i>Brandbestrijdingspeloton</i> (30) (Löschzug)	1 <i>commandovoertuig</i> (2) (Einsatzleitwagen) 4 <i>voertuigen met Motorspuitaanhangen</i> (4x6) (Fahrzeuge mit Tragkraftspritzenanhänger)
<i>Brandweerpeloton</i> (30) (Feuerwehruzug)	1 <i>commandovoertuig</i> (2) (Einsatzleitwagen) 4 <i>tankautospuiten</i> (4x6) (Löschfahrzeuge) 1 <i>hulpverleningsvoertuig</i> (HV) (2) (Rüstwagen) 1 <i>haakarmvoertuig</i> (2) (Wechselladerfahrzeug)
<i>Ondersteuningspeloton</i> (16) (Unterstützungszug)	1 <i>commandovoertuig</i> (3) (Einsatzleitwagen) 1 <i>verbindingsvoertuig</i> (3) (Verbindungsfahrzeug) 1 <i>tankautospuit</i> (6) (Löschfahrzeug) 1 oder mehr Wechselladerfahrzeug(e) (2) 1 Lkw (2)
<i>Brandweercompagnie</i> (78) (Feuerwehrrkompanie)	1 <i>commandovoertuig</i> (2) (Einsatzleitwagen) 2 <i>brandweerpelotons</i> (2x30) (Feuerwehrrzüge) 1 <i>ondersteuningspeloton</i> (16) (Unterstützungszug)

Kompetenzen

2005 zählten die niederländischen Feuerwehren 22.039 (82%) ehrenamtliche und 4.854 (18%) hauptamtliche Feuerwehrleute.⁸⁹ Die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte besitzen beim Einsatz dieselben Kompetenzen wie die Berufsfeuerwehrleute. Jeder muss unter Atemschutz arbeiten und Innenangriffe durchführen können. Gebäudebrände werden meist im Innenangriff bekämpft.

Bei der technischen Rettung arbeitet man nach der Kusters-Methode. Diese Methode ist in Protokollen festgelegt. Sie wird in den gesamten Niederlanden angewendet.

1.4 Gegenüberstellung

1.4.1 Allgemeines

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die für die Feuerwehrdienste in den Teilregionen der Euregio Maas-Rhein maßgebliche Gesetzeslage erläutert. Dabei wurden teilweise auch die Strukturen der Feuerwehrdienste in den einzelnen Ländern beleuchtet. Im nun folgenden Abschnitt werden die Strukturen der drei Länder beschrieben und miteinander verglichen. Dabei werden die Befugnisse der Feuerwehrdienste, die verwaltungstechnischen Zuständigkeitsbereiche, die Organisation der Feuerwehrkorps, die Hilfeleistung, die operativen Einheiten und die Zuständigkeitsverteilung bei Unfällen und Katastrophen beleuchtet.

1.4.2 Gegenüberstellung rechtlicher Aspekte

Allgemeines

Im letzten Abschnitt wurde die für die feuerwehrdienstliche Versorgung, Finanzierung, Befugnisverteilung und Organisation von Großeinsätzen maßgebende Gesetzgebung der einzelnen Länder bereits beschrieben. Das folgende Schema enthält eine Übersicht der einschlägigen Gesetzgebung:

⁸⁹ Quelle: Niederländisches Amt für Statistik CBS

	Belgien	Deutschland (NRW)	Niederlande
<i>Allgemeiner Rahmen (Akteure, Inhalt, Zuständigkeitsbereiche)</i>	Gesetz über den Zivilschutz	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung	Brandweerwet
<i>Finanzierung</i>	Gesetz über den Zivilschutz	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung	Brandweerwet
<i>Befugnisse</i>	Gesetz über den Zivilschutz	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung	Brandweerwet
<i>Großschadensereignisse</i>	Gesetz über den Zivilschutz und KE über die Noteinsatzpläne	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung	Wet Rampen en Zware Ongevallen

Befugnisse der Feuerwehren

Die Befugnisse der Feuerwehren in den drei Ländern weisen viele Übereinstimmungen auf. Es gibt jedoch auch einige wesentliche Unterschiede. Alle Feuerwehren sind berechtigt, sich - falls dies erforderlich ist - Zugang zu Objekten zu verschaffen und dort Mittel einzusetzen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Darüber hinaus sind die Feuerwehren in allen drei Ländern befugt, Personen aus dem Einsatzgebiet zu entfernen. In Belgien und Deutschland darf auch Material eingesetzt werden, das nicht der Feuerwehr selbst gehört, das aber zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlich ist. Hier ist es den Feuerwehren auch per Gesetz erlaubt, Personen aufzufordern, Hilfe zu leisten, wenn dies für die Hilfeleistung erforderlich ist und sofern dies die Personen nicht in Gefahr bringt. Deutsche Feuerwehrkräfte dürfen darüber hinaus Bäume, Sträucher, Pflanzen, Teile von Gebäuden und ganze Gebäude beseitigen, wenn dies im Rahmen der zu leistenden Hilfe erforderlich ist.

Befugnisse	Belgien	Deutschland (NRW)	Niederlande
<i>Zugang verschaffen und Material aufstellen</i>	Ja (Art. 5. Gesetz über den Zivilschutz)	Ja (§ 28 II FSHG)	Ja (Art. 20 I Brandweerwet)
<i>Personen vom Einsatzort entfernen</i>	Ja (Art. 6, Gesetz über den Zivilschutz)	Ja (§27 II FSHG)	Ja (Art. 173 Gemeentewet)
<i>Material und Gegenstände von Dritten verwenden</i>	Ja (Art. 5, Gesetz über den Zivilschutz)	Ja (§27 I FSHG)	Nein
<i>Personen zur Hilfeleistung auffordern</i>	Ja (Art. 5, Gesetz über den Zivilschutz)	Ja (§27 I FSHG)	Nein
<i>Gebäude, Bäume usw. aus dem Weg räumen</i>	Nein	Ja (§28 II FSHG)	Nein

1.4.3 Gegenüberstellung verwaltungstechnischer Aspekte

Allgemeines

In der folgenden Übersicht sind die in den drei Ländern geltenden verwaltungstechnischen Zuständigkeitsbereiche zusammengefasst. Der wichtigste Unterschied zwischen den drei Ländern besteht darin, dass in den Niederlanden und Belgien die zentrale Verantwortung auf nationaler Ebene liegt (beim Innenministerium), während diese in Deutschland Ländersache ist. Der Bund ist lediglich im Kriegsfall oder in Situationen zuständig, in denen die Stabilität der Bundesrepublik gefährdet ist. Bei Großschadensereignissen, von denen mehrere Bundesländer betroffen sind, wurde in der Vergangenheit die koordinatorische Zuständigkeit an die Bundesebene abgegeben. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ferner gibt es Unterschiede bei der Anforderung von Unterstützung. In Belgien sind Feuerwehrdienste der Kategorien Y und X sowie der *Dienst Civiele Bescherming* für die unterstützende Hilfeleistung zuständig. In Nordrhein-Westfalen leisten die Kreise/ kreisfreien Städte und das Technische Hilfswerk (THW) Unterstützung. Der *Dienst Civiele Bescherming* und das THW sind für die technische Unterstützung bei Großschadensereignissen zuständig. Sie leisten auch spezielle Hilfe, wenn dies erforderlich ist. In den Niederlanden sind diese Aufgaben bei den Feuerwehren untergebracht.

	Belgien	Deutschland	Niederlande
<i>Zentrale Zuständigkeit</i>	Innenministerium (Minister)	Bundesinnenministerium, (Minister) Landesinnenministerium, (Minister)	Ministerium für Inneres und Königreichs- beziehungen (Minister)
<i>Aufsichtsfunktion</i>	Provinz (Gouverneur)	Bezirk (Regierungspräsident)	Provinz (Kommissar der Königin)
<i>Unterstützungs- funktion</i>	Regionale Feuerwehrdienste der Kategorien Y und X und CB	Kreis/kreisfreie Stadt und THW	Regionale Feuerwehr
<i>Lokale Zuständigkeit</i>	Gemeinde (Bürgermeister)	Gemeinde / kreisfreie Stadt	Gemeinde (Bürgermeister)
<i>Operationelle Verantwortung</i>	Feuerwehr (Kommandant)	Feuerwehr (Kommandant)	Feuerwehr (Kommandant)

Organisation der Feuerwehren

Die Feuerwehren in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden sind sehr unterschiedlich organisiert. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Unterschiede.

Organisation der Feuerwehren			
<i>Ebene</i>	Belgien	Deutschland (NRW)	Niederlande
<i>Kommunal</i>	<i>Feuerwehrdienste der Kategorie C: kommunale Feuerwehrdienste</i>	Gemeindefeuerwehr	kommunale Feuerwehren
<i>Interkommunal</i>	<i>Feuerwehrdienste der Kategorie Z: Regionale Feuerwehrdienste, die nicht Zentrumsdienst ihrer Regionalgruppe sind</i>		Interkommunale Feuerwehren
<i>Bezirksebene</i>	<i>Feuerwehrdienste der Kategorie Y: Zentrumsdienst einer Regionalgruppe, die Feuerwehrdienste der Kategorie Z unterstützen</i>	Kreisfeuerwehr	Regionale Feuerwehren
	<i>Feuerwehrdienste der Kategorie X: Regionale Feuerwehrdienste der 5 großen Ballungsräume in Belgien, die Feuerwehrdienste der Kategorie Y unterstützen</i>	Berufsfeuerwehr kreisfreie Stadt	
<i>Technische Hilfe</i>	Civiele Bescherming	THW	

Zuständigkeitsverteilung bei Unfällen und Katastrophen

Die Verteilung der Zuständigkeiten der Feuerwehr bei Unfällen und Katastrophen ist wie folgt:

Zuständigkeitsverteilung Feuerwehr			
Unfall		Katastrophe	
<i>Belgien</i>			
<i>Gemeinde</i>	Officier van Dienst	<i>Gemeinde</i>	Korpschef der Feuerwehr
		<i>Provinz</i>	Korpschefs der Feuerwehren
		<i>Koordination</i>	CC-GEM oder CC-PROV
<i>Deutschland (NRW)</i>			
<i>Gemeinde</i>	Einsatzleiter	<i>Kreis</i>	Kreisbrandmeister
<i>Stadt</i>	Einsatzleiter	<i>Stadt</i>	Leiter der Berufsfeuerwehr
		<i>Koordination</i>	Krisenstab
<i>Niederlande</i>			
<i>Gemeinde</i>	Officier van Dienst	<i>Gemeinde</i>	Regionaal Commandant
		<i>Regional</i>	Regionaal Commandant
		<i>Koordination</i>	BT oder RBT

Bei Großschadensereignissen werden in allen drei Ländern multidisziplinäre Koordinationsgruppen am Einsatzort gebildet. Die auf Verwaltungsebene zuständigen Personen bilden Krisenstäbe, in denen auch die ranghöchsten Beamten der Dienste vertreten sind, die am Unfallort eingesetzt werden. Zudem können Berater aus anderen beteiligten Organen in den Krisenstab berufen werden. Die Koordinationsgruppen und deren Leitung

werden in der folgenden Übersicht dargestellt. Diese Gruppen bilden jeweils den Kern der Katastrophenschutzstrukturen in den drei Ländern der EMR.

Koordinationsgruppen und Leitung während Großschadensereignissen					
Land	Operationell		Lokale Verwaltungsebene	Regionale Verwaltungsebene	Nationale/Landesverwaltungsebene
<i>Belgien</i>	<i>Phase 1</i>		<i>Phase 2</i>	<i>Phase 3</i>	<i>Fase 4</i>
	CP--Ops: Dir-CP-Ops Feuerwehr		CC--GEM: Bürgermeister	CC--PROV : Gouverneur	CC--FED: Innenminister
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	Technische Einsatzleitung: Einsatzleiter Feuerwehr		Krisenstab: Landrat oder Oberbürgermeister	Krisenstab: Regierungspräsident	Krisenstab: Innenminister
<i>Niederlande</i>	<i>GRIP 1</i>	<i>GRIP 2</i>	<i>GRIP 3</i>	<i>GRIP 4</i>	MBT unterstützt durch NCC: Innenminister
	COPI: HovD der Feuerwehr des betroffene n Bezirks	OT: HovD der Feuerwehr eines anderen Bezirks	GBT: Bürgermeister	RBT: Koordinierender Bürgermeister (eventuell PCC: Kommissar der Königin)	

1.4.4 Gegenüberstellung operationeller Aspekte

Einteilung in Schadensfallkategorien

Die Gegenüberstellung der Einteilung in Schadensfallkategorien in den drei Ländern unterliegt gewissen Einschränkungen. Je nach Art des Vorfalls wird festgelegt, welche Art von Einheit ausrückt. In den Niederlanden unterscheidet man zwischen kleinen Bränden/Unfällen, mittleren Bränden/Unfällen, großen Bränden/Unfällen, sehr großen Bränden/Unfällen und Katastrophen. In Belgien und Nordrhein-Westfalen werden von Feuerwehr zu Feuerwehr unterschiedliche Schadensfallkategorien verwendet. Deshalb war es im Rahmen dieser Studie nicht möglich, eine Übersicht der Einheiten zu erstellen, die in den drei Ländern bei bestimmten Schadensfällen ausrücken.

Einheiten

In Bezug auf die Fahrzeuge und deren Besetzung gibt es Unterschiede zwischen den drei Ländern. In Nordrhein-Westfalen gibt es Löschgruppen. Deren Kern bildet jeweils ein LF (Löschfahrzeug), das mit 9 Personen besetzt wird. Die niederländische Einheit besteht aus einem TS (*Tankautospuit*), das 6 Personen fasst. In Belgien heißen die Einsatzfahrzeuge „*Autopomp(e)*“. Die Besetzung besteht hier aus 5 bis 6 Personen.

Die Besetzung eines niederländischen Löschfahrzeugs (TS) kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben in zwei Angriffsteams unterteilt werden. Bei größeren Schadensfällen kommen in den Niederlanden das *Peloton* und die *Compagnie* zum Einsatz. Die Löschgruppen in Nordrhein-Westfalen setzen sich aus Staffeln bzw. Truppen zusammen. Bei größeren Bränden können sog. Löschzüge eingesetzt werden. Für Großschadensereignisse, die überregionale Unterstützung erfordern, werden in NRW derzeit sog. Bereitschaften zusammengestellt, die mit den niederländischen *Compagnien* zu vergleichen sind. In Belgien gibt es keine vergleichbaren Einheiten.

Kompetenzen

Hinsichtlich ihrer Kompetenzen sind zwischen den belgischen und niederländischen (ehren- und hauptamtlichen) Feuerwehrkräften keine großen Unterschiede zu beobachten: Jeder muss unter Atemschutz arbeiten und Innenangriffe durchführen können. In Nordrhein-Westfalen ist dagegen ein Unterschied zwischen den Kompetenzen der Berufsfeuerwehrleute und denen der bei der Brandbekämpfung eingesetzten freiwilligen Feuerwehrangehörigen zu beobachten. Hier muss nicht jede Einsatzkraft in der Lage sein, unter Atemschutz zu arbeiten und Innenangriffe durchzuführen.

Anders als in Belgien und Nordrhein-Westfalen ist die Hilfeleistung in den Niederlanden größtenteils an Protokolle gebunden. Bei der technischen Rettung arbeitet man in den Niederlanden nach der Kusters-Methode (auch Seaver genannt). In Belgien und Nordrhein-Westfalen wird die Kusters-Methode ebenfalls angewendet, dies jedoch eher als allgemeine Richtlinie. Jede Feuerwehr kann selbst bestimmen, welche Methode sie anwendet.

2. Medizinische Notfallhilfe

2.1 Medizinische Notfallhilfe in Belgien

2.1.1 Gesetz von 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe

Die wichtigsten Aspekte der medizinischen Notfallhilfe sind in Belgien im Gesetz über die dringende medizinische Hilfe (*Wet Dringende Geneeskundige Hulpverlening*, DGH) geregelt. Dieses Gesetz definiert die medizinische Notfallhilfe wie folgt: *die unmittelbare und adäquate Hilfeleistung für alle Personen, deren Gesundheitszustand infolge eines Unfalls, plötzlicher Beschwerden oder einer plötzlich auftretenden Komplikation einer Krankheit dringendes Eingreifen erfordert, das über das einheitliche Notrufsystem angefordert wird, welches die Hilfeleistung, den Transport und die Betreuung in einer geeigneten Krankenhauseinrichtung gewährleistet*.⁹⁰

Laut Gesetz bestimmt der belgische König die Modalitäten für die Funktion und Verwaltung der medizinischen Notfallhilfe. Er achtet darauf, dass die Handlungen aller Beteiligten in Einklang mit den Zielsetzungen des Gesetzes stehen.⁹¹ Die entsprechenden Bestimmungen werden in Königlichen Erlassen festgelegt. Die Kosten für das Notrufsystem (100-System) trägt der belgische Staat. Die medizinische Notfallhilfe fällt in den Zuständigkeitsbereich des belgischen Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit. Inspektoren dieses Ministeriums überwachen in den einzelnen Provinzen die Einhaltung der Bestimmungen des DGH-Gesetzes und dessen Durchführungsverordnungen (Königliche und Ministerielle Erlasse).

Die Städte und Gemeinden tragen einen Teil der Kosten für die medizinische Notfallhilfe. Außerdem sind sie für deren Umsetzung zuständig. Kommerzielle und staatliche Dienste der Feuerwehr oder der Kommunen organisieren den Rettungswagentransport. Diese Dienste müssen jedoch laut DGH-Gesetz vom belgischen Ministerium für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit anerkannt sein. Ferner schreibt das Gesetz vor, dass jede Provinz ein Ausbildungszentrum für die Besatzungen der Rettungswagen (*Ambulanciers*) einrichtet, und dass nur Personen mit entsprechender Qualifizierung die Funktion des *Ambulanciers* ausüben dürfen.

Die Leitstelle, das *Hulpcentrum 100* (HC 100), koordiniert pro Provinz den Einsatz der Rettungswagen und der Mobilien Rettungsdienste (*Mobiele Urgentie Groepen*, MUG). Die Leitstelle alarmiert per Computer den nächstgelegenen Rettungswagen gemäß einem vorab festgelegten Ausrückplan. Außerdem organisiert sie den Transport des Patienten in das nächstgelegene Krankenhaus. An Bord der Ambulance-Fahrzeuge befinden sich zwei *Ambulanciers*, die zur Durchführung von BLS-Maßnahmen (Basic Life Support) befugt sind. Maßnahmen des Advanced Life Support darf nur ein MUG-Arzt durchführen, der ebenfalls von der Leitstelle HC 100 zum Einsatzort geschickt wird. Die Mobilien Rettungsdienste (MUGs) gehören jeweils zu einem bestimmten Krankenhaus. Auch Ambulance-Fahrzeuge können unter Umständen einem bestimmten Krankenhaus angeschlossen sein. In diesen Fällen besteht die Besatzung des Fahrzeugs aus einem *Ambulancier* und einem Mitarbeiter, der zur Durchführung von ALS-Maßnahmen befugt ist.

⁹⁰ Gesetz vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, Art. 1

⁹¹ Gesetz vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, Art. 1

Schließlich regelt das DGH-Gesetz auch die Finanzierung der medizinischen Notfallhilfe. So wurde ein gemeinnütziger Fonds eingerichtet, über den die Krankenkassen ihre Risiken abdecken. Die MUG-Teams und Ambulance-Dienste werden nach festgelegten Sätzen mit Mitteln aus diesem Fonds bezahlt.

2.1.2 Königlicher Erlass vom 10. April 1995, Mobiler Rettungsdienst als Krankenhausfunktion

Am 10. April 1995 wurde per Königlichen Erlass festgelegt, dass der Mobile Rettungsdienst (Mobiële Urgentie Groep, MUG) als Funktion der Krankenhäuser zu betrachten ist und daher Teile des Gesetzes über die Krankenhäuser (*Wet op de Ziekenhuizen*) vom 7. August 1987 auch auf die MUG-Funktion Anwendung finden. Die Aufgabe des mobilen Rettungsdienstes wird in Artikel 2 des Erlasses näher erläutert:

Ziel der Funktion „Mobiler Rettungsdienst“ ist es, die Zeitspanne der Nichtbehandlung von Personen, deren Gesundheitszustand tatsächlich oder möglicherweise lebensbedrohlich ist oder eine ihrer Gliedmaßen oder eines ihrer Organe ernsthaft gefährdet, zu begrenzen. *Sie umfasst Folgendes:*

1. *die Tatsache, sich unverzüglich zu dem Ort zu begeben, der von dem im Gesetz vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Angestellten des einheitlichen Rufsystems angegeben worden ist,*
2. *gegebenenfalls die dringenden medizinischen und krankenpflegerischen Handlungen,*
3. *gegebenenfalls die Überwachung und Pflege des Patienten während seiner Überführung ins Krankenhaus.*⁹²

2.1.3 Königlicher Erlass vom 10 August 1998

Der Königliche Erlass vom 10. August 1998 enthält mehrere Bestimmungen, die für die medizinische Notfallhilfe relevant sind. Diese sind:

1. die Festlegung funktioneller Normen für den Mobilen Rettungsdienst;
2. die Zuteilung von Patienten an Krankenhäuser im Krisenfall;
3. die Einsetzung einer Kommission und eines Gremiums für Dringende Medizinische Hilfe.

zu 1: Festlegung funktioneller Normen für den Mobilen Rettungsdienst

Eine Funktion „Mobiler Rettungsdienst“ wird nur dann anerkannt, wenn sie von einem Krankenhaus oder einer Vereinigung von Krankenhäusern betrieben wird, das/die gleichzeitig eine anerkannte Funktion „Spezialisierte Notfallpflege“ betreibt. Für die Verwaltung ist in diesem Fall das Krankenhaus bzw. die Vereinigung von Krankenhäusern zuständig. Mehrere Krankenhäuser mit einer Funktion „Spezialisierte Notfallpflege“ können eine Vereinigung bilden, wenn sie innerhalb einer vertretbaren Entfernung (maximal 8 Kilometer) liegen. So wird die Rolle der Krankenhäuser innerhalb des MUG-Systems hervorgehoben.

An jedem Einsatz des Mobilen Rettungsdienst sind mindestens ein Facharzt (Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung im Bereich der Notfallmedizin) der mindestens zu 50% seiner

⁹² Königlicher Erlass vom 10. April 1995, laut dem Teile des Gesetzes über die Krankenhäuser (*Wet op de Ziekenhuizen*), koordiniert am 7. August 1987, auf die Funktion „Mobiler Rettungsdienst“ Anwendung finden, Art. 2

Arbeitszeit im Krankenhaus tätig ist, sowie ein graduerter Krankenpfleger für Intensiv- und Notfallpflege beteiligt. Alle Mitglieder des medizinischen Einsatzteams müssen über eine persönliche Ausrüstung verfügen, die den Vorschriften entspricht. Diese Vorschriften, die auch im Königlichen Erlass aufgeführt sind, wurden vom belgischen Minister für Soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt erstellt.⁹³ Der Minister kann darüber hinaus eine Liste der Arzneimittel erstellen, die sich an Bord des Einsatzfahrzeugs befinden müssen. Diese Arzneimittel müssen gemäß den Bestimmungen der belgischen Pharmakopöe aufbewahrt werden. Alle Geräte müssen gut gewartet sein, einwandfrei funktionieren und einsatzbereit sein.

Zu 2: Zuteilung von Patienten an Krankenhäuser im Krisenfall

Im Falle einer kollektiven Notsituation, die die Aufnahmekapazitäten des nächstgelegenen Krankenhauses übersteigt, wird die Verpflichtung, den Patienten in das nächstgelegene Krankenhaus zu transportieren, aufgehoben.⁹⁴ Diese Regelung gilt also für die medizinische Notfallhilfe im Katastrophenfall. Der Mitarbeiter der Leitstelle HC 100 legt auf Anfrage des Mobilen Rettungsdienstes (MUG) fest, welches Krankenhaus angefahren werden muss.

Zu 3: Einsetzung einer Kommission und eines Gremiums für Dringende Medizinische Hilfe
In jeder Provinz ist eine Kommission einzusetzen, in der sämtliche Akteure der medizinischen Notfallhilfe vertreten sind. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Zusammenarbeit der Notfalldienste im Krisenfall zu verbessern. Auf der Grundlage des Königlichen Erlasses wurde außerdem ein Gremium für die medizinische Notfallhilfe eingerichtet, welches die Behörden der Provinz und der Kommunen bei der Vorbereitung von Risikoveranstaltungen berät.

2.2 Medizinische Notfallhilfe in Deutschland

2.2.1 Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen 15.06.1999 (RettG-NRW)

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (kurz: Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen) verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen als Träger der Rettungsdienste zur Organisation der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports sowie der Notfallrettung im Rettungsdienst. Zudem müssen die Kreise und kreisfreien Städte vorbereitende Maßnahmen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals bei Großschadensereignissen mit vielen Opfern treffen. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, Dritte mit dem Rettungsdienst zu beauftragen, sofern diese fachkundig sind. Freiwillige Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Malteser Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft sind dabei kommerziellen Organisationen vorzuziehen.

Einige wichtige Begriffe, die im RettG-NRW näher erläutert werden:

- *Notfallrettung*: Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und die

⁹³ Siehe Anlage 1, Artikel 15 des KE vom 10 August 1998, der die Einrichtungsanforderungen definiert

⁹⁴ KE vom 10. August 1998, Einrichtung der dringenden medizinischen Hilfe

- Patienten zur Vermeidung weiterer Schäden mit dem Notarzt- oder Rettungswagen oder mit dem Hubschrauber in ein Krankenhaus zu befördern;
- Krankentransport: Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter die Notfallrettung fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie mit einem Krankenkraftwagen oder einem Hubschrauber zu befördern;
 - Krankenkraftwagen: Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen);
 - Notarzt-Einsatzfahrzeuge: Personenkraftwagen zur Beförderung von Notärzten.⁹⁵

Die Leitstelle unterliegt gemäß Rettungsdienstgesetz ebenfalls der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr einzurichten und zu unterhalten, damit im Katastrophenfall eine Zusammenarbeit möglich ist. Die Leitstelle koordiniert den Einsatz der Rettungswagen. Sie muss mit fachlich qualifiziertem Personal (Rettungsassistenten) in ausreichender Zahl besetzt sein. Zudem übernimmt die Leitstelle die Koordination des Transports des Patienten ins Krankenhaus. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten sind die entsprechenden Abläufe in Plänen festgelegt und vom Zeitpunkt des Einsatzes abhängig. Die Leitstellen sind darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Polizei, Feuerwehr und Notärzten im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt sowie zur nachbarlichen Hilfe für andere Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet. Die Kreise und kreisfreien Städte müssen laut Rettungsdienstgesetz einen Bedarfsplan erstellen. In diesem Plan werden für einen Zeitraum von vier Jahren die Zahl und die Standorte der Rettungswagen sowie weitere Qualitätsanforderungen festgelegt.

Im Rettungsdienstgesetz sind außerdem Anforderungen an Material und Personal festgelegt. In den Bedarfsplänen werden diese Anforderungen pro Kreis und kreisfreie Stadt begründet. Für die Notfallrettung gilt, dass mindestens ein Rettungsassistent zur Versorgung des Patienten einzusetzen ist. Notärzte müssen einen Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine vergleichbare anerkannte Qualifikation besitzen. Bei Krankentransporten wird mindestens ein Rettungssanitäter eingesetzt.

2.2.2 Krankentransportrichtlinien, Fassung 22. Januar 2004

Die Krankentransportrichtlinien (Fassung 22. Januar 2004) sind allgemeine Richtlinien zur Regelung der medizinischen Notfallhilfe in Deutschland. Dazu zählen sowohl der Transport von Patienten als auch die allgemeine Hilfeleistung durch Rettungswagenbesatzungen und Notärzte. Die Richtlinien unterscheiden zwischen Rettungsfahrten, Krankenfahrten und Krankentransporten und geben somit einen bundesweit geltenden Rahmen für die medizinische Notfallhilfe vor. Die Richtlinien sind jedoch nicht verbindlich, da den Bundesländern bei der Gestaltung ihrer eigenen Gesetzgebung gewisse Spielräume gegeben sind.

Die Richtlinie enthält die folgenden Definitionen:

- *Rettungsfahrt*: Notfalleinsatz eines Rettungswagens, Notarztwagens oder Rettungshubschraubers sowohl im Hinblick auf die medizinische Versorgung als auch auf den Transport des Patienten;

⁹⁵ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer / Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen 15.06.1999 (RettG-NRW), Art. 2. und 3

- Krankentransport: Transport eines Patienten zum oder vom Krankenhaus unter Begleitung nicht-ärztlichen Personals;
- Krankenfahrt (selbst organisierter Transport des Patienten zum Krankenhaus): Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eigenem Fahrzeug (einschl. rollstuhlgerechte Taxis) ohne medizinisches Personal zum Krankenhaus.⁹⁶

2.3 Medizinische Notfallhilfe in den Niederlanden

2.3.1 *Wet ambulancevervoer* 23. April 1971

Im niederländischen Gesetz über Rettungstransporte (*Wet Ambulancevervoer*, WAV) sind die Befugnisse und Zuständigkeiten des Rijk, der Provinzen und der Kommunen im Hinblick auf die rettungsdienstliche Versorgung in den Niederlanden festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Transport von Patienten ausschließlich im Auftrag der zentralen Meldestelle für Rettungstransporte (*Centrale Post Ambulancevervoer*, CPA, heute: *Meldkamer Ambulancezorg*, MKA), durchgeführt werden darf. Auch die Inanspruchnahme und Finanzierung der rettungsdienstlichen Versorgung ist im *Wet Ambulancevervoer* geregelt. Der Anspruch auf eine rettungsdienstliche Versorgung ist in Art. 16 der Verordnung über Leistungen der Krankenversicherung des Krankenversicherungsgesetzes (*Ziekenfondswet*) festgelegt. Rettungsdienstliche Transporte werden nur von Unternehmen durchgeführt, die eine entsprechende Genehmigung der Provinz besitzen.

Das Rijk legt im WAV die Anforderungen für die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung fest. Die Provinzen sind für die Planung, Verteilung und Einsatzbereitschaft der Ambulance-Fahrzeuge zuständig und bestimmen somit das Angebot der rettungsdienstlichen Versorgung. Die Provinzen sind nämlich zur Erstellung regionaler Rettungsdienstpläne (*Regionale Ambulanceplannen*, RAPs) verpflichtet. Zuständige Stelle für die Erstellung dieser regionalen Rettungsdienstpläne, die die Grundlage für die Finanzierung der rettungsdienstlichen Versorgung darstellen, ist die so genannte *Regionale Ambulance Voorziening* (RAV). Die Pläne werden in Rücksprache mit den beteiligten Krankenkassen erstellt. RAVs sind regionale Kooperationsverbände zwischen Rettungsdiensten und Leitstellen (MKAs). So wurden seit 2006 die Rettungsdienste Zuidelijk Zuid-Limburg, Westelijke Mijnstreek, Oostelijk Zuid-Limburg und die MKA Zuid-Limburg zur RAV Zuid-Limburg zusammengefasst. Die RAV ist für die Effizienz und Qualität sowie für die Etatverwaltung der rettungsdienstlichen Versorgung zuständig.

Durch das neue Rettungsdienstgesetz (*Wet Ambulancezorg*), das derzeit in Vorbereitung ist, wird die Provinz ihrer Rolle in der rettungsdienstlichen Versorgung enthoben. Das niederländische Gesundheitsministerium wird für jede RAV-Region eine Genehmigung vergeben. Durch das neue Gesetz werden die Aufgaben des GHOR (*Geneeskundige Hulpverlening bij Ongevallen en Rampen*), der für die medizinische Hilfeleistung bei Unfällen und Katastrophen zuständigen Organisation, erweitert und die Krankenkassen gewinnen an Einfluss. Mit der Genehmigungsregelung wird dem Rijk ein wirkungsvolles Druckmittel an die Hand gegeben, mit dem sie die Anbieter zu guten Leistungen - insbesondere im Hinblick auf die Verteilung und Einsatzbereitschaft - anspornen und den

⁹⁶ Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnungen von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten in der Fassung vom 22. Januar 2004, Art. 5, 6 und 7

Wettbewerb beleben kann. Die Rolle der Kommunen wird ebenfalls gestärkt, da sie sich über die GHOR-Organisationen einbringen können.

2.3.2 *Wet tarieven gezondheidszorg* 20. November 1980

Das Gesetz über Tarife im Gesundheitswesen (*Wet tarieven gezondheidszorg*, WTG) hat die Aufgabe, ein ausgewogenes Tarifsystem im Gesundheitswesen zu fördern. So dürfen Einrichtungen und private Anbieter im Gesundheitswesen, zu denen auch die Rettungsdienste und RAVs zählen, nur die vom *College Tarieven Gezondheidszorg* (CTG) festgelegten Tarife in Rechnung stellen. Diese Tarife werden zwischen Anbietern und Krankenkassen ausgehandelt und anschließend festgelegt. Über die Einhaltung des Gesetzes wachen das niederländische Wirtschaftsaufsichtsamt, das CTG sowie das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport.

Die rettungsdienstliche Versorgung wird aus Beitragsmitteln finanziert. Bis zum Jahr 2006 stammten diese Mittel aus den Beitragszahlungen für die gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Seit Anfang 2006 wird jedoch nicht mehr zwischen diesen beiden Versicherungsformen unterschieden. In den Niederlanden wurde eine allgemein geltende gesetzliche Bürgerversicherung für alle Einwohner eingeführt. Aus diesen Beiträgen werden die eigentliche rettungsdienstliche Versorgung (einschließlich Einsatzbereitschaft) und die Arbeit der Leitstellen (MKAs) finanziert. Hierzu wurde ein Aufschlag auf die Tarife erhoben. Die Hilfeleistung vor Ort kann jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Auch über den Einsatz von Ambulance-Fahrzeugen darf nur dann eine Rechnung ausgestellt werden, wenn der Patient auch tatsächlich transportiert wird. Die entstandenen Kosten für die vor Ort geleistete Hilfe müssen daher mit jenen Fahrten verrechnet werden, die in Rechnung gestellt werden können. Welche Konsequenzen das neue Versicherungssystem auf die Vergütung der (grenzüberschreitenden) rettungsdienstlichen Versorgung haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

2.3.3 *Wet geneeskundige hulpverlening bij rampen* 14. November 1991

Das *Wet geneeskundige hulpverlening bij rampen* (Wet GHR) regelt die Verlagerung der Zuständigkeit für die medizinische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen und Katastrophen auf die nächsthöhere Ebene. Unter medizinischer Hilfeleistung bei Großschadensereignissen versteht man *die Organisation der Hilfeleistungsaktivitäten auf dem Gebiet der somatischen und psychosozialen Gesundheitsversorgung und die präventive und öffentliche Gesundheitsversorgung nach einem Großunfall oder einer Katastrophe gemäß Artikel 1, Teil des Gesetzes über Katastrophen und Großschadensereignisse, die Verletztenversorgung durch Angehörige des Militärs nicht inbegriffen.*⁹⁷

Dieses Gesetz verpflichtet die Kommunen zur Vorbereitung der medizinischen Hilfeleistung im Falle einer Katastrophe oder eines schweren Unfalls. Die Städte und Gemeinden einer Region müssen über eine gemeinsame Regelung eine öffentliche Körperschaft, den GHOR (*Geneeskundige Hulpverlening bij Ongevallen en Rampen*) einrichten, deren Aufgabe die Organisation und Koordination der medizinischen Hilfeleistung im Katastrophenfall ist. Der *Regionaal Geneeskundig Functionaris* (RGF), ist als regionaler Beauftragter für medizinische

⁹⁷ *Wet Geneeskundige Hulpverlening bij Ongevallen en Rampen*, Art. 1, Abs. b

Hilfe Leiter dieser GHOR-Organisation. Er ist für die operative Leitung der medizinischen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unfällen verantwortlich und koordiniert die Vorbereitung der medizinischen Notfallhilfe. Der RGF stimmt die Maßnahmen mit den anderen am Katastrophenschutz beteiligten Disziplinen (Feuerwehr, Polizei, Kommune) ab und gewährleistet die optimale Zusammenarbeit innerhalb des so genannten „weißen Bereichs“ (u.a. Krankenhäuser, Rettungsdienste, Rotes Kreuz, GGZ, GGD).

2.3.4 *Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg (BIG) 11. November 1993*

Das *Wet BIG (Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg, Gesetz über Berufe in der individuellen gesundheitlichen Versorgung)* wurde zur Förderung einer verantwortungsvollen Berufsausübung in der individuellen gesundheitlichen Versorgung verabschiedet. Den Ausgangspunkt für das Gesetz bildet die Freiheit für jeden, auf dem Gebiet der individuellen gesundheitlichen Versorgung Handlungen – einschließlich medizinischer Handlungen - zu verrichten. Eine Ausnahme bildet das Gesetz bezüglich der so genannten vorbehaltenen Handlungen (Kapitel IV *Wet BIG*). Dabei handelt es sich um Handlungen, die für einen Patienten ein beträchtliches Risiko bedeuten, wenn sie von einem Laien verrichtet werden. Als Beispiele sind die Durchführung einer Defibrillation und der In- oder Extubation der Luftröhre zu nennen. Alle vorbehaltenen medizinischen Handlungen sind medizinische Handlungen auf Ebene des Advanced Life Support (ALS).⁹⁸

Niederländische Ambulanceverpleegkundigen sind aufgrund dieses Gesetzes und des *Besluit Functionele Zelfstandigheid*⁹⁹ (Beschluss über funktionelle Selbstständigkeit) befugt, medizinische Handlungen auf ALS-Ebene vorzunehmen, die normalerweise einem Arzt vorbehalten sind. Aufgrund seiner speziellen Ausbildung und der Festlegung der Behandlungsabläufe in Standardprotokollen darf ein Ambulanceverpleegkundige die folgenden Handlungen durchführen: elektive Kardioversion, Defibrillation, In- und Extubation der Luftröhre mit einem Mund- oder Nasenschlauch, Durchführung einer Entlastungspunktion bei einem Spannungspneumothorax und Durchführung einer Coniotomie. Die einzige Handlung, die (bislang) nicht von einem niederländischem Ambulanceverpleegkundige vorgenommen werden darf, ist die Verabreichung von muskelentspannenden Mitteln.

Gemäß dem *Wet BIG* müssen deutsche Notärzte und belgische MUGs, die in den Niederlanden eingesetzt werden, im *BIG-Register* eingetragen sein. Personen, die nicht in diesem Register erfasst sind, ist es nämlich untersagt, auf niederländischem Boden medizinische Handlungen zu verrichten. Aufgrund der großen Zahl von Notärzten wäre es jedoch unmöglich, alle Notärzte im *BIG-Register* einzutragen. Auf der Grundlage von Artikel 35 des *Wet BIG* darf ein Notarzt in Einzelfällen daher die erforderlichen medizinischen Handlungen durchführen, auch wenn er nicht in das *BIG-Register* aufgenommen wurde. Das Verbot für Unbefugte, medizinische Handlungen durchzuführen, gilt nämlich nicht, wenn diese Handlungen notwendig sind, um das Leben des Patienten zu retten oder seine Gesundheit zu erhalten. Der Einsatz ist jedoch anschließend bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der *Inspectie voor de Gezondheidszorg (IGZ)*, zu melden. Nach eingängigen Gesprächen wurde vereinbart, dass die *IGZ* auf Wunsch im Nachhinein über die *MKA Zuid-Limburg (Leitstelle)* Einsatzinformationen über die Notärzte einholen kann.

⁹⁸ Bemelen, K. *Gezondheidsrecht in internationaal perspectief*

⁹⁹ *Besluit Functionele Zelfstandigheid* vom 29. Oktober 1997, Stb. 1997, 524

2.3.5 Kwaliteitswet zorginstellingen, 18. Januar 1996

Laut dem Gesetz über die Qualität von Gesundheitseinrichtungen (*Kwaliteitswet zorginstellingen*) sind die Anbieter selbst für die Qualität der dargebotenen Gesundheitsversorgung verantwortlich. Diese Versorgung muss in adäquater Weise angeboten werden. Zudem müssen „*die organisatorischen Zusammenhänge und die Personal- und Materialkapazitäten derart strukturiert sein, dass davon auszugehen ist, dass die gebotene Versorgung tatsächlich adäquat ist*“.¹⁰⁰ Das Gesetz verlangt eine ausdrückliche Verantwortungszuweisung, schreibt jedoch keine bestimmte Organisationsstruktur vor. Im Hinblick auf die rettungsdienstliche Versorgung schreibt das Gesetz vor, dass der Leiter des RAV für den Einsatz einer ausreichenden Zahl von ausreichend qualifizierten Rettungsdienstmitarbeitern verantwortlich ist.¹⁰¹

2.3.6 Wegenverkeerswet, 21. April 1994

Laut niederländischem Straßenverkehrsgesetz (*Wegenverkeerswet*) sind medizinische Rettungsdienste in den Niederlanden verpflichtet, ein Dreitonnsignal und Blaulicht zu führen. Anlässlich der Fußballeuropameisterschaft im Jahr 2000 hat das niederländische Verkehrsministerium den Einsatz deutscher und belgischer Rettungsfahrzeuge in den Niederlanden jedoch in einem Erlass geregelt. Dieser Erlass befreite belgische und deutsche Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste von der in den Niederlanden geltenden Regelung zum Führen optischer und akustischer Signale. Belgische und deutsche Rettungswagen sind nämlich nur mit einer Zweitonanlage ausgerüstet. Als Bedingung für den Erlass galt, dass die Einsatzfahrzeuge die optischen und akustischen Signale führen, die den gesetzlichen Vorschriften ihres eigenen Landes entsprechen. Der Erlass wurde in Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln bis zum 31. Mai 2004 verlängert. Derzeit wird vom niederländischen Innenministerium ein Vertragsentwurf über den Einsatz akustischer und optischer Sondersignale zwischen den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen vorbereitet.

2.4 Gegenüberstellung

2.4.1 Allgemeines

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Gesetzeslage im Zusammenhang mit der medizinischen Hilfeleistung erläutert. Dabei ist deutlich geworden, wie die medizinische Notfallhilfe in den einzelnen Ländern strukturiert ist. In den nun folgenden Abschnitten werden diese Strukturen miteinander verglichen.

¹⁰⁰ Zweite Kammer des niederländischen Parlaments, 1993-1994, 23 633, Nr. 3

¹⁰¹ Ambulancezorg Nederland, Beroeps Vereniging Ambulancezorg en Stichting Lamp, *Verantwoordelijkheidsverdeling in de Ambulancezorg . Enkele beroepsinhoudelijke vraagstukken*. Juni 2005

2.4.2 Gegenüberstellung rechtlicher Aspekte

	Belgien	Deutschland	Niederlande
<i>Allgemeiner Rahmen (Akteure, Inhalt, Zuständigkeitsbereiche)</i>	Gesetz über die dringende medizinische Hilfe	Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen	Wet Ambulancevervoer
<i>Finanzierung</i>	Gesetz über die dringende medizinische Hilfe	Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen	Wet Tarieven Gezondheidszorg
<i>Qualitätsanforderungen</i>	Gesetz über die dringende medizinische Hilfe	Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen	Kwaliteitswet Zorginstellingen
<i>Befugnisse</i>	Gesetz über die dringende medizinische Hilfe und KE vom 10. August 1998	Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen	Wet BIG
<i>Großschadensereignisse</i>	Königliche Erlasse zur Gestaltung der medizinischen Notfallhilfe und Kommissionen der Provinzen für medizinische Notfallhilfe	Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen	Wet Geneeskundige Hulp bij Rampen

2.4.3 Gegenüberstellung verwaltungstechnischer Aspekte

	Belgien	Deutschland	Niederlande
<i>Behördliche Zuständigkeit</i>	Föderale Ebene: Föderales Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt	Föderale Ebene: Bundesland	Nationale Ebene: Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport (bei Verlagerung der Zuständigkeit auf höhere Ebene: Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen)
<i>Operationelle Verantwortung</i>	Kommune	Kreis/Kreisfreie Stadt	Provinz / Kommune
<i>Organisation des Rettungstransports</i>	Staatliche Dienste (Feuerwehr, Kommune) oder gewerbliche Dienste	Kreis/Kreisfreie Stadt	RAV (Regionale Ambulance Voorziening)

<i>Durchführung des Rettungstransports</i>	Staatliche Dienste (Feuerwehr, Kommune) oder gewerbliche Dienste	Staatliche Dienste (Feuerwehr, Kommune) oder medizinische Rettungsdienste	Rettungsdienste
<i>Festlegung der Zahl der Rettungsfahrzeuge</i>	Federale Gezondheidsinspectie	Kreis/Kreisfreie Stadt	Provinz
<i>Anfahrzeit</i>	Keine gesetzlich festgelegte Obergrenze	8 Minuten innerhalb geschlossener Ortschaften, 12 Minuten außerhalb geschlossener Ortschaften.	2 Minuten Meldungsannahme, 13 Minuten Fahrzeit

2.4.4 Gegenüberstellung operationeller Aspekte

Der Bericht „*Grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening België-Duitsland-Nederland*“¹⁰² enthält eine Gegenüberstellung der operationellen Befugnisse. Diese Gegenüberstellung wird im Folgenden übernommen.

	Belgien	Deutschland	Niederlande
<i>Basic Life Support</i>	Ambulance <i>Ambulancier oder Verpleegkundige</i>	Krankentransportwagen <i>Rettungshelfer</i> <i>Rettungssanitäter</i> <i>Rettungswagen</i> <i>Rettungssanitäter</i> <i>Rettungsassistent</i>	Ambulance <i>Ambulanceverpleegkundige</i>
<i>Advanced Life Support und Pre Hospital Trauma Life Support</i>	Mobiel Urgentie Groep <i>Arzt</i> <i>Verpleegkundige</i>	Notarztwagen <i>Rettungswagen mit Notarzt und ergänzender medizinischer Ausrüstung</i>	
<i>Advanced Trauma Life Support</i>		Notarzteinsatzfahrzeug <i>Pkw mit Notarzt und ergänzender medizinischer Ausrüstung</i>	Mobiel Medisch Team <i>Arzt</i> <i>Verpleegkundige</i>

¹⁰² B. Post, Grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening België-Duitsland-Nederland. Nimwegen (ITS) 2000

2.4.5 Gegenüberstellung versicherungstechnischer Aspekte

	Belgien	Deutschland	Niederlande
<i>Abrechnung der Behandlung</i>	Erstattungssystem: Rechnungsbetrag wird dem Patienten im Nachhinein von der Krankenkasse erstattet	Sachleistungssystem: Rechnungsbetrag wird direkt von der Krankenkasse an den Anbieter gezahlt (ohne „Umweg“ über den Patienten)	Sachleistungssystem: Rechnungsbetrag wird direkt von der Krankenkasse an den Anbieter gezahlt (ohne „Umweg“ über den Patienten) ¹⁰³
<i>Rettungstransport</i>	Gesonderte Versicherung erforderlich	Bestandteil der Basisleistungen der Krankenkasse	Bestandteil der Basisleistungen der Krankenkasse
<i>Tarife für Rettungstransporte</i>	Nur der Transport wird in Rechnung gestellt. Eventuelle medizinische Handlungen werden über das Krankenhaus in Rechnung gestellt.	Medizinische Handlungen im Rettungswagen werden im Fahrtpreis verrechnet	Medizinische Handlungen im Rettungswagen werden im Fahrtpreis verrechnet

Hinsichtlich der Finanzierung der medizinischen Notfallhilfe wurden in der EMR verschiedene Vereinbarungen getroffen. Die folgende Übersicht zeigt, wer welche Leistungen der medizinischen Notfallhilfe zahlt und zwischen welchen Regionen noch keine Vereinbarungen bestehen.

Finanzierung		
Unfallort	Rettungswagen - Notarzt	Erstattung Transportkosten
Regio Aachen (D)	Regio Aachen (D)	Deutsche Krankenkasse
Regio Aachen (D)	Lüttich oder Limburg (B)	Keine Vereinbarungen
Regio Aachen (D)	Süd-Limburg (NL)	Je nach Versicherung des Patienten. Keine Vereinbarungen
Süd-Limburg (NL)	Regio Aachen (D)	Je nach Versicherung des Patienten. Keine Vereinbarungen
Süd-Limburg (NL)	Lüttich oder Limburg (B)	Keine Vereinbarungen
Süd-Limburg (NL)	Süd-Limburg (NL)	Niederländische Krankenkasse
Lüttich oder Limburg (B)	Regio Aachen (D)	Keine Vereinbarungen
Lüttich oder Limburg (B)	Lüttich oder Limburg (B)	Belgische Krankenkasse
Lüttich oder Limburg (B)	Süd-Limburg (NL)	Im Rahmen des Riemst-

¹⁰³ Seit 2006 können die Versicherten in den Niederlanden zwischen Sachleistungs- und Erstattungssystem wählen.

		Abkommens: belgische Krankenkasse; ansonsten keine Vereinbarungen
--	--	---

Zusammenfassung Teil II

Feuerwehrdienstliche Versorgung

Nationale Gesetzgebung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) regelt das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz die feuerwehrdienstliche Versorgung. Bestimmte operationelle Regelungen sind in NRW in speziellen Dienstvorschriften festgelegt. In Belgien sind sowohl die feuerwehrdienstliche Versorgung als auch der Katastrophenschutz im Gesetz über den Zivilschutz geregelt. Dieses Gesetz wird durch mehrere Königliche Erlasse ergänzt, wie beispielsweise durch den Erlass zur Katastrophenschutzplanung. In den Niederlanden ist die feuerwehrdienstliche Versorgung im *Brandweerwet* geregelt. Das *Wet Rampen en Zware Ongevallen* regelt die Hilfeleistung im Katastrophenfall. Operationelle Regelungen sind in Belgien und in den Niederlanden in kommunalen Verordnungen festgehalten, in denen spezielle Befugnisse, Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Medizinische Notfallhilfe

Nationale Gesetzgebung

In Nordrhein-Westfalen sind sämtliche Aspekte der medizinischen Notfallhilfe im Rettungsdienstgesetz geregelt. In Belgien gilt das Gesetz über die dringende medizinische Hilfe, ergänzt durch mehrere Königliche Erlasse. Letztere spielen insbesondere im Zusammenhang mit der MUG-Funktion und der medizinischen Hilfeleistung bei Katastrophen eine entscheidende Rolle. In den Niederlanden sind die wichtigsten Grundlagen der medizinischen Notfallhilfe im *Wet Ambulancevervoer* geregelt. Ergänzt wird dieses Gesetz durch das *Wet BIG* mit Regelungen zu den Befugnissen des Rettungsdienstpersonals, das *Kwaliteitswet zorginstelling* über die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung, das *Wet geneeskundige hulp bij rampen*, das die medizinische Hilfeleistung bei Katastrophen und Großschadensereignissen regelt, und schließlich das *Wet tarieven gezondheidszorg*, in dem die Finanzierung der rettungsdienstlichen Versorgung geregelt ist.

Teil III
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein

Inhalt

Einleitung	84
Geltende Abkommen.....	84
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	87
1.1. Belgien-Niederlande	87
1.1.1. Allgemeines.....	87
1.1.2. Bilaterale Beistandsabkommen zwischen den Provinzen	87
1.1.3. Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen.....	88
1.1.4. Alarmierung.....	89
1.1.5. Allgemeine Probleme	89
1.1.6. Vereinbarungen	90
1.2. Deutschland-Niederlande	95
1.2.1. Allgemeines.....	95
1.2.2. Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen zwischen den Gemeinden.....	95
1.2.3. Allgemeine Probleme und strukturelle Unterschiede.....	96
1.2.4. Allgemeine Alarmierung.....	96
1.2.5. Vereinbarungen	97
1.3. Belgien - Deutschland.....	106
1.3.1. Allgemeines.....	106
1.3.2. Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen zwischen den Gemeinden.....	106
1.3.3. Allgemeine Probleme und strukturelle Unterschiede.....	107
1.3.4. Allgemeine Alarmierung.....	107
1.3.5. Vereinbarungen	108
1.4. Belgien-Deutschland-Niederlande	111
1.4.1. Allgemeines.....	111
1.4.2. Schengen Three-Country Pilot Aachen-Lüttich-Maastricht.....	111
1.4.3. Firecontact	112
1.4.4. Jährliche Übung Aachen-Eupen-Vaals	113
1.5. Gegenüberstellung der Vereinbarungen.....	114
2. Medizinische Notfallhilfe	115
2.1. Belgien - Niederlande	115
2.1.1. Allgemeines.....	115
2.1.2. Abkommen zwischen Riemst (B) und dem GGD Zuidelijk Zuid-Limburg (NL).....	115
2.1.3. Teilabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der PICU AZM (NL) und dem AZV (B)	117
2.1.4. MUG und Ambulance-Fahrzeuge Maaseik (B) in Echt-Susteren (NL)	117

2.2. Deutschland - Niederlande	118
2.2.1. Allgemeines.....	118
2.2.2. Vereinbarung über die grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe.....	118
2.3. Belgien - Deutschland.....	120
2.3.1. Allgemeines.....	120
2.3.2. Probleme.....	121
2.4. Belgien - Deutschland - Niederlande	122
2.4.1. Allgemeines.....	122
2.4.2. ADAC-Rettungshubschrauber Christoph Europa 1	122
2.4.3. Projekt Rettungsdienst.....	123
2.4.4. Eumed.....	123
2.4.5. Eucrew Euregio Maas-Rhein.....	124

Einleitung

In diesem dritten Kapitel werden die konkreten Kooperationsvereinbarungen und -initiativen innerhalb der Euregio Maas-Rhein vorgestellt. Dabei werden die bilateralen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kommunen beleuchtet. Es wurde eine Bestandsaufnahme sämtlicher in der Euregio Maas-Rhein geltenden Abkommen im Bereich der feuerwehrdienstlichen Versorgung und medizinischen Notfallhilfe erstellt. Die jeweilige rechtliche Grundlage der einzelnen Abkommen wird erläutert. Abschließend wird die operationelle Zusammenarbeit evaluiert. Hierzu wurden Gespräche mit den Kommandanten der verschiedenen Feuerwehren und den für die medizinische Notfallhilfe zuständigen Personen geführt.

Geltende Abkommen

Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über die für die Feuerwehrdienste und die medizinischen Rettungsdienste geltenden Abkommen innerhalb der Euregio Maas-Rhein. Im Anschluss werden diese Abkommen einzeln vorgestellt.

Feuerwehrdienstliche Versorgung

Belgien - Niederlande:

- Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B);
- Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (B) und Limburg (NL);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst in Belgien und den Gemeinden Maastricht und Eijsden in den Niederlanden über die feuerwehrdienstliche Versorgung in den Teilgemeinden Kanne und Vroenhoven der Gemeinde Riemst (12.09.1995);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst in Belgien und den Gemeinden Maastricht und Eijsden in den Niederlanden über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (10.10.1995);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Vaals und Kelmis über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.11.2002);
- Vereinbarung zwischen den Kommunen Vaals und Plombières über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.12.2002);
- Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen und Lanaken in Belgien und Maastricht in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr in der Gemeinde Lanaken (01.06.2005);
- Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen in Belgien und Stein in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr auf der Autobahn E314/A76 (10.01.2006).

Deutschland - Niederlande:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Vaals über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (01.09.1994);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kerkrade über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (10.6.1996);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath und der Gemeinde Kerkrade über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (01.07.1996);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum und Onderbanken und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component über die Unterstützung durch die NAEWF E-3A Component in Geilenkirchen bei Unfällen mit einem NATO-Flugzeug oder einem anderen Militärflugzeug auf dem Kommunalgebiet der Gemeinde Brunssum bzw. Onderbanken (15. Juli 1997);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen (03.6.1998);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sittard und Selfkant über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (10.02.1999);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Heerlen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (11.02.2000);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum und Onderbanken, dem Kreis Heinsberg und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component bei Flugzeugunglücken gemäß *Rampenbestrijdingsplan/Sonderschutzplan AWACS* (5. Februar 2001);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schinnen und Selfkant über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen (Oktober 2006).

Belgien - Deutschland:

- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hellenthal und Büllingen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (14.07.1998);
- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kelmis über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (01.09.1998);
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Stadt Aachen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (17.04.2002);
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Gemeinde Roetgen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (19.06.2002);
- Vereinbarung zwischen den Gemeinden Monschau, Büllingen und Büttgenbach über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst (02.02.2006).

Belgien-Deutschland-Niederlande:

- Schengen Three-Country Pilot Aachen-Lüttich-Maastricht;
- Firecontact;
- jährliche Übung Aachen-Eupen-Vaals.

Medizinische Notfallhilfe

Belgien - Niederlande:

- Abkommen über Einsätze im Rahmen der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe durchgeführt vom Ambulancedienst GGD Zuidelijk Zuid-Limburg (NL) in den Teilgemeinden Vroenhoven, Kanne, Lafelt und Heukelom der belgischen Gemeinde Riemst, 27. September 2000;
- Teilabkommen über die Zusammenarbeit in der Patientenversorgung zwischen der pädiatrischen Intensivstation AZM (PICU) und der pädiatrischen Abteilung des AZV (derzeit in Vorbereitung);
- Abkommen über den Einsatz von MUGs und Ambulance-Fahrzeugen Maaseik (B) in der Gemeinde Echt-Susteren (NL), 10. Mai 2005 bis Oktober 2005.

Deutschland - Niederlande:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst, 1. März 2002.

Belgien - Deutschland:

- keine Abkommen.

Ferner existieren bzw. existierten zwischen Belgien, Deutschland und den Niederlanden die folgenden Kooperationsinitiativen:

- Projekt „Rettungsdienst“; im Dezember 2005 abgeschlossen;
- Eumed;
- Eucrew Euregio Maas-Rhein;
- Das Einsatzgebiet des in Würselen stationierten ADAC-Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 umfasst neben dem deutschen Gebiet auch die Region Süd-Limburg und einen Teil der belgischen Provinz Lüttich.

Alle Abkommen können auf der Webseite www.emric.info eingesehen werden.

1. Feuerwehrdienstliche Versorgung

1.1 Belgien-Niederlande

1.1.1 Allgemeines

Es gibt insgesamt 8 Abkommen zwischen belgischen und niederländischen Gemeinden in der Euregio Maas-Rhein. Die meisten von ihnen beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen Süd-Limburg (NL) und der belgischen Provinz Limburg (B). Auch mit der Provinz Lüttich wurden zwei Abkommen geschlossen. Abgesehen von einer jährlich stattfindenden Übung kommt es zwischen Süd-Limburg und Lüttich jedoch kaum zu grenzüberschreitenden Einsätzen. Zwischen Limburg (B) und Süd-Limburg (NL) besteht dagegen eine intensive Zusammenarbeit: Im Jahr 2005 hat die Feuerwehr Maastricht über 40 Einsätze in der belgischen Nachbarprovinz durchgeführt.

1.1.2 Bilaterale Beistandsabkommen zwischen den Provinzen

Zwischen der niederländischen Provinz Limburg und der belgischen Provinz Lüttich besteht ein bilaterales Beistandsabkommen zur Bekämpfung von Katastrophen und Großschadensereignissen. Auch zwischen der belgischen und der niederländischen Provinz Limburg wurde eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen. Diese Abkommen wurden vom Kommissar der Königin und den Gouverneuren zum Zwecke des Informationsaustauschs geschlossen. Sie stellen eine Konkretisierung des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen dar.¹⁰⁴

Die Abkommen umfassen jeweils 13 Artikel und Regelungen zum Informationsaustausch, zum Prozess der Beistandsanforderung, zur Vorbereitung der Unterstützung und zur Erreichbarkeit.

Kommt es zu einem Großschadensereignis, von dessen Auswirkungen auch das Gebiet der Nachbarprovinz betroffen ist (bzw. sein kann), sind die Bürgermeister und der Gouverneure bzw. der Kommissar der Königin dazu verpflichtet, einander Informationen bereitzustellen und ihren jeweiligen Innenminister hiervon in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁵ Bei einer grenzüberschreitenden Katastrophe, die von beiden Provinzen bekämpft wird, unterstützen beide Provinzen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen operativen Einsatzleitern.

Bezüglich der Beistandsanforderung wurde vereinbart, dass diese bestimmte Kriterien erfüllen muss. Sie muss folgende Informationen enthalten: eine Beschreibung des Zustands vor Ort, den Zeitpunkt der gewünschten Unterstützung, den Ort, an dem der Leiter der Unterstützungseinheit sich zu melden hat, Besonderheiten bezüglich der Ausrüstung, der Dauer des Einsatzes sowie alle weiteren relevanten Informationen.¹⁰⁶ Eine Anlage enthält eine Übersicht mit den für die Unterstützung zur Verfügung stehenden Einheiten. Diese Liste wird jährlich aktualisiert. Darüber hinaus können auch weitere Einheiten entsandt werden.

¹⁰⁴ Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

¹⁰⁵ Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B), 29. Juni 1992, Art. 2, Abs. 1

¹⁰⁶ Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B), 29. Juni 1992, Art. 4

In den kommunalen Beistandsabkommen ist jeweils anhand festgelegter Verfahren geregelt, wie vorzugehen ist, wenn ein Kommandant der Einsatzeinheit eine Anweisung nicht befolgen kann. Auch die Abkommen zwischen den Provinzen enthalten vergleichbare Regelungen, die jedoch ein anders Verfahren vorsehen. Die unterstützenden Einsatzeinheiten unterstehen jeweils der Behörde, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist. Bei Unklarheiten bezüglich der erteilten Anweisungen hält der Kommandant Rücksprache mit dieser Instanz (also mit dem Bürgermeister). Falls keine Einigung erzielt werden kann, wendet sich der Kommandant an seine eigene Provinz. Die Entscheidung wird anschließend auf Ebene der beiden Provinzen getroffen.¹⁰⁷

Bezüglich der Vorbereitung der unterstützenden Hilfeleistung wurde vereinbart, dass die Provinzen direkte Regelungen mit den entsprechenden Diensten treffen. Zudem unterstützen die Provinzen den Dialog zwischen den verschiedenen Diensten und die Durchführung gemeinsamer Übungen. Die Kosten für diese Übungen tragen diese Organe jeweils selbst.¹⁰⁸ Ferner enthält das Abkommen eine Liste mit Kontaktdaten, in der auch die Grenzgemeinden aufgeführt sind.

1.1.3 Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen

Die kommunalen Abkommen, die zwischen belgischen und niederländischen Grenzgemeinden geschlossen wurden, unterscheiden sich kaum voneinander. Lediglich die Abkommen, die eine einseitige Unterstützung durch die Feuerwehr einer Gemeinde betreffen, beinhalten spezielle Regelungen. Diese Ausnahmen werden in den Beschreibungen der jeweiligen Vereinbarungen erläutert.

Alle Beistandsvereinbarungen zwischen belgischen und niederländischen Kommunen enthalten die folgenden Regelungen:

- Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter ist befugt, die Hilfeleistung anzufordern.
- Der Kommissar der Königin und der Gouverneur sind möglichst umgehend zu informieren.
- Die Hilfeleistung erfolgt durch die Entsendung geeigneter Einsatzkräfte und Materialien. Dies geschieht über die Leitstellen.
- Der Kommandant der unterstützenden Einsatzeinheit untersteht jeweils der Behörde, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Anweisungen an die unterstützenden Einsatzeinheiten werden ausschließlich an den Leiter dieser Einheit erteilt.
- Der Leiter des Einsatzes hat für sämtliche erforderlichen Schutz- und Hilfsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- Wenn der Leiter einer unterstützenden Einsatzeinheit den Anweisungen des Einsatzleiters nicht (mehr) Folge leisten kann, hält er Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Wird dabei keine Einigung erzielt, wendet er sich an den Bürgermeister seiner Gemeinde, der sich daraufhin mit dem Bürgermeister der anderen Gemeinde in Verbindung setzt.
- Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für die Unterstützung sowie für eventuell entstandene Schäden nicht erstattet.

¹⁰⁷ Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B), 29. Juni 1992, Art. 6

¹⁰⁸ Bilaterales Beistandsabkommen zwischen den Provinzen Limburg (NL) und Lüttich (B), 29. Juni 1992, Art. 9, Abs. 2

- Die zuständige Behörde ist für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzeinheiten zuständig.
- Gegenüber der anderen Partei werden keine gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz gestellt, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich verursacht.
- Die Bürgermeister schaffen die Rahmenbedingungen, die Einsätze, Übungen und die Kommunikation möglich machen. Jeder Einsatz im Rahmen der Beistandsvereinbarungen wird protokolliert.
- Die Abkommen werden für die Dauer von zwei bis fünf Jahren geschlossen und jeweils um einen weiteren Zeitraum verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

1.1.4 Alarmierung

Auch die Alarmierung der ausländischen Einheiten erfolgt immer auf dieselbe Weise: über die Leitstellen. Die Meldung geht bei der Leitstelle der von dem Schadensereignis betroffenen Region ein. Diese entscheidet dann, ob ausländische Unterstützung anzufordern ist. Die Leitstelle wendet sich daraufhin an die Leitstelle der Nachbarregion und bittet diese, Unterstützung zu schicken.

1.1.5 Generelle Probleme

Einsätze niederländischer Feuerwehren in Belgien und - in einigen Fällen - belgischer Feuerwehren in den Niederlanden haben gezeigt, dass vor allem die technische Kommunikation große Probleme bereitet. Sowohl auf niederländischer als auch auf belgischer Seite besteht Bedarf an kompatiblen Sendegeräten. In den Niederlanden wird das System C2000 verwendet. In Belgien arbeitet man noch mit analogen Kommunikationsgeräten. In den beiden belgischen Provinzen Limburg und Lüttich ist für Ende 2007 die Umrüstung auf digitale Geräte (ASTRID) geplant. Technisch gesehen ist eine Kommunikation dann möglich. Es müssen jedoch noch entsprechende Roaming-Verträge abgeschlossen werden.

Darüber hinaus gibt es Unterschiede zwischen den Systemen der beiden Länder. Dadurch kann es zu Unverständnis bei den Einsatzkräften kommen, was als hinderlich erfahren wird. So verwenden beide Länder insbesondere bei der technischen Rettung unterschiedliche Verfahren. Die niederländische Feuerwehr hält sich an nationale Protokolle. In Belgien kann jede Feuerwehr ihre Arbeitsweise selbst festlegen. Hier gelten lediglich Richtlinien. Auch in Bezug auf das Material und die Ausrüstung gibt es Unterschiede. In den Niederlanden gelten Normen für die Ausrüstung und Beladung der Einsatzfahrzeuge. In Belgien ist dies von Feuerwehr zu Feuerwehr verschieden. Auch wird in beiden Ländern mit einem unterschiedlichen Wasserdruck gearbeitet, wobei in Belgien auch hier kein einheitlicher Standard gilt. Die Standrohre in den Niederlanden und Belgien sind jedoch identisch. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass, obwohl die belgischen und niederländischen (ehrenamtlichen und hauptamtlichen) Einsatzkräfte dieselben Kompetenzen haben, die Berufsfeuerwehrkräfte teilweise über mehr Erfahrung verfügen.

Schließlich äußerten viele Feuerwehren den Wunsch, (mehr) Übungen mit benachbarten Feuerwehren durchzuführen. Für regelmäßige Übungen fehlt es an Zeit und Personal, obwohl der Bedarf durchaus gegeben ist.

1.1.6 Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst in Belgien und den Gemeinden Maastricht und Eijsden in den Niederlanden

Zwischen Tongeren und Riemst in Belgien und Maastricht und Eijsden in den Niederlanden wurden zwei Vereinbarungen geschlossen. Eine dieser Vereinbarungen bezieht sich auf den Einsatz der Feuerwehr Maastricht und der Tauchereinheit der Feuerwehr Eijsden in den Teilgemeinden Kanne und Vroenhoven der Gemeinde Riemst. Die zweite Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst. Beide Vereinbarungen sind am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Vereinbarungen über Feuerwehreinsätze

Die Vereinbarung zwischen Maastricht, Eijsden, Riemst und Tongeren regelt den Einsatz der Feuerwehren Maastricht und Eijsden bei der Brandbekämpfung in den Teilgemeinden Kanne und Vroenhoven der Gemeinde Riemst. Im Falle eines Brandes oder eines Unfalls mit eingeklemmten Unfallopfern alarmiert die Leitstelle HC-100 in Hasselt neben der Feuerwehr Tongeren auch die Maastrichter Feuerwehr. Die Feuerwehr Eijsden wird nur bei Taucheinsätzen (Art. 1) angefordert. Vor Ort leisten die niederländischen Feuerwehren Hilfe, bis die Einheiten aus Tongeren eintreffen. Die Feuerwehr Tongeren übernimmt nach ihrem Eintreffen am Einsatzort die Leitung (Art. 5 I).

Vereinbarung über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen

Zeitgleich mit der Vereinbarung über Einsätze der Feuerwehren Maastricht und Eijsden in Riemst wurde eine Vereinbarung über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen unterzeichnet. Diese Vereinbarung ist auch als „Regelung zur Nachbarschaftshilfe zwischen den Gemeinden Tongeren und Riemst (Belgien) und Maastricht und Eijsden (Niederlande)“ bekannt. Sie ermöglicht den beteiligten Gemeinden die gegenseitige Hilfeleistung. Die oben beschriebene Vereinbarung bezieht sich lediglich auf Einsätze der niederländischen Einheiten in Riemst und nicht umgekehrt. In der Regelung über die Nachbarschaftshilfe erklären sich die Gemeinden bereit, einander entsprechend ihren Möglichkeiten Unterstützung zu bieten.

Am 1. Januar 1998 haben die Parteien beschlossen, die ursprünglich auf 3 Monate festgesetzte Kündigungsfrist auf 6 Monate zu verlängern.¹⁰⁹

Operationelle Bewertung

Jedes Jahr führt die Feuerwehr Maastricht ca. 10 Einsätze in Riemst durch. 2005 waren es 8 Einsätze (5 in Riemst und 3 in der Teilgemeinde Kanne). 2006 fanden 5 Einsätze in Riemst statt.¹¹⁰

Nach zwei Jahren wurden die finanziellen Vereinbarungen überarbeitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit hat die Gemeinde Riemst ca. 30.000 Euro investiert, bevor die Feuerwehr Maastricht effizient Hilfe leisten konnte. Mit diesem Betrag wurden für die Gemeinde Riemst ein Hydrantenverzeichnis, Kupplungen, digitale Erreichbarkeitskarten und Feuerwehrpläne gemäß niederländischem Modell entwickelt. Neben diesen einmaligen Kosten entrichtet die Gemeinde Riemst pro Löschfahrzeug (TS) einen Stundensatz an die Feuerwehr Maastricht. Insgesamt ergibt sich daraus ein Betrag von 500 bis 600 Euro pro Einsatz (ca. 7.500 Euro pro

¹⁰⁹ Sitzungsprotokoll des Gemeinderats der Gemeinde Riemst, 13. Oktober 1998

¹¹⁰ Quelle: <http://www.brandweer-maastricht.com/>

Jahr). Die Feuerwehr Maastricht setzt immer ein TS ein, es sei denn, es handelt sich um ein großes Schadensereignis. Bei automatischen Brandmeldungen und „kleinen“ Einsätzen (z.B. zur Rettung von Katzen aus Bäumen) rückt die Feuerwehr Maastricht nicht aus. Bei Einsätzen in Riemst wird die Einheit aus Maastricht immer von einem niederländischen *Officier van Dienst* (OvD) begleitet, der für die Koordination und Kommunikation sorgen kann.

Sobald die Feuerwehr von Tongeren, die für die feuerwehrdienstliche Versorgung von Riemst zuständig ist, am Einsatzort eintrifft, übernimmt diese die Koordination. Bei der Brandbekämpfung werden Einsatzbereiche festgelegt. Jede Feuerwehr hat eine eigene Aufgabe. So kann die Koordination problemlos übergeben werden. Bei der technischen Rettung lassen sich die Aufgaben jedoch schwierig verteilen. Unter den Feuerwehren gilt allgemein die goldene Regel, dass derjenige, der mit einer Aufgabe begonnen hat, diese auch zu Ende führt. Bei einigen Einsätzen entstand Unklarheit darüber, wer die Koordination zu übernehmen hat. Nach einigen Arbeitsbesuchen und Evaluationsgesprächen ist nun jedoch klar festgelegt, wer wann für die operative Leitung zuständig ist.

Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen und Lanaken in Belgien und Maastricht in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr in der Gemeinde Lanaken

Am 1. Juni 2004 haben die beiden belgischen Gemeinden Maasmechelen und Lanaken und die niederländische Gemeinde Maastricht vereinbart, dass bei der Brandbekämpfung und der Bergung eingeschlossener und eingeklemmter Personen nach Unfällen die Feuerwehren aus Maasmechelen und Maastricht gleichzeitig auf dem Gebiet der Gemeinde Lanaken eingesetzt werden. Wald- und Heidebrände und Taucheinsätze fallen nicht unter dieses Abkommen (Art. 1). Die Einsätze gelten ausschließlich für die Teile der Gemeinde Lanaken, die die Feuerwehr Maastricht in maximal 14 Minuten erreichen kann. Die Gemeinde Lanaken fällt unter den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Maasmechelen. Im Grenzgebiet von Lanaken, das an Maastricht grenzt, wird aufgrund dieses Abkommens auch die Feuerwehr Maastricht eingesetzt. Die Einheit der Feuerwehr Maastricht tritt somit als Unterstützung für die Feuerwehr Maasmechelen auf (Art. 4).

Bezüglich der Kosten für die von der Feuerwehr Maastricht geleistete Hilfe wurde vereinbart, dass diese von der Gemeinde Lanaken zu tragen sind (Art. 7). Hierzu zählen einmalige Kosten, strukturelle jährliche Kosten und Kosten für die tatsächliche Hilfeleistung. Unter die einmaligen Kosten fallen die Entwicklung eines Hydrantenverzeichnisses nach Maastrichter Modell, die Anschaffung des Hydrantenverzeichnisses, eine einmalige Überprüfung der Hydranten und die Anpassung der Einsatzpläne. Bei den strukturellen jährlichen Kosten handelt es sich um die jährlichen Aktualisierungskosten des Hydrantenverzeichnisses. Der Betrag für die tatsächlich geleistete Hilfe wird jährlich auf der Grundlage der niederländischen Indexziffer für Tariflöhne (*indexcijfer regelingslonen*) pro Stunde festgesetzt.

Alarmierung

Die Feuerwehren haben ein „normales“ Alarmierungsverfahren vereinbart. Dieses Verfahren ist einzuhalten. Es beginnt mit der Meldung, die bei der Leitstelle HC 100 in Hasselt eingeht. Geht der Notruf direkt bei der Feuerwehr Maasmechelen (beim Rettungszentrum „101“) ein, so schickt diese die Meldung an die Leitstelle HC 100 weiter. Geht der Notruf direkt bei der Regionalen Feuerwehrleitstelle in Maastricht ein, so muss diese den Anrufer an die belgische

Leitstelle HC 100 verweisen. „Die niederländische Feuerwehr rückt erst aus, wenn dieser Notruf über das normale Verfahren bestätigt wird.“¹¹¹

Operationelle Bewertung

Das zwischen Maastricht, Lanaken und Maasmechelen geschlossene Abkommen bezieht sich lediglich auf den Einsatz der Feuerwehr Maastricht in Lanaken. Eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung gibt es nicht.

Im Jahr 2005 hat die Feuerwehr Maastricht 35 Einsätze in Lanaken durchgeführt. In 2006 waren es 47 Einsätze.

Die Gemeinde Lanaken hat in der Vereinbarung festgelegt, der Feuerwehr Maastricht einmalige Kosten in Höhe von 28.927 Euro für die Entwicklung und Anschaffung des Hydrantenverzeichnisses für Lanaken gemäß Maastrichter Modell, die Einsatzpläne und das digitale Kartenmaterial zu erstatten. Ferner wurden Kupplungen angefertigt. Darüber hinaus übernimmt Lanaken die jährlichen strukturellen Kosten für die Aktualisierung des Hydrantenverzeichnisses (1.000 Euro). Für die tatsächlich geleistete Hilfe werden pro eingesetztes Löschfahrzeug (*Tankautospuut*) zwischen 500 und 600 Euro pro Einsatz gezahlt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von ca. 25.000 Euro pro Jahr.

Die Unterschiede, die im Laufe der Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr Tongeren und der Feuerwehr Maastricht festgestellt wurden, gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr Maastricht und der Feuerwehr Maasmechelen.¹¹² Deren Arbeitsweisen weichen in einigen Punkten voneinander ab. Die Feuerwehr Maasmechelen besteht (wie in Tongeren) größtenteils aus Freiwilligen. Die niederländischen Arbeitsmethoden sind weitgehend in Protokollen festgelegt, während in Maasmechelen Methoden wie die Kusters-Methode nur als Richtlinie gelten. Auch hier gilt das Prinzip, dass derjenige, der eine Aufgabe begonnen hat, diese zu Ende führt, wenn der Einsatz nicht in Einsatzbereiche zu unterteilen ist. Es gab einen theoretischen Austausch zwischen beiden Gemeinden über die unterschiedlichen Arbeitsweisen.

Die Feuerwehr Maasmechelen bemängelt, dass regelmäßig die Rückmeldung an die Leitstelle durch die Feuerwehr Maastricht ausbleibt, wenn die Fahrzeuge am Einsatzort eingetroffen sind. Diese Information ist jedoch wichtig für die HC-100, denn diese muss wissen, dass die Feuerwehr vor Ort ist.

Das Hauptproblem ist jedoch auch hier die technologische Kommunikation. Es müssen Roaming-Verträge geschlossen werden, damit digitale Kommunikationsmittel eingesetzt werden können, sobald das System ASTRID Belgien einsatzbereit ist. Derzeit werden Sprechfunkgeräte für die Kommunikation verwendet. Bei einem Einsatz werden dem anderen Dienst drei Sprechfunkgeräte zur Verfügung gestellt. Dies wird jedoch nur als Notlösung betrachtet.

Auch hier wünschen sich die Beteiligten mehr Übungen. Dass diese nicht organisiert werden, ist weniger auf finanzielle Aspekte sondern auf Zeit- und Personalmangel zurückzuführen.

¹¹¹ *Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen und Lanaken in Belgien und Maastricht in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr in der Gemeinde Lanaken*, Lanaken, 1. Juni 2005

¹¹² Siehe Beschreibung des Abkommens Riemst-Maastricht

Verwaltungsabkommen zwischen den Gemeinden Maasmechelen in Belgien und Stein in den Niederlanden über den Einsatz der Feuerwehr auf der Autobahn E314/A76

Diese Abkommen vom 10. Januar 2006 regelt den Einsatz bei Unfällen auf der Autobahn E314/A76. Um auf die Gegenfahrbahn zu gelangen, mussten die Feuerwehren aus Stein bzw. Maasmechelen jeweils erst über die Grenze fahren, um dort die Autobahnrichtung zu wechseln. Dadurch verlängerte sich der Anfahrtsweg, was Zeitverlust bedeutete. Seit Anfang 2006 ist nun eine Vereinbarung in Kraft, die dieses Problem löst. Bei einem Unfall auf der Gegenfahrbahn der E314/A76 rückt nun auch jeweils die Nachbarfeuerwehr aus Stein bzw. Maasmechelen aus.

Die Gemeinde Sittard-Geleen ist nicht an dieser Vereinbarung beteiligt, obwohl sich die Vereinbarung auf einen Autobahnabschnitt bezieht, der auf dem Gebiet dieser Gemeinde liegt.

Operationelle Bewertung

Die Zusammenarbeit zwischen Stein und Maasmechelen war lange Zeit inoffiziell. Seit dem 10. Januar 2006 ist sie nun formell in einem Abkommen festgelegt. Im Juni 2007 gab es einen gemeinsamen Einsatz auf der A76.

Die Arbeitsweisen der beiden Feuerwehren unterscheiden sich voneinander. Da aber beide Feuerwehren größtenteils aus ehrenamtlichen Mitarbeitern bestehen, sind diese Unterschiede minimal. Falls dies erforderlich ist, wird in Einsatzbereichen gearbeitet. Die Zusammenarbeit bezieht sich hauptsächlich auf die technische Rettung, da die Vereinbarung auf die Autobahn E314/A76 begrenzt ist. Bei der technischen Rettung arbeitet man nach der Kusters-Methode. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Feuerwehren liegt in ihrer Stärke. Die Feuerwehr Maasmechelen verfügt über 16 Fahrzeuge, Stein über ungefähr 3. Die Fahrzeuge werden in Belgien nach eigenen Vorstellungen ausgestattet; einheitliche Regelungen für die Fahrzeugausrüstung gibt es hier nicht. In den Niederlanden gibt es jedoch solche Regelungen. Hier sind die Fahrzeuge möglichst vollständig ausgerüstet. Daher werden weniger Fahrzeuge benötigt.

Ein Problem ist die technologische Kommunikation. Falls dies erforderlich ist, werden Sprechfunkgeräte ausgetauscht. Die gewünschte Rückmeldung bei der ausländischen Leitstelle beim Eintreffen der Fahrzeuge vor Ort bleibt momentan jedoch häufig aus. Die Kopplung zwischen dem niederländischen System C2000 und dem belgischen System ASTRID könnte die Kommunikation vereinfachen und eine direkte Kommunikation möglich machen.

Einmal jährlich findet eine gemeinsame Übung statt.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Vaals (NL) und Kelmis (B) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen

Die Vereinbarung zwischen Vaals und Kelmis über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unfällen stammt aus dem Jahr 2002. Sie ist auch als „Regelung zur Nachbarschaftshilfe zwischen den Gemeinden Vaals und Kelmis“ bekannt.

Operationelle Bewertung

Strukturelle Einsätze bei Erstalarmierung und erster Nachalarmierung finden nicht statt. Allerdings veranstalten die Feuerwehren aus Vaals, Kelmis, Aachen und Plombières jährlich

gemeinsame Übungen. Die Kontakte auf operationeller Ebene sind sehr gut, da häufig gemeinsame Aktivitäten unternommen werden.

Im Zusammenhang mit operationellen Aspekten gibt es keine nennenswerten Probleme. Es wurden Kupplungen angefertigt, so dass alle Schläuche an die Verteilerstücke der Nachbarländer angeschlossen werden können. Sowohl die Belgier als auch die Niederländer bekämpfen Brände meist unter Atemschutz im Innenangriff. Allerdings ist die Arbeit der niederländischen Feuerwehr stärker an Protokolle gebunden.

In Belgien werden bei der Brandbekämpfung auch Tankfahrzeuge für die Löschwasserversorgung eingesetzt. Das wertet die Feuerwehr in Vaals als Pluspunkt. Wenn in Vaals bei einem Einsatz nicht genügend Löschwasser zur Verfügung steht, wendet man sich gern an die Kollegen in Belgien. Kelmis gehört zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, so dass es kaum Sprachprobleme gibt. Die niederländischen Kollegen sprechen in der Regel Deutsch. Zudem ähneln die lokalen Dialekte sich stark.

Es wurde der Wunsch nach festgelegten Verfahrensweisen für die Hilfeleistung in den Niederlanden bzw. Belgien geäußert. Derzeit werden die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen und Belgien weder bei der Berechnung der operationellen Grenzen berücksichtigt, noch sind sie in den Kasernen-Ausrückeplänen für die Gemeinde Vaals aufgeführt.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Vaals (NL) und Plombières (B) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen

Einen Monat nach der Regelung zur Nachbarschaftshilfe zwischen Vaals und Kelmis wurde auch eine Vereinbarung zwischen Vaals und Plombières unterzeichnet. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst.

Operationelle Bewertung

2006 wurde die Feuerwehr Vaals in Plombières (Slippenaeken) bei einem Außenbrand eingesetzt. Beide Feuerwehren beteiligen sich an den jährlichen Übungen mit den Feuerwehren aus Kelmis und Aachen. Auch hier sind die Kontakte auf operationeller Ebene gut, da häufig gemeinsame Aktivitäten unternommen werden. Hier kommt es jedoch häufiger zu Sprachproblemen, da in Plombières Französisch gesprochen wird. Hier wird deshalb häufig auf den lokalen Dialekt ausgewichen.

Es wurden Kupplungen angefertigt, so dass alle Schläuche an die Verteilerstücke der Nachbarländer angeschlossen werden können. Auch hier wird die Möglichkeit, belgische Tankfahrzeuge einzusetzen, sehr begrüßt.

Bemängelt wird jedoch, dass keine weiteren Verwaltungsabkommen geschlossen wurden. Es wurde der Wunsch nach festgelegten Verfahrensweisen für die Hilfeleistung in den Niederlanden bzw. Belgien geäußert. Auch die Aufnahme der Kapazitäten der ausländischen Nachbarfeuerwehren in die Ausrückepläne der Kasernen wird als sinnvoll erachtet.

1.2 Deutschland-Niederlande

1.2.1 Allgemeines

Das deutsch-niederländische Grenzgebiet der Euregio Maas-Rhein ist relativ dicht besiedelt. Viele Städte und Gemeinden grenzen unmittelbar an das Nachbarland. Es gibt insgesamt neun kommunale Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen deutschen und niederländischen Gemeinden in der Euregio Maas-Rhein; weitere sind geplant. Bei den Gebieten, in denen die grenzüberschreitenden Einsätze erfolgen, handelt es sich meist um unmittelbar an der Grenze gelegene Gebiete. Einige Vereinbarungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen Einheiten aus beiden Ländern, andere regeln die einseitige Hilfeleistung einer Feuerwehr im Nachbarland. In den meisten Fällen geht es um die Bekämpfung von Wohnungs- oder Industriebränden oder um Einsätze nach automatischen Brandmeldungen. Bei fast allen Einsätzen handelt es sich um Einsätze deutscher Feuerwehren in den Niederlanden.

1.2.2 Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen zwischen deutschen und niederländischen Grenzgemeinden

Im Folgenden werden allgemeine Aspekte erläutert, die in allen deutsch-niederländischen kommunalen Vereinbarungen über die feuerwehrdienstliche Versorgung Berücksichtigung finden. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich ausschließlich um Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung. Eventuelle Ausnahmen werden in den Beschreibungen der einzelnen Abkommen erläutert.

Bezüglich der Verfahren wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Gegenstand der Vereinbarung ist eine möglichst gute gegenseitige Unterstützung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen.
- Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter ist befugt, die Hilfeleistung anzufordern.
- Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage nationaler Vorschriften Unterstützung anfordern, wenn Ort, Ausmaß und Art des Feuers oder Unfalls - unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und Materials - dies erfordern.
- Die Anforderung der Hilfeleistung ist Aufgabe der zuständigen Behörde.
- Die Hilfeleistung erfolgt durch die Entsendung geeigneter Einsatzkräfte und Materialien. Dies geschieht über die Leitstellen.
- Der Kommandant der unterstützenden Einsatzeinheit untersteht jeweils der Behörde, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Anweisungen an die unterstützenden Einsatzeinheiten werden ausschließlich an den Leiter dieser Einheit erteilt. Er entscheidet über die Ausführung dieser Anweisungen. Der Leiter des Einsatzes hat für sämtliche erforderlichen Schutz- und Hilfsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- Wenn der Leiter einer unterstützenden Einsatzeinheit den Anweisungen des Einsatzleiters nicht (mehr) Folge leisten kann, hält er Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Wird dabei keine Einigung erzielt, wendet er sich an den Bürgermeister seiner Gemeinde, der sich daraufhin mit dem Bürgermeister der anderen Gemeinde in Verbindung setzt.
- Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten der Unterstützung und eventuelle Schäden nicht erstattet.
- Die zuständige Behörde ist für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzeinheiten zuständig.
- Gegenüber der anderen Partei werden keine gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz gestellt, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich verursacht.

- Die zuständigen Behörden schaffen die Rahmenbedingungen, die Einsätze, Übungen und die Kommunikation möglich machen. Jeder Einsatz im Rahmen der Beistandsvereinbarungen wird protokolliert.

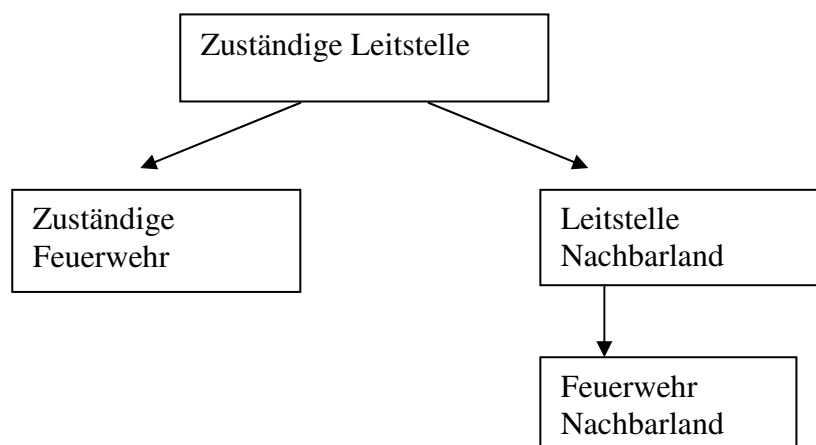
1.2.3 Allgemeine Probleme und strukturelle Unterschiede

Bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Einsätzen hat sich die technologische Kommunikation als problematisch erwiesen, da die deutschen und niederländischen Sendegeräte nicht miteinander kompatibel sind. In Deutschland wird ein analoges Netz verwendet, während in den Niederlanden bereits ein digitales Netzwerk (C2000) eingeführt wurde. Dort wo eine sehr intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht und die deutsche Feuerwehr häufig in den Niederlanden eingesetzt wird, wurden die deutschen Fahrzeuge mit C2000-Geräten ausgerüstet. Auf diese Weise ist eine Kommunikation mit beiden Leitstellen möglich. Allerdings ist diese Lösung für die eingesetzten Feuerwehrleute nicht sehr praktisch.

Sprachprobleme stellen laut Aussage der Feuerwehren kein Problem dar. Die Feuerwehren in den Grenzgebieten verfügen über genügend Mitarbeiter, die die Sprache des Nachbarlandes sprechen. Auch wird häufig auf den lokalen Dialekt zurückgegriffen, der auf beiden Seiten der Grenze ähnlich ist.

1.2.4 Allgemeine Alarmierung

Grenzüberschreitende Einsätze erfolgen in der Regel nur dann, wenn Einheiten aus dem Nachbarland wesentlich schneller vor Ort sein können, als die eigenen Einheiten oder unterstützende Einheiten aus dem eigenen Land. Häufig werden die Einheiten im Nachbarland direkt bei der Erstalarmierung oder bei der Nachalarmierung zu Hilfe gerufen. Dabei wendet sich die Leitstelle des betroffenen Gebiets an die Leitstelle des Nachbarlands. Diese alarmiert anschließend ihre eigenen Einheiten, sofern diese verfügbar sind.



1.2.5 Vereinbarungen

Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenrath (D) und der Gemeinde Kerkrade (NL) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen

Zwischen Herzogenrath und Kerkrade wurde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung geschlossen. Diese wurde im Juli 1996 unterzeichnet. 2005 wurde diese Zusammenarbeit erneut bekräftigt, indem ein ergänzender Einsatzplan erstellt wurde. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Feuerwehr Herzogenrath (die Einheiten Kohlscheid, Merkstein und Herzogenrath) als Nachalarmierungseinheit in Kerkrade eingesetzt. Einsätze der Feuerwehr Kerkrade in Herzogenrath sind selten. Es handelt sich hier somit um eine Vereinbarung über gegenseitige Hilfeleistung, die jedoch hauptsächlich im Rahmen von Feuerwehreinsätzen Herzogenrather Einheiten in Kerkrade zur Anwendung kommt.

Alarmierung

Die Feuerwehr Herzogenrath wird von ihrer eigenen Leitstelle alarmiert. Auf die Verwendung von Pagern wurde bewusst verzichtet, da die Feuerwehr Herzogenrath nur bei Nachalarmierung zum Einsatz kommt. Die Meldung von der Leitstelle Maastricht geht bei der Leitstelle des Kreises Aachen ein (Ticker). Anschließend alarmiert die Leitstelle des Kreises Aachen die Feuerwehr Herzogenrath. Parallel hierzu wird telefonisch Kontakt hergestellt und wird die Anforderung per Fax bestätigt.

Operationelle Bewertung

Die Vereinbarung bezieht sich zwar auf die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung, in der Praxis kommt es aber fast ausschließlich zu Einsätzen der Feuerwehr Herzogenrath in Kerkrade. Diese wird nur bei Nachalarmierung angefordert. Die Einheit Kerkrade der Feuerwehr Parkstad übernimmt den Einsatz bei Erstalarmierung. Da es sich um eine Vereinbarung über die gegenseitige Hilfeleistung handelt, wird kostenneutral verfahren. Bisher hat die Feuerwehr Herzogenrath daher auch keine Kosten in Rechnung gestellt.

Eine Zusammenarbeit zwischen Kerkrade und Herzogenrath gab es bereits früher. Sie endete jedoch ca. 2002. Im Rahmen einer Bedarfsplanstudie für Süd-Limburg wurde im Jahr 2005 festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit Herzogenrath sinnvoll ist, da durch sie bei der Nachalarmierung viel Zeit gewonnen werden kann. Ohne eine Zusammenarbeit müssten die unterstützenden Einheiten aus Heerlen anrücken, während das unmittelbar jenseits der Grenze gelegene Herzogenrath über drei Wachen verfügt: Merkstein, Herzogenrath und Kohlscheid. Die Zusammenarbeit wurde in operationellen Vereinbarungen konkretisiert.

Im nördlichen Teil der Gemeinde kommen Einheiten aus Merkstein zum Einsatz, im östlichen Teil Einheiten aus Herzogenrath und im südlichen Teil Einheiten aus Kohlscheid.

Zwischen dem 15. Oktober 2005 und dem 29. Mai 2006 haben insgesamt 11 Einsätze stattgefunden. Die Unterstützung durch die Feuerwehr Herzogenrath erfolgt nun gemäß dem niederländischen System. Das bedeutet, dass das Löschfahrzeug aus Herzogenrath mit 6 anstatt 9 Personen ausrückt. Die übrigen Einsatzkräfte bleiben abrufbereit in der Kaserne. Ist die Feuerwehr Herzogenrath die einzige Einheit vor Ort, weil die Wache Kerkrade einen anderen Einsatz hat, werden die verfügbaren Einheiten nachträglich zum Einsatzort beordert. Die Löschfahrzeuge (LF) sind an das niederländische System angepasst. Es wird mit vergleichbaren Einheiten ausgerückt. Anfangs war dies anders, da man in Nordrhein-Westfalen in der Regel mit verschiedenen Fahrzeugen ausrückt. In den Niederlanden richtet sich die Zusammensetzung eines *Tankautospuut* (TS) nach nationalen Standards. Diese wurden bei der Ausrüstung der Herzogenrather LF zugrunde gelegt.

Bei einem Einsatz der Feuerwehr Herzogenrath in Kerkrade wird immer auch der Ovd der Feuerwehr Parkstad alarmiert. Es wird möglichst in Einsatzbereichen gearbeitet. Die deutsche Feuerwehr äußerte sich auch positiv über die Zusammenarbeit mit der niederländischen Polizei, die bei jedem Einsatz vor Ort ist.

Die Feuerwehr Herzogenrath ist mit niederländischen C2000-Sprechfunkgeräten ausgerüstet. Diese wurden von der Parkstad Limburg zur Verfügung gestellt. Die deutschen Kollegen wurden dabei in die Nutzung der Geräte eingewiesen. Die Feuerwehr Herzogenrath hat eine Anleitung für den Einsatz der C2000-Geräte erhalten. Die Reichweite des C2000-Netzes reicht bis Herzogenrath. Bei einem Einsatz muss sich die Feuerwehr Herzogenrath sowohl bei der niederländischen als auch bei der deutschen Leitstelle an- und abmelden. Auch findet während eines Einsatzes durch die Feuerwehr Herzogenrath immer Rückkopplung mit beiden Leitstellen statt.

Die Feuerwehr Herzogenrath verfügt über deutsche Übersetzungen der niederländischen Feuerwehrpläne für Objekte in Kerkrade. Außerdem haben die deutschen Einsatzfahrzeuge Wörterlisten an Bord. Ferner wurden Kupplungen angefertigt.

Die Feuerwehrkräfte aus Herzogenrath arbeiten - wie ihre niederländischen Kollegen - bei der technischen Rettung nach der Kusters-Methode. Wer eine Aufgabe begonnen hat, führt diese zu Ende.

Anders als in den Niederlanden muss in Nordrhein-Westfalen nicht jede Einsatzkraft in der Lage sein, unter Atemschutz zu arbeiten. Im Rahmen der Zusammenarbeit wurde vereinbart, dass die Herzogenrather Feuerwehr dafür sorgt, dass eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern vorhanden ist, die am Einsatzort unter Atemschutz arbeiten kann.

Die Feuerwehrleute aus Herzogenrath haben einen niederländischen Sprachkurs absolviert. Im letzten Abschnitt dieses Kurses hat ein Vertreter der Feuerwehr Parkstad einen Vortrag über feuerwehrspezifische Fachsprache gehalten. Der Kurs wurde zur Hälfte von der Feuerwehr Herzogenrath finanziert, die andere Hälfte der Kosten haben die Feuerwehrleute selbst getragen. Bei Einsätzen wird regelmäßig Dialekt gesprochen. Manchmal können Verständigungsprobleme jedoch die Zusammenarbeit behindern. Deshalb wurden die Sprachkurse ins Leben gerufen.

Es waren Übungen geplant, die aus verschiedenen Gründen jedoch nicht stattgefunden haben. Ferner wurden im Rahmen der Zusammenarbeit die Möglichkeiten einer gemeinsamen Anschaffung und Nutzung von Fahrzeugen geprüft. Hierzu wurde u.a. eine Gegenüberstellung der Ausrüstung von nordrhein-westfälischen und niederländischen Einsatzfahrzeugen (Rüstwagen) erstellt.¹¹³

Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg (D) und der Gemeinde Landgraaf (NL) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen

Am 3. Juni 1998 wurde zwischen der Stadt Übach-Palenberg (D) und der Gemeinde Landgraaf (NL) eine Vereinbarung über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen unterzeichnet. Obwohl sich diese Vereinbarung auf eine gegenseitige Hilfeleistung bezieht, erfolgen in der Praxis vor allem Einsätze der Einheiten

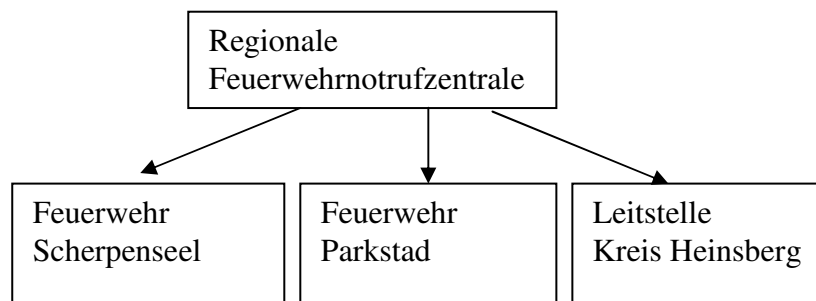
¹¹³ Hollands, B., Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Niederländischen und den Deutschen Feuerwehren, Anschaffung und Nutzung eines Rüstwagens. Herzogenrath 1999

Übach-Palenberg in Landgraaf. Im nordöstlichen Teil von Landgraaf (Ubach over Worms) rückt bei Erstalarmierung die Feuerwehr Übach-Palenberg (Einheit Scherpenseel) aus, bei Nachalarmierung folgt die Feuerwehr Parkstad. Dank dieser Zusammenarbeit muss die Feuerwehr Parkstad keine zusätzliche Einheit für Landgraaf unterhalten.

Alarmierung

Die Feuerwehr Scherpenseel hat - zusätzlich zu ihren eigenen Pagern - P-2000-Pager von der Feuerwehr Parkstad erhalten. Auf diese Weise kann die Alarmierung direkt von der regionalen Leitstelle Süd-Limburg in Maastricht ausgegeben werden. Zeitgleich mit der Alarmierung der Feuerwehr Scherpenseel wird auch die Leitstelle Kreis Heinsberg informiert. Für diese Vorgehensweise hat man sich entschieden, nachdem sich herausgestellt hat, dass es zu einer unnötigen Verzögerung von 2 bis 3 Minuten kommt, wenn die Leitstelle Maastricht erst die deutsche Leitstelle alarmiert, die dann die Feuerwehr Scherpenseel einschaltet.

Bei einem Notruf aus Ubach over Worms läuft die Alarmierung folgendermaßen ab:



Operationelle Bewertung

Die Feuerwehr Übach-Palenberg (Einheit Scherpenseel) wurde seit 2002 ca. 180 Mal in Landgraaf eingesetzt. 2005 wurden 51 Einsätze durchgeführt. Zwischen dem 1. Januar und dem 12. Juni 2006 gab es 33 Einsätze.

Bei einem Einsatz in Landgraaf wird der Ovd der Feuerwehr Parkstad informiert. Sofern dies erforderlich ist, rückt er ebenfalls aus. Im Allgemeinen überlässt man die Hilfeleistung jedoch vollständig der deutschen Feuerwehr. Die Zusammenarbeit bedeutet eine große Zeitersparnis im Ernstfall.

In der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Hilfeleistung kostenneutral erfolgt. Ein Teil der entstandenen Kosten wird jedoch von der Feuerwehr Parkstad erstattet. Im Jahr 2005 wurden selbstständigen Unternehmern, die ehrenamtlich bei der Feuerwehr Scherpenseel aktiv sind, zwischen € 1.100 und € 1.200 für Verdienstaussfälle erstattet. Ferner wird verwendetes Material in Naturalien zurückgezahlt. Auch werden Geldbußen für Verkehrsverstöße rückwirkend von der Feuerwehr Parkstad erstattet.

Die Feuerwehr Scherpenseel rückt auch bei automatischen Brandmeldungen und „kleinen“ Einsätzen aus.

Bei größeren Schadensfällen wird in Einsatzbereichen gearbeitet. Bei der technischen Rettung gilt das Prinzip: Wer eine Aufgabe begonnen hat, führt diese zu Ende.

Kompetenzunterschiede bei den Feuerwehrangehörigen wurden nicht festgestellt.

Die eingesetzten Feuerwehrkräfte der Feuerwehr Übach-Palenberg arbeiten nach den niederländischen Protokollen. Die Feuerwehr Scherpenseel besteht ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, die jedoch fast alle für Einsätze unter Atemschutz und im Innenangriff ausgebildet sind. Die Löschfahrzeuge (LF) wurden an das niederländische System angepasst und haben Rettungsmaterial an Bord. Wie im Falle der Zusammenarbeit zwischen Kerkrade und Herzogenrath wurde auch hier ein Einsatzplan erstellt, in dem die getroffenen Vereinbarungen konkretisiert werden. Ferner wurden Kupplungen angefertigt, Feuerwehrpläne zur Verfügung gestellt und Wörterlisten zusammengestellt. Außerdem ist die deutsche Feuerwehr im Besitz niederländischer Sprechfunkgeräte. Diese wurden von der Parkstad Limburg zur Verfügung gestellt. Die deutschen Kollegen wurden dabei in die Nutzung der Geräte eingewiesen. Die Feuerwehr Übach-Palenberg hat eine Anleitung für den Einsatz der C2000-Geräte erhalten.

Die Feuerwehr Scherpenseel bemängelt, dass sie sich bei einem Einsatz in Landgraaf gesondert an- und abmelden muss und mit beiden Leitstellen Rückkopplung halten muss. Da die Alarmierung nicht über die Leitstelle in Heinsberg verläuft, muss diese im Hinblick auf die Statusermittlung über den Einsatz informiert werden. Es muss also eine doppelte An- und Abmeldung erfolgen: Die Einheiten haben sich sowohl bei der Leitstelle Kreis Heinsberg als auch bei der Feuerwehrleitstelle Maastricht zu melden. Auch während des Einsatzes kommuniziert die deutsche Einheit sowohl mit der Leitstelle Kreis Heinsberg als auch mit der Leitstelle Maastricht. So entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Es wurden zwei theoretische Schulungen durchgeführt, um die Mitarbeiter mit den Arbeitsweisen der Kollegen vertraut zu machen. Es besteht Bedarf an Schulungs- und Austauschaktivitäten, um die Systeme im Nachbarland besser kennenzulernen. Auch gemeinsame Übungen würde man begrüßen.

Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen (D) und der Gemeinde Vaals (NL) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

In dieser Vereinbarung vom 1. September 1994 verpflichten sich beide Parteien, einander nach ihren Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Obwohl im deutschen Titel der Vereinbarung auch auf die Hilfeleistung beim Rettungsdienst Bezug genommen wird, gilt diese Vereinbarung nicht für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der medizinischen Notfallhilfe. Sie wird ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren angewendet.

Operationelle Bewertung

Es kommt nur selten zu grenzüberschreitenden Einsätzen im Rahmen der Erstalarmierung oder Nachalarmierung aufgrund dieser Vereinbarung. Allerdings veranstalten Aachen (Berufsfeuerwehr Aachen, Löschzug Laurensberg und Löschzug Richterich) und die benachbarten Feuerwehren aus Vaals und Belgien jährlich eine große grenzüberschreitende Übung. Die freundschaftlichen Kontakte zwischen den Kommandanten und Mitgliedern der Feuerwehren sind gut, da häufig gemeinsame Aktivitäten unternommen werden.

Die deutschen und niederländischen Feuerwehren unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Durch die Übungen werden diese Unterschiede deutlich. Außerdem können die Einsatzkräfte sich mit den Arbeitsweisen der Kollegen vertraut machen.

In Nordrhein-Westfalen verfügen die Feuerwehren über viel Material und Personal. Das ist in den Niederlanden nicht der Fall. Dagegen werden die niederländischen

Feuerwehrangehörigen umfassender ausgebildet. Auch sind die niederländischen Löschfahrzeuge (*Tankautospuiten*) vollständiger ausgerüstet, so dass sie für alle Aufgaben verwendet werden können. In den Niederlanden sind alle ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze unter Atemschutz und im Innenangriff ausgebildet. Das gilt auch für viele deutsche Freiwillige, wobei diese Ausbildung hier allerdings nicht obligatorisch ist. Zudem sind die Löschzüge in der Stadt Aachen nur für Löscharbeiten zuständig. Für die technische Rettung wird in Aachen die Berufsfeuerwehr eingesetzt.

Die Schlauchdurchmesser sind nicht identisch, daher wurden Kupplungen angefertigt. Sprachprobleme gibt es keine. Man verständigt sich auf Deutsch oder im örtlichen Dialekt.

Auf Verwaltungsebene müssen weitere Vereinbarung zur Verfahrensabstimmung getroffen werden. Die Kapazitäten der ausländischen Nachbarfeuerwehren müssen in die Ausrückpläne der Kasernen aufgenommen werden. So könnte die Feuerwehr Vaals im Rahmen der Erstalarmierung im Aachener Stadtteil Vaalserquartier eingesetzt werden. Auf deutscher Seite wird jedoch bezweifelt, dass so ein Zeitgewinn erzielt wird, da eine entsprechende Meldung zunächst von der Leitstelle weitergegeben werden muss. Die Minuten, die dabei verstreichen, könnten den Zeitgewinn zunichte machen.

Auch könnte ein Rüstwagen aus Aachen schneller in Vaals sein als das entsprechende *Hulpverleningsvoertuigvoertuig* (HV) aus Heerlen. Diese Annahmen müssen rechnerisch überprüft werden. Ein Bedarfsplan für die Euregio Maas-Rhein wäre hier sicherlich sinnvoll. Ein solcher Plan müsste sich an operationellen Grenzen und nicht an Kommunal-, Provinz/Kreis-, Landes- und Staatsgrenzen orientieren.

Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen (D) und der Gemeinde Kerkrade (NL) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

In dieser Vereinbarung vom Juni 1996 ist die gegenseitige Hilfeleistung zwischen der Stadt Aachen (D) und der Gemeinde Kerkrade (NL) geregelt. Auch hier gilt: Obwohl im deutschen Titel auch auf die Hilfeleistung beim Rettungsdienst Bezug genommen wird, gilt diese Vereinbarung lediglich für die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren.

Operationelle Bewertung

Die Vereinbarung wurde zur Regelung der gegenseitigen Hilfeleistung geschlossen. Wird im Ernstfall Unterstützung aus dem Nachbarland benötigt, kann diese beim Vereinbarungspartner angefordert werden. In der Praxis kommt es jedoch kaum zu Einsätzen. Kerkrade fordert bei Bedarf Unterstützung aus Herzogenrath an, und die Stadt Aachen benötigt nur bei sehr großen Schadensfällen Unterstützung.

Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen (D) und der Gemeinde Heerlen (NL) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Aachen und Heerlen verpflichten sich aufgrund dieser Vereinbarung, einander nach Möglichkeit bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst Hilfe zu leisten.

Operationelle Bewertung

Die Vereinbarung wurde zur Regelung der gegenseitigen Hilfeleistung geschlossen. Wird im Ernstfall Unterstützung aus dem Nachbarland benötigt, kann diese beim Vereinbarungspartner angefordert werden. Darüber hinaus wurden zwischen den Parteien operationelle Absprachen bezüglich des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets Avantis und der Autobahn zwischen

Aachen und Heerlen (E314) getroffen. Es wurde vereinbart, dass der Abschnitt der Autobahn zwischen der letzten Anschlussstelle auf deutscher Seite und dem ersten Kreuz auf niederländischer Seite von der Feuerwehr Aachen versorgt wird, während in Gegenrichtung die Feuerwehr Parkstad die Zuständigkeit übernimmt. Es werden jährlich ca. 2 Einsätze durchgeführt. Bei einem Brand im Gewerbegebiet Avantis rückt die Feuerwehr Parkstad mit einem Löschfahrzeug (*Tankautospuut*) aus. Aachen schickt ein Leiterfahrzeug. Auch hier wünschen die Beteiligten sich mehr gemeinsame Übungen und eine Verbesserung der technologischen Kommunikation.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schinnen (NL) und Selfkant (D) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen
In dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Partner, ihr verfügbares Personal und Material für die gegenseitige Hilfeleistung bei Brand und bei Unfällen zur Verfügung zu stellen. Das Abkommen wurde im Oktober 2006 unterzeichnet.

Operationelle Bewertung

Bevor die Vereinbarung unterzeichnet wurde, gab es nur selten grenzüberschreitende Einsätze. Die Einsätze, bei denen zusammengearbeitet wurde, betrafen Unfälle auf der L410. Beide Feuerwehren trafen zufällig ein, weil sowohl die deutsche als auch die niederländische Leitstelle von Unfallzeugen alarmiert worden waren. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird diese Zusammenarbeit vermutlich intensiviert. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit möchte man gemeinsame Übungen organisieren.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sittard (NL) und Selfkant (D) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen

Die Regelung zur Nachbarschaftshilfe zwischen Sittard (NL) und Selfkant (D) stammt aus dem Jahr 1999. Die gegenseitige Hilfeleistung bezieht sich formell auf die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unfällen.

Operationelle Bewertung

Diese Vereinbarung ermöglicht die Nachbarschaftshilfe. Es gab Veranstaltungen zum gegenseitigen Kennenlernen. Die Feuerwehr Sittard-Geleen hat Selfkant angeboten, die Dörfer Tüddern und Millen im Rahmen der Erstalarmierung anzufahren. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr Sittard-Geleen der Gemeinde Selfkant bei Bedarf ihre Hocharbeitsbühne zur Verfügung. Der Leiterwagen wird derzeit noch aus Heinsberg oder Geilenkirchen angefordert, was eine Anfahrtzeit von 15 bis 20 Minuten bedeutet. Von Sittard-Geleen aus sind es nur 5 bis 10 Minuten. Seit 2007 wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Es finden regelmäßig grenzüberschreitende Einsätze statt. Im ersten Halbjahr 2007 wurde die Feuerwehr Selfkant drei Mal zu Großbränden nach Sittard gerufen.

Verständigungsschwierigkeiten aufgrund von Sprachproblemen gibt es zwischen den Partnern nicht. Der lokale Dialekt reicht zur Verständigung.

Gemeinsame Übungen werden kaum noch abgehalten, obwohl dies für die Zukunft wieder geplant ist. Allerdings nutzt die Feuerwehr Selfkant regelmäßig das Übungszentrum in Onderbanken. Dort werden sowohl theoretische Schulungen als auch praktische Übungen durchgeführt.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum (NL) und Onderbanken (NL), dem Kreis Heinsberg (D) und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component bei Flugzeugunglücken gemäß Rampenbestrijdingsplan/Sonderschutzplan AWACS

Im Rahmen des *Rampenbestrijdingsplan* (RBP) AWACS haben die Gemeinden Brunssum und Onderbanken zwei Vereinbarungen geschlossen. Die erste Vereinbarung wurde mit dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component geschlossen. Sie regelt die Unterstützung des Crash-Response-Team bei Unfällen mit einem NATO-Flugzeug oder einem anderen Militärflugzeug. Die zweite, mit dem Kreis Heinsberg geschlossene Vereinbarung ermöglicht die Zusammenarbeit bei Unfällen mit NATO-Flugzeugen. Der Kreis Heinsberg hat diese Vereinbarung im Rahmen des Sonderschutzplans AWACS geschlossen.

Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit zwischen den niederländischen Gemeinden Brunssum und Onderbanken sowie dem deutschen Kreis Heinsberg im Falle eines Flugzeugunglücks gemäß Rampenbestrijdingsplan/Sonderschutzplan AWACS auf dem Gebiet der Gemeinde Brunssum, der Gemeinde Onderbanken oder des Kreises Heinsberg.

Diese Vereinbarung wurde speziell für ein Flugzeugunglück mit einem Flugzeug des AWACS-Stützpunktes (NATO) in Geilenkirchen getroffen. Kommt es im Gebiet der Gemeinde Brunssum, der Gemeinde Onderbanken oder des Kreises Heinsberg zu einem Unfall mit einem Flugzeug, das vom AWACS-Stützpunkt in Geilenkirchen gestartet ist oder diesen anfliegt, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten beider Länder unverzichtbar. Nur so kann die direkte oder indirekte Unfallbekämpfung durch die beteiligten niederländischen und deutschen Behörden aufeinander abgestimmt werden. Die Vereinbarung ist in vier Artikel gegliedert:

1. Alarmierung;
2. Informationen auf behördlicher Ebene;
3. Gemeinsamer Einsatz/gemeinsames Auftreten deutscher und niederländischer Rettungseinheiten;
4. Gemeinsame Pressekonferenz.

Wenn bei der *Regionale Alarmcentrale Zuid-Limburg* oder der Kreisleitstelle Heinsberg ein Flugzeugunglück mit einem NATO-Flugzeug gemeldet wird, alarmieren sie sich gegenseitig per Fax. Hierzu hat die Arbeitsgruppe Öffentliche Ordnung und Sicherheit der Euregio Maas-Rhein dreisprachige Formulare entwickelt. Auf diesem Weg teilen sich die Leitstellen außerdem zusätzliche relevante Informationen mit (Art. 1.). Der *Piketfunctionaris* des Kabinetts des Kommissars der Königin in Limburg und der Katastrophenschutzdezernent der Kreisverwaltung Heinsberg treten möglichst schnell miteinander in Kontakt und tauschen Informationen über den Unfall aus (Art. 2.).

Wenn die Unfallstelle sowohl auf deutschem als auch auf niederländischem Staatsgebiet liegt, setzen sich auch der niederländische (H)OvD der Feuerwehr und der deutsche Einsatzleiter miteinander in Verbindung. Anschließend werden Absprachen bezüglich der gemeinsamen Einsatzleitung und -strategie gemacht.

Liegt die Unfallstelle in der Nähe des AWACS-Stützpunkts, nimmt auch ein Vertreter des Stützpunkts an diesem Gespräch teil. Bei einem Unfall auf dem AWACS-Stützpunkt übernimmt ein Stützpunktvertreter die Einsatzleitung. Diesem Einsatzleiter wird das Crash-Response-Team unterstellt (Art. 3.).

An der Pressekonferenz zu dem Unglück nehmen die Pressereferenten der Gemeinden Brunssum und Onderbanken sowie der Kreisverwaltung Heinsberg teil. Wenn sowohl deutsche als auch niederländische Einheiten an dem Einsatz beteiligt waren, sind die Bürgermeister von Brunssum, Onderbanken sowie der Landrat des Kreises Heinsberg auf der Pressekonferenz anwesend. Andernfalls ergreifen die Sprecher der betroffenen Gemeinden bzw. des Kreises selbst die Initiative und informieren die Presse (Art. 4).

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brunssum und Onderbanken und dem Kommandanten der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component über die Unterstützung durch die NAEWF E-3A Component in Geilenkirchen bei Unfällen mit einem NATO-Flugzeug oder einem anderen Militärflugzeug auf dem Kommunalgebiet der Gemeinde Brunssum bzw. Onderbanken

Die Gemeinden Brunssum und Onderbanken sowie der Kommandant der NATO Airborn Early Warning Force (NAEWF) E-3A Component haben eine Vereinbarung getroffen, in der die Unterstützung durch das Crash-Response-Team der NAEWF E-3A Component bei Unfällen mit einem NATO-Flugzeug geregelt ist. Diese Vereinbarung gilt für die beiden Gemeinden. Sie wurde im Rahmen des *Rampenbestrijdingsplan* (RBP) geschlossen und am 15. Juli 1997 unterzeichnet.

Die Parteien haben Folgendes vereinbart:

- Bei einem Flugzeugunglück mit einem Nato-Flugzeug oder einem anderen Militärflugzeug auf dem Gebiet einer der beiden Gemeinden kann das Crash-Response-Team eingesetzt werden (Art 1.);
- Die Alarmierung und Anforderung der Unterstützung wird an den Kommandanten der NAEWF E-3A Component gerichtet. Ausgesprochen wird sie vom Bürgermeister über die Feuerwehrleitstelle Süd-Limburg (Art 2.1);
- Erfolgt die Alarmierung in anderer Form oder vermutet der Kommandant der NAEWF E-3A Component, dass sich ein Unglück ereignen wird, alarmiert dieser den Kommandanten der Regionalen Feuerwehr Süd-Limburg und sowie die zuständigen Bürgermeister(Art. 2.2). Auch der Kommandant des Kreisdirektors des Kreises Heinsberg wird unterrichtet (Art. 2.3);
- Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde informiert den Kommissar der Königin (Art. 2.4);
- Der Kommandant der unterstützenden Einsatzeinheit untersteht dem (*Hoofd-*) *Officier van Dienst* (H)OvD (Art. 3.1). Anweisungen sind ausschließlich an den Kommandanten zu richten (Art. 3.2). Die unterstützenden Einsatzeinheiten erhalten Schutz und Hilfe (Art. 3.4);
- Bei den Rettungsmaßnahmen geht es einerseits um die Rettung von Mensch und Tier und andererseits darum, möglichst keine Spuren an der Unfallstelle zu vernichten, bis ein spezielles Untersuchungsteam der *Koninklijke Luchtmacht* eintrifft (Art 3.3);
- Wenn der Leiter einer unterstützenden Einsatzeinheit den Anweisungen des Einsatzleiters nicht (mehr) Folge leisten kann, hält er Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Wird dabei keine Einigung erzielt, wendet er sich an den Kommandanten der NAEWF E-3A Component, der sich daraufhin mit dem/den Bürgermeister(n) der Gemeinde(n) in Verbindung setzt (Art. 4.);
- Die Parteien tauschen Daten und Informationen aus und schaffen die Rahmenbedingungen, die Einsätze und die Kommunikation ermöglichen (Art. 5);
- Es werden keine Kosten für die Unterstützung in Rechnung gestellt (Art. 6);
- Bei Übungen tragen die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten (Art. 7);

- Gegenüber der anderen Partei werden keine gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz gestellt, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich verursacht (Art. 8);
- Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die Frist für die schriftliche Kündigung beträgt sechs Monate. (Art. 9).

1.3 Belgien-Deutschland

1.3.1 Allgemeines

Das deutsch-belgische Grenzgebiet der Euregio Maas-Rhein ist relativ dünn besiedelt. Die besiedelten Gebiete liegen meist nicht in unmittelbarer Grenznähe. Allerdings liegen in diesem Gebiet viele kleine belgische Teilgemeinden an der Grenze zu Deutschland, die durch ein großes Waldgebiet räumlich von ihren eigenen Gemeinden abgeschnitten sind. Ferner liegt in diesem Teil der Euregio das Hochmoor Hohes Venn.

Bei Einsätzen in diesem Gebiet handelt es sich meist um Waldbrände oder Verkehrsunfälle. Dabei werden häufig kleine Einheiten der deutschen Feuerwehr eigenständig im belgischen Staatsgebiet eingesetzt. Bei größeren Waldbränden wurden die belgischen Feuerwehrdienste in der Vergangenheit meist von deutschen Feuerwehren unterstützt. Dabei kamen auch Löschhubschrauber der deutschen Bundeswehr zum Einsatz.

1.3.2 Allgemeine Vereinbarungen in den Abkommen zwischen deutschen und belgischen Grenzgemeinden

Die im Folgenden beschriebenen Inhalte sind Gegenseitigkeit aller kommunalen deutsch-belgischen Vereinbarungen. Bei allen Vereinbarungen handelt es sich um Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung. Eventuelle Ausnahmen werden in den einzelnen Beschreibungen der Abkommen erläutert.

Bezüglich der Verfahren wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Gegenstand der Vereinbarung ist eine möglichst gute, gegenseitige Unterstützung bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unfällen.
- Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage nationaler Vorschriften Unterstützung anfordern, wenn Ort, Ausmaß und Art des Feuers oder Unfalls - unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und Materials - dies erfordern.
- Die Anforderung der Hilfeleistung ist Aufgabe der zuständigen Behörde.
- Die Hilfeleistung erfolgt durch die Entsendung geeigneter Einsatzkräfte und Materialien. Dies geschieht über die Leitstellen.
- Der Kommandant der unterstützenden Einsatzeinheit untersteht jeweils der Behörde, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Anweisungen an die unterstützenden Einsatzeinheiten werden ausschließlich an den Leiter dieser Einheit erteilt. Er entscheidet über die Ausführung dieser Anweisungen. Der Leiter des Einsatzes hat für sämtliche erforderlichen Schutz- und Hilfsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- Wenn der Leiter einer unterstützenden Einsatzeinheit den Anweisungen des Einsatzleiters nicht (mehr) Folge leisten kann, hält er Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Wird dabei keine Einigung erzielt, wendet er sich an den Bürgermeister

seiner Gemeinde, der sich daraufhin mit dem Bürgermeister der anderen Gemeinde in Verbindung setzt.

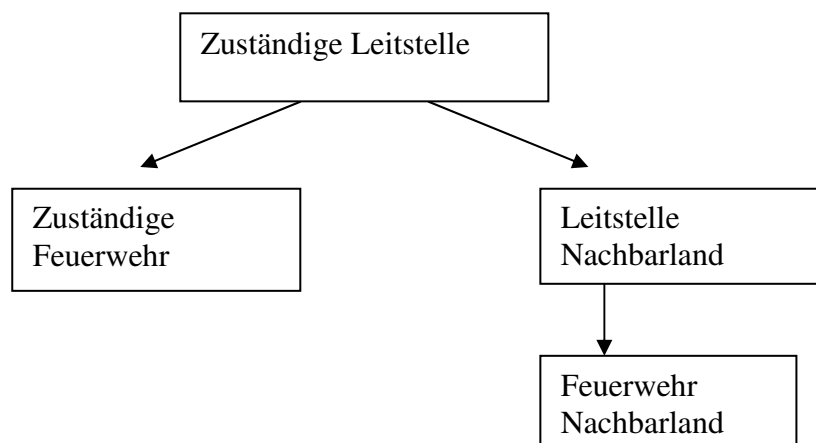
- Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten der Unterstützung und eventuelle Schäden nicht erstattet.
- Die zuständige Behörde ist für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzeinheiten zuständig.
- Gegenüber der anderen Partei werden keine gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz gestellt, es sei denn, der Schaden wurde absichtlich verursacht.
- Die zuständigen Behörden schaffen die Rahmenbedingungen, die Einsätze, Übungen und die Kommunikation möglich machen. Jeder Einsatz im Rahmen der Beistandsvereinbarungen wird protokolliert.

1.3.3 Allgemeine Probleme und strukturelle Unterschiede

Bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Einsätzen hat sich die technologische Kommunikation als problematisch erwiesen, da die deutschen und belgischen Sendegeräte nicht miteinander kompatibel sind. In Deutschland wird ein analoges Netz verwendet, während in Belgien bereits ein digitales Netzwerk (ASTRID) eingeführt wurde. Als Notlösung haben mehrere Feuerwehren vereinbart, dass bei großen grenzüberschreitenden Einsätzen der unterstützenden Einheit Kommunikationsgeräte der lokalen Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann jedoch nur eine vorübergehende Notlösung darstellen, da die Kommunikation für die Einheiten auf diese Weise sehr unpraktisch ist. Sprachprobleme gibt es nicht. Bei dem Teil Belgiens, der in der EMR an Deutschland grenzt, handelt es sich um die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Deutsch ist also auf beiden Seiten der Grenze Amtssprache. Nur in der Leitstelle in Lüttich, die für die gesamte Provinz Lüttich zuständig ist, wird Französisch gesprochen. In der Leitstelle ist jedoch jederzeit ein Mitarbeiter anwesend, der Deutsch spricht.

1.3.4 Allgemeine Alarmierung

Grenzüberschreitende Einsätze erfolgen meist dann, wenn Einheiten aus dem Nachbarland wesentlich schneller vor Ort sein können, als die eigenen Einheiten oder unterstützende Einheiten aus dem eigenen Land. Häufig werden die Einheiten im Nachbarland direkt bei der Erstalarmierung oder bei der Nachalarmierung zu Hilfe gerufen. Dabei wendet sich die Leitstelle des betroffenen Gebiets an die Leitstelle des Nachbarlands. Diese alarmiert anschließend ihre eigenen Einheiten, sofern diese verfügbar sind.



1.3.5 Vereinbarungen

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren, der Stadt Eupen und der Stadt Aachen über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Diese Vereinbarung wurde 2002 zwischen der Gemeinde Raeren und der Stadt Aachen geschlossen. Die Parteien verpflichten sich darin, einander nach ihren Möglichkeiten bei der Brandbekämpfung und bei größeren Unfällen Hilfe zu leisten. Die Stadt Eupen hat die Vereinbarung ebenfalls unterzeichnet, da sie für die feuerwehrdienstliche Versorgung der Gemeinde Raeren zuständig ist.

Operationelle Bewertung

Die Parteien arbeiten bereits seit mehreren Jahren zusammen. Es entstand eine Vertrauensbeziehung - die richtige Basis für eine gute Zusammenarbeit. Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind, wurden gelöst. Bei Einsätzen stellt der Einsatzleiter der unterstützenden Einheit ein Mobilfunkgerät zur Verfügung. Technische Kommunikationsprobleme aufgrund unterschiedlicher Kommunikationsgeräte gibt es dadurch nicht. Abweichungen in den Arbeitsweisen spielen eine untergeordnete Rolle, da den unterstützenden Einheiten immer ein eigener Einsatzbereich zugewiesen wird. Im Rahmen gemeinsamer Übungen wird aber auch die Zusammenarbeit in gemischten Einheiten (Trupps) geübt.

Probleme im Zusammenhang mit den Kompetenzen und Befugnissen der Feuerwehrleute haben keinen Einfluss auf die Zusammenarbeit.

Die Zahl der Einsätze ist relativ niedrig. Pro Jahr finden ca. 5 bis 6 Einsätze der Feuerwehr Aachen in Raeren statt. Es gab mehrfach Situationen, in denen es praktischer gewesen wäre, Aachen um Unterstützung zu bitten, man sich aber an nationale Vorschriften halten musste. Erst mussten die eigenen Einheiten alarmiert werden, bevor Unterstützung angefordert werden konnte, obwohl die eigenen Einheiten eine wesentlich längere Anfahrt hatten.

Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen (D) und der Gemeinde Kelmis (B) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Am 1. September 1998 haben sich die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, einander nach ihren Möglichkeiten bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen Hilfe zu leisten. Im Titel wird auch die medizinische Notfallhilfe durch die Rettungsdienste genannt. Auf diesen Aspekt wird in der Vereinbarung jedoch nicht weiter eingegangen.

Operationelle Bewertung

Grenzüberschreitende Einsätze zwischen Kelmis und Aachen sind in der Praxis eher selten. Die Vereinbarung gilt vor allem für Großschadensereignisse, bei denen Unterstützung benötigt wird. Dennoch wurden allgemeine Verfahrensweisen für die Zusammenarbeit festgelegt. So wird bei gemeinsamen Einsätzen der Einsatzort in zwei oder mehr Einsatzbereiche unterteilt. Jede Feuerwehr arbeitet anschließend in ihrem eigenen Bereich. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Übung mit Einheiten aus Kelmis, Plombières, Vaals und Aachen statt. Zweck dieser Übungen ist es, die Zusammenarbeit zu üben und Probleme in der praktischen Zusammenarbeit zu erkennen. Die persönlichen Kontakte zwischen den Feuerwehren sind sehr gut.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raeren (B), der Stadt Eupen und der Gemeinde Roetgen (D) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Diese Vereinbarung wurde am 19. Juni 2002 zwischen den beiden Grenzgemeinden Raeren und Roetgen und der Stadt Eupen geschlossen, die für die feuerwehrdienstliche Versorgung der Gemeinde Raeren zuständig ist. Es wurde vereinbart, einander nach den eigenen Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Operationelle Bewertung

Obwohl sich diese Vereinbarung auf die gegenseitige Hilfeleistung bezieht, kam es bisher nur zu Einsätzen der Feuerwehr Roetgen in Raeren. Bei den meisten dieser Einsätze ging es um die Bekämpfung von Wohnungsbränden oder um technische Rettung. Dabei wurde die deutsche Feuerwehr von der belgischen Polizei unterstützt. Das Auftreten der Polizei entspricht den in Deutschland geltenden Vorgehensweisen, so dass die Zusammenarbeit reibungslos verlaufen ist.

Die Alarmierung verläuft im Prinzip über die zuständige Leitstelle, die anschließend die zuständige Feuerwehr alarmiert. Es kann jedoch der Fall sein, dass ein Brand auf belgischer Seite (z.B. im Raerener Stadtteil Petergensfeld) in Deutschland gemeldet wird oder dass die Person, die den Brand mit einem Mobiltelefon meldet, in Belgien ein deutsches Netz empfängt. Eine solche Meldung geht direkt bei der deutschen Leitstelle ein. Diese alarmiert daraufhin die zuständige Feuerwehr. Die belgische Leitstelle wird von der deutschen Leitstelle über den Brand informiert. Die Einsatzdokumentation geht über die deutsche Leitstelle ein. Nach dem Einsatz erhalten die belgischen Organe eine Kopie des Einsatzberichts.

Zu gemeinsamen Einsätzen kam es bislang nur bei größeren Waldbränden. Dabei waren die deutschen Einheiten gemäß Vereinbarung dem belgischen Einsatzleiter unterstellt.

Bis jetzt gab es keine (Bitte um) Erstattung von Kosten seitens einer der Parteien. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Übung der Feuerwehren aus Roetgen, Eupen und dem Aachener Stadtteil Sief statt.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Monschau (D), Büttgenbach (B) und Büllingen (B) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Die Zusammenarbeit zwischen Monschau und Büllingen, das auch für die feuerwehrdienstliche Versorgung von Büttgenbach zuständig ist, wurde im Laufe der vergangenen zehn Jahre immer weiter intensiviert. Mit der Vereinbarung erhielt die in der Praxis seit langem bestehende Zusammenarbeit eine rechtliche Grundlage. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung am 2. Februar 2006. Die Partner dieser Vereinbarung haben sich verpflichtet, einander nach ihren Möglichkeiten bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen Hilfe zu leisten.

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt auf dem üblichen Wege - über die Leitstelle. Bei Waldbränden auf belgischer Seite kann jedoch von der regulären Alarmierungsweise abgewichen werden. In diesen Fällen arbeiten die Forstämter beider Länder eng zusammen. Meist wird die deutsche

Feuerwehr alarmiert, da diese schneller vor Ort sein kann. Breitet der Brand sich aus, wird die belgische Feuerwehr hinzugerufen. Diese übernimmt dann die Einsatzleitung.

Operationelle Bewertung

Bislang erfolgt die Unterstützung ausschließlich von Monschauer Seite her. Die Feuerwehr Monschau führt die meisten Einsätze allein und gemäß deutschen Verfahren aus. Meist handelt es sich um Waldbrände, wobei die deutsche Feuerwehr von belgischen Förstern unterstützt wird. Insgesamt werden 3 bis 4 Einsätze pro Jahr durchgeführt. Die Einsatzdokumentation geht über die deutsche Leitstelle ein. Nach dem Einsatz erhält die belgische Feuerwehr eine Kopie des Einsatzberichts.

Als besonders heikel empfinden beide Feuerwehren Einsätze auf oder in der Nähe des belgischen Militärstützpunktes Elsenborn. Auf dem Gelände liegt scharfe Munition verteilt. Es wurden Lotsenstellen eingerichtet, damit die Einheiten bei Einsätzen in diesem Gebiet von Militärangehörigen begleitet werden können.

Gemeinsame Übungen der Feuerwehren aus Monschau und Büllingen gab es in der Vergangenheit häufig. Ihre Zahl ist jedoch zurückgegangen. Man hofft jedoch, bald wieder Übungen durchzuführen.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hellenthal (D), der Teilgemeinde Prüm (D) und der Gemeinde Büllingen (B) über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst

Die Partner dieser am 14. Juli 1998 unterzeichneten Vereinbarung haben sich zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei Unfällen verpflichtet.

Operationelle Bewertung

Grenzüberschreitende Einsätze zwischen Büllingen und Hellenthal finden sehr selten statt. Das ist darauf zurückzuführen, dass in der Region ohnehin relativ wenig Einsätze pro Jahr erfolgen. Die einzigen grenzüberschreitenden Einsätze, die es bislang gab, wurden ausschließlich auf belgischer Seite durchgeführt.

Bei gemeinsamen Einsätzen zur Brandbekämpfung wird das Einsatzgebiet in Einsatzbereiche eingeteilt. Die Zusammenarbeit verläuft in diesen Fällen problemlos.

Einsätze zur technischen Rettung hat die deutsche Feuerwehr in Belgien bis jetzt immer selbstständig durchgeführt.

Die Alarmierung verläuft über das Leitstelle-Leitstelle-Standardverfahren. Manchmal wenden sich Unfallzeugen oder die Unfallopfer selbst direkt an die ausländische Feuerwehr. In diesen Fällen informiert die Feuerwehr die zuständige Leitstelle über den Einsatz.

Zu den bereits beschriebenen technischen Kommunikationsproblemen kommt hinzu, dass die deutschen Einheiten in Belgien sehr oft keine Verbindung zur eigenen Leitstelle haben. Ursache hierfür ist die schlechte Deckung des deutschen Netzes in Belgien. Das belgische Netz kann nicht genutzt werden.

Bei Einsätzen der deutschen Feuerwehr zur technischen Rettung ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass die Feuerwehr den Verkehr nach deutschen Standards gesichert hat, da die belgische Polizei noch nicht eingetroffen war. Die belgische Polizei war jedoch verärgert über die Maßnahmen, die die deutsche Feuerwehr dabei durchgeführt hat. Der Vorfall wurde von der belgischen Polizei jedoch nicht weiter untersucht.

Die deutsche Feuerwehr bemängelte, dass bei grenzüberschreitenden Einsätzen offensichtlich ungeschultes belgisches Personal mit der Bedienung des Leiterwagens betraut wurde. Diese Einzelfälle trüben das ansonsten sehr gute Verhältnis zwischen den Einheiten ein wenig. Die einstige Begeisterung, mit der die Feuerwehren anfangs gemeinsame Übungen durchführten, ist stark zurückgegangen. Beide Seiten werten dies jedoch als vorübergehend, da im Jahr 2006 wieder neue Übungen geplant sind.

1.4 Belgien-Deutschland-Niederlande

1.4.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt werden die drei bereits vorhandenen trilateralen Kooperationsinitiativen vorgestellt. Hierbei handelt es sich um das Schengen-Projekt Three-Country Pilot, die Initiative Firecontact und die jährlichen gemeinsamen Übungen von Einheiten aus Aachen, Eupen und Vaals. Das Projekt EMRIC ist ebenfalls ein Beispiel für ein trilaterales Kooperationsprojekt. Es wurde bereits in der Einleitung dieses Berichts beschrieben.

1.4.2 Schengen Three-Country Pilot Aachen-Lüttich-Maastricht

In Artikel 44 des Schengener Abkommens verpflichten sich die EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ratifiziert haben, die grenzüberschreitende Kommunikation möglich zu machen und Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern zu schaffen, damit die operativen Dienste miteinander kommunizieren können. Vor diesem Hintergrund hat die Schengener „Zentrale Gruppe“ der Unterarbeitsgruppe „Telecom“ das Mandat erteilt, in der Region Lüttich - Aachen - Maastricht den TETRA-Standard zu testen. Dabei sollte überprüft werden, ob die TETRA-Technologie den taktisch-operativen Anforderungen der Rettungsdienste genügt, die im Grenzgebiet zusammenarbeiten. Die Abkürzung TETRA steht für „Terrestrial Trunked Radio“. *Dies ist ein digitaler Funkkommunikationsstandard, der vom European Telecommunications Standards Institute (ETSI) entwickelt wurde.*

Die Innenminister der Niederlande, Belgiens und Deutschlands haben gemeinsam ein *Memorandum of Understanding* (MoU) erstellt, das die rechtliche Grundlage für das Projekt bildet. Dieses MoU wurde am 20. Januar 2003 unterzeichnet. Neben den Projektzielsetzungen und der Projektorganisation werden darin auch finanzielle Aspekte beschrieben.

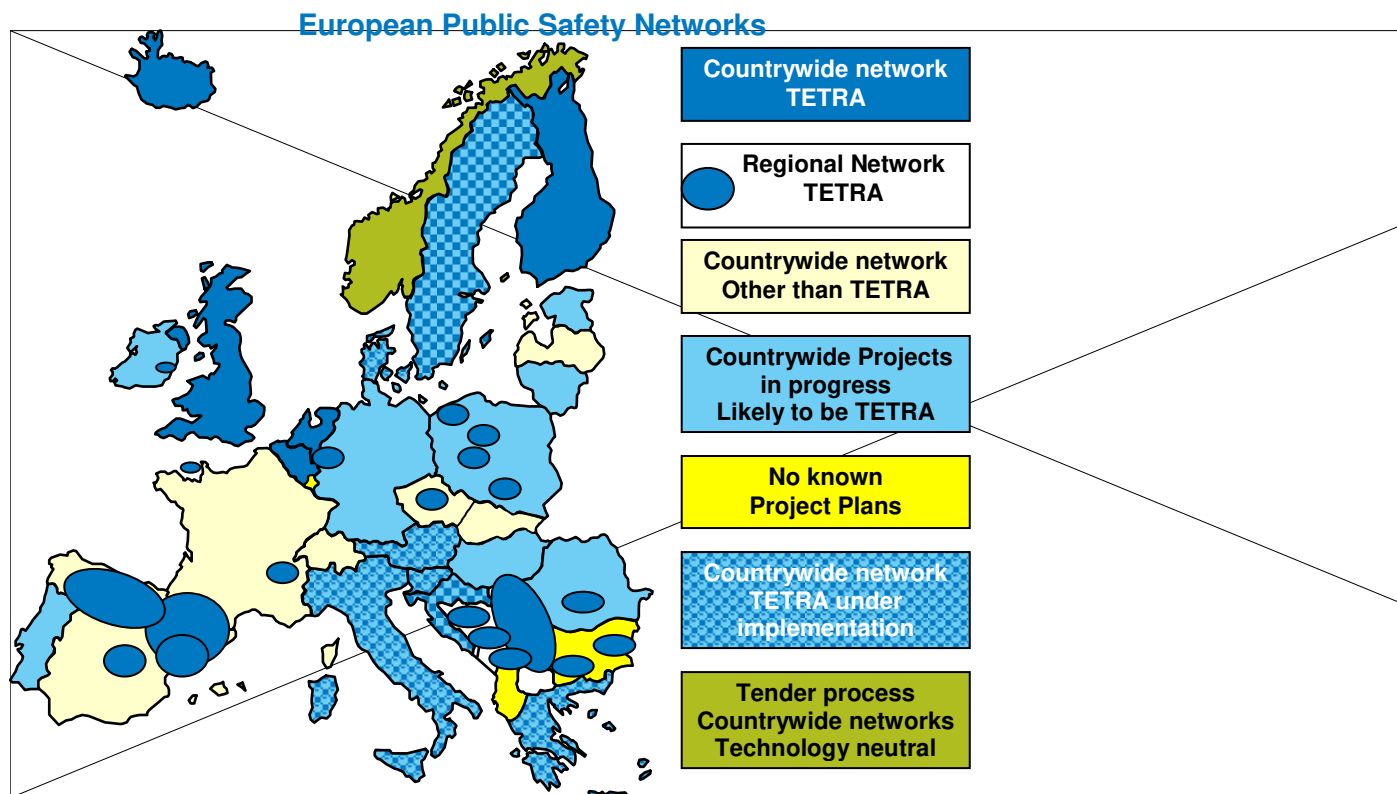
Das Projekt wurde in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase wurden die Teilnetze miteinander verknüpft, so dass die Sprachkommunikation getestet werden konnte. In der zweiten Phase wurden die Datennetzwerke miteinander verbunden. Im Mai und Juni 2003 wurden in Zusammenarbeit mit den lokalen Rettungsdiensten die Tests für Phase 1 durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die operativen Einsatzleitzentren mit allen Akteuren in den Nachbarländern kommunizieren konnten. Für die zweite Phase werden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

Die Schlussfolgerung der Tests lautet: Mit TETRA ist eine grenzüberschreitende Kommunikation technisch möglich. Es müssen jedoch noch Roaming-Verträge geschlossen und Standardfunkprozesse, Sprachkurse und Schulungen entwickelt werden. Auch rechtliche

Aspekte (z.B. Datenschutz) müssen berücksichtigt werden. Der aktuelle Sachstand wird im Rahmen des Emric-Projekts untersucht.

In den Niederlanden wurde das System C2000 implementiert. In Belgien wird derzeit ASTRID landesweit eingeführt. Beide Systeme entsprechen dem TETRA-Standard und sind somit für die grenzüberschreitende Kommunikation geeignet. Jetzt möchten die Dienste Roaming-Verträge abschließen. In der Regio Aachen kann momentan noch das TETRA-System genutzt werden, das im Rahmen des Pilotprojekts Digitalfunk Aachen getestet wird. Auch dieses würde sich für die grenzüberschreitende Kommunikation eignen. Die deutsche Bundesregierung hat im Juni 2005 die Implementierung eines nationalen Digitalfunknetzes angekündigt. Dieses wird auf dem TETRA-Standard oder auf einer vergleichbaren Technologie aufbauen.

Im Juni 2005 hat auch Frankreich sich dem Dreiländerpilotprojekt angeschlossen. Seitdem wird das Projekt als europäisches Pilotprojekt unter dem Namen „Cross Border Kommunikation for Public Safety“ fortgesetzt. Frankreich verfügt jedoch nicht über ein TETRA-Netzwerk. Die folgende Abbildung zeigt den Sachstand der europaweiten TETRA-Implementierung.¹¹⁴



1.4.3 Firecontact

Am 2. Juni 2005 wurde in Maastricht ein Euregio-Treffen für Feuerwehroffiziere der Euregio Maas-Rhein organisiert. Die Veranstaltung trug den Namen Firecontact 2005. Dieses Treffen bot den Teilnehmern die Gelegenheit, einander kennenzulernen, sich über die Systeme und Arbeitsweisen des jeweils anderen zu informieren und Erfahrungen aus der Einsatzpraxis

¹¹⁴ Quelle: www.tetramou.com (TETRA serving Public Safety in Europe), Stand: August 2006

auszutauschen. Die Veranstaltung soll alle zwei Jahre wiederholt werden, wobei jeweils ein anderer Partner die Organisation übernimmt.

1.4.4 Jährliche Übungen Aachen-Eupen-Vaals

Jedes Jahr veranstalten die Feuerwehren aus Kelmis (B), der Stadt Aachen (D), Montzen (B) und Vaals (NL) Mitte Mai eine gemeinsame internationale Übung.

Am 13. Mai 2005 fand eine gemeinsame Übung statt, an der auch die *Regionale Brandweer Zuid-Limburg* und die Polizei und die Rettungsdienste der drei Länder teilgenommen haben. Insgesamt nahmen rund 80 Personen an der Übung teil. Es waren 20 Fahrzeuge vor Ort. Ziel der Übung war es, die Arbeitsweisen der Kollegen kennenzulernen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten und Ländern zu verbessern.¹¹⁵

Die Übungsszenarien: eine Explosion in einem Gewerbegebäude und ein schwerer Verkehrsunfall mit einem Bus. Es wurden Einsatzbereiche gebildet, in denen jeweils Einheiten aus verschiedenen Ländern gemeinsam eingesetzt wurden. Die Einsatzleiter (HOvDs und OvDs) hielten regelmäßig Rücksprache miteinander. Die Kommunikation mit den Einheiten verlief über das Verbindungsfahrzeug, das mit Feuerwehrangehörigen aus allen drei Ländern besetzt war.

Das Fazit der Übung lautete, dass die Kommunikation das größte Problem bei der Zusammenarbeit darstellt. Zu diesem Schluss war man bei den beiden vorangegangenen internationalen Übungen bereits ebenfalls gekommen. Auch wurde festgestellt, dass die Feuerwehren bereits recht gut aufeinander eingespielt sind.

Am 2. Juni 2006 wurde die vierte gemeinsame internationale Übung in Laurensberg (D) abgehalten. Die Feuerwehren Aachen (Laurensberg, Richterich und Berufsfeuerwehr Aachen), Kelmis, Montzen (Plombières), Eupen, Vaals und die *Regionale Brandweer Zuid-Limburg* nahmen an der Übung teil. Insgesamt waren rund 100 Feuerwehrangehörige mit 16 Fahrzeugen vor Ort. Es wurden vier Teilübungen abgehalten, bei denen die Einheiten der einzelnen Länder gemeinsam eingesetzt wurden.

Das erste Szenario bestand aus einem Brand in einer Lagerhalle, der von einem deutschen Löschfahrzeug und einem niederländischen *Tankautospuut* gemeinsam gelöscht wurde. Ein belgischer Tankwagen sorgte für die Löschwasserversorgung. Beim zweiten Szenario löschten Einheiten aller drei Länder gemeinsam einen Brand in einer Schlosserei. Beim dritten Szenario, einem Brand in einer Lagerhalle, setzten die belgischen und deutschen Einheiten den Leiterwagen ein. Das letzte Szenario betraf einen Unfall mit einem Benzintankwagen. Diesmal arbeiteten belgische und niederländische Einheiten zusammen.

¹¹⁵ Lachef, *Grootschalige internationale inzetoefening*. Vaals, 14. Mai 2005

1.5 Gegenüberstellung der Vereinbarungen

	Stadt Aachen – Vaals	Stadt Aachen – Kerkrade	Herzogenrath – Kerkrade	Übach – Palenberg – Landgraaf	Hellenthal – Büllingen	Kelmis- Stadt Aachen	Selkant – Sittard	Stadt Aachen – Heerlen	Raeren –Roegten	Raeren–Stadt Aachen	Schinnen – Selfkant	Monschau – Bulingen – Bütgenbach	Tongeren-Riemst- Eijsden- Maastricht	Tongeren-Riemst- Eijsden- Maastricht	Vaals – Plombières	Maasmechelen- Lanaken- Maastricht	Maasmechelen – Stein	Vaals – Kelmis
gegenseitige Hilfeleistung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
einseitige Hilfeleistung													x			x		
unterstützende Einheit ist zuständig, bis eigene Einheiten eintreffen				x							x		x			x		
Der Kommandant der unterstützenden Einsatzeinheit untersteht der Behörde, die am Einsatzort für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
Anweisungen an die unterstützenden Einsatzeinheiten werden an den Leiter dieser Einheit erteilt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wenn der Leiter einer unterstützenden Einsatzeinheit den Anweisungen des Einsatzleiters nicht (mehr) Folge leisten kann, hält er Rücksprache mit der vor Ort zuständigen Behörde	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
Bei Uneinigkeit nehmen die Bürgermeister Kontakt zueinander auf	x	x				x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Bei Uneinigkeit hält der Kommandant Rücksprache mit dem Bürgermeister			x		x												x	
Möglichkeit, von den Durchführungsvorschriften (FwDV) abzuweichen				x							x							
Die Unterstützung ist kostenlos													x	x			x	
Die Unterstützung ist kostenlos, abgesehen von vorab festgelegten Ausnahmeregelungen	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x		x			x
Die Unterstützung ist kostenlos, abgesehen von Einsätzen, bei denen besonders viel Materialverbrauch oder -verschleiß auftritt									x	x								
Die Unterstützung ist kostenlos, Verbrauchsgüter werden erstattet							x				x							
Die Kosten für Material und Verdienstauffälle werden in Rechnung gestellt												x						
jährlicher Beitrag																x		
Schadenersatzregelungen gelten auch für Übungen	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x						

2. Medizinische Notfallhilfe

2.1 Belgien-Niederlande

2.1.1 Allgemeines

Zwischen den belgischen Provinzen Limburg und Lüttich und der niederländischen Provinz Süd-Limburg gibt es drei Kooperationsinitiativen auf dem Gebiet der medizinischen Notfallhilfe. Sie unterscheiden sich stark in Bezug auf ihren Inhalt, ihren Schwerpunkt und ihre Dauer. Die Vereinbarung zwischen dem GGD Zuidelijk Zuid-Limburg und der belgischen Gemeinde Riemst regelt den Einsatz niederländischer Ambulance-Fahrzeuge in Belgien. Das Teilprojekt zur Zusammenarbeit in der Patientenversorgung zwischen den pädiatrischen Abteilungen des Academisch Ziekenhuis Maastricht (AZM) und des Academisch Ziekenhuis Vesalius (AZV) befasst sich mit geplanten Patiententransporten zwischen den beiden Krankenhäusern durch den Ambulancedienst GGD Zuid-Limburg. Zudem gab es eine vorübergehende Zusammenarbeit zwischen dem MUG-Dienst der Gemeinde Maaseik (B) und der niederländischen Gemeinde Echt-Susteren, da letztere aufgrund von Bauarbeiten für niederländische Einsatzfahrzeuge vorübergehend schlecht zu erreichen war.

2.1.2 Abkommen zwischen der Gemeinde Riemst (B) und dem GGD Zuidelijk Zuid-Limburg (NL)

Am 27. September 2000 wurde in Riemst das „Abkommen über Einsätze im Rahmen der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe in den Teilgemeinden Vroenhoven, Kanne, Lafelt und Heukelom der belgischen Gemeinde Riemst, durchgeführt vom Ambulancedienst GGD Zuidelijk Zuid-Limburg“ von der Gemeinde Riemst (B), dem GGD-ZZL (NL), der *Christelijke Mutualiteit Limburg* (B), dem belgisch-limburgischen *Mutualiteitsverbond „De Voorzorg“* (B), den *Liberale Mutualiteiten Limburg* (B), OZ Partena (B), OZ Euromut (B), dem *Neutrale Ziekenfonds Brabant en Limburg* (B) und der *Hulpkas voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering* (B) unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Verwaltungsabkommen über die grenzüberschreitende medizinische Notfallhilfe zwischen dem belgischen Ministerium für Verbraucherangelegenheiten, Gesundheit und Umwelt, der Gemeinde Riemst und dem Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst Zuidelijk Zuid-Limburg Maastricht¹¹⁶ geschlossen.

Auf der Grundlage dieser beiden Abkommen darf der Ambulancedienst Zuidelijk Zuid-Limburg (ZZL) in der Gemeinde Riemst (Teilgemeinden Vroenhoven, Kanne, Lafelt und Heukelom) als First Responder für das gesamte Gebiet Rettungsdiensteinsätze fahren.

Dieses Abkommen wurde geschlossen, da der niederländische Ambulancedienst ZZL aufgrund der gegebenen geographischen Situation im Notfall wesentlich schneller vor Ort sein kann

¹¹⁶ *Administratieve afspraak inzake grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening/dringende geneeskundige hulpverlening* zwischen dem belgischen Ministerium für Verbraucherangelegenheiten, Gesundheit und Umwelt, der Gemeinde Riemst und dem Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst Zuidelijk Zuid-Limburg Maastricht, Riemst 2000

Bei der Formulierung des Abkommens und der Verwaltungsvereinbarung wurden die folgenden Abkommen¹¹⁷ berücksichtigt:

- Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen vom 14. November 1985 einschließlich des Ersten Ergänzungsabkommens vom 5. Februar 1990;
- das Benelux-Abkommen vom 12. September 1986 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften;
- das belgische Gesetz über die dringende medizinische Hilfe vom 8. Juli 1964 einschließlich der zugehörigen Durchführungsverordnungen;
- geltende bilaterale Regelungen zur kommunalen Nachbarschaftshilfe (Gemeinde Essen).

Operationelle Vereinbarungen

Das Abkommen enthält mehrere Maßnahmen und Ausgangspunkte, die dazu beitragen sollen, Probleme bei der Nachbarschaftshilfe zu vermeiden. Die wichtigsten Vereinbarungen im Überblick¹¹⁸:

- Der Ambulancedienst ZZL leistet nach Alarmierung durch die Leitstelle HC 100 medizinische Notfallhilfe in der Gemeinde Riemst. Falls darüber hinaus ein MUG-Team eingesetzt wird, bestimmt der MUG-Arzt, in welches Krankenhaus der Patient gebracht wird. Andernfalls wird dies von der Leitstelle HC 100 in Hasselt festgelegt.
- Das Academisch Ziekenhuis Maastricht (AZM) wird in die Liste der im „System 100“ anerkannten Krankenhäuser aufgenommen.
- Die niederländischen Rettungsdienste arbeiten gemäß der in Belgien geltenden Gesetzgebung.
- Die Kosten der Hilfeleistung werden nach dem niederländischen Tarifsystem in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Riemst trägt eventuelle zusätzliche Kosten, falls die Höhe der Rückerstattung durch die belgischen Krankenkassen nicht ausreichend ist.
- Die HC 100 und die MKA tauschen (kostenlos) aktuelle kartographische Daten aus und ermöglichen die Kommunikation untereinander. Hierzu werden geheime Einwohnernummern in die ARBI-Bedienung in den Leitstellen einprogrammiert.

Ferner legt das Abkommen fest, dass *„das Pilotprojekt die Möglichkeit bietet, Probleme innerhalb der grenzüberschreitenden Hilfeleistung aufzuspüren und entsprechende strukturelle Lösungen zu erarbeiten.“*¹¹⁹

Anfangs trat der *Ambulancedienst Zuidelijk Zuid-Limburg* (NL) als First Responder für die gesamte Gemeinde Riemst auf. Seit dem 10. November 2003 nimmt er diese Funktion nur noch für die Teilgemeinde Kanne wahr. In den anderen Teilgemeinden wird der *Ambulancedienst ZZL* nur noch dann zu Hilfe gerufen, wenn kein MUG-Arzt aus der Vesaliuskliniek zur Verfügung steht. Der Grund für diese Änderung lag darin, dass bezweifelt wurde, ob der Einsatz der niederländischen Ambulance-Fahrzeuge tatsächlich einen Zeitgewinn bedeutete, da diese sich häufig nicht an ihrem Standort befinden. Das belgische

¹¹⁷ *Administratieve afspraak inzake grensoverschrijdende spoedeisende medische hulpverlening/dringende geneeskundige hulpverlening* zwischen dem belgischen Ministerium für Verbraucherangelegenheiten, Gesundheit und Umwelt, der Gemeinde Riemst und dem Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst Zuidelijk Zuid-Limburg Maastricht, Riemst 2000

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

System geht nämlich davon aus, dass die Einsätze von festen Standorten aus gefahren werden. Entsprechend werden die Anfahrtszeiten von diesen Standorten aus berechnet. In den Niederlanden hingegen sind die Einsatzfahrzeuge ständig unterwegs. Die MKA (*Meldkamer Ambulancezorg*) bestimmt im Einsatzfall, welches Fahrzeug am schnellsten vor Ort sein kann. Dabei gilt jedoch stets die 15-Minuten-Regel für die Anfahrtszeit. Im Jahr 2004 haben 7 Einsätze des *Ambulancedienst ZZZ* stattgefunden. 2005 waren es 16 Einsätze. Im Januar 2006 tritt ein neues System für die Regelung der Fahrzeugeinsätze in Kraft. Dann werden auch die Vereinbarungen angepasst. Seit April 2005 wird in der belgischen Provinz Limburg nämlich das Citygis-System verwendet, das automatisch ermittelt, welches Ambulance-Fahrzeug /MUG-Team am schnellsten am Einsatzort sein kann. Abhängig von der Nähe zum Einsatzort, wird ein niederländisches Ambulance-Fahrzeug oder ein belgisches MUG-Team alarmiert. Es gibt also kein festgelegtes Einsatzgebiet mehr. Die Regelung der Einsätze wird anhand des Citygis-Systems bestimmt. Dieses System, das in ganz Belgien eingeführt wurde, wird übrigens auch in den Niederlanden verwendet.

2.1.3 Teilabkommen über die Zusammenarbeit in der Patientenversorgung zwischen der pädiatrischen Intensivstation AZM (PICU) und der pädiatrischen Abteilung des AZV

Derzeit wird ein Teilabkommen auf dem Gebiet der pädiatrischen Intensivmedizin zwischen dem Academisch Ziekenhuis Maastricht (AZM), dem Algemeen Ziekenhuis Vesalius (AZV) in Tongeren und dem GGD Zuid Limburg vorbereitet. Die pädiatrische Intensivmedizin befasst sich mit der medizinischen Versorgung von Kindern zwischen 3 Wochen und 18 Jahren mit einer drohenden oder bestehenden Störung einer oder mehrerer Vitalfunktionen. Durch das Abkommen stellt das AZM pädiatrische IC-Kapazitäten für Patienten zur Verfügung, die von Kinderärzten des AZV überwiesen wurden, sofern in der pädiatrischen Intensivstation des AZM Betten frei sind. Auch der Rettungstransport spielt bei diesem Abkommen eine Rolle und zwar in Form des Patiententransports vom AZV zum AZM. Diese Transporte werden vom Ambulancedienst des GGD Zuid Limburg durchgeführt.

2.1.4 MUG und Ambulance-Fahrzeuge Maaseik (B) in der Gemeinde Echt-Susteren (NL)

An der Brücke über den Julianakanaal zwischen Maaseik (B) und Roosteren (NL) wurde im Jahr 2005 mehrere Monate lange gearbeitet. Da aufgrund dieser Bauarbeiten nicht gewährleistet werden konnte, dass das Ambulance-Fahrzeug aus Echt (NL) innerhalb der vorgeschriebenen 15 Minuten vor Ort ist, wurde vereinbart, für A1-Transporte (Notfall) die Leitstelle HC-100 in Hasselt (B) zu alarmieren. Diese entsandte dann ein MUG-Team oder ein Ambulance-Fahrzeug aus Maaseik. Die Vereinbarung galt vom 10. Mai 2005 bis Oktober 2005. Dann wurde die Brücke wieder für den Verkehr freigegeben. Das Einsatzgebiet umfasste die Gebiete Roosteren, Illikhoven und Vissersweert der Gemeinde Echt-Susteren. Bis zum 1. Juli 2005 gehörte diese Gemeinde zum Arbeitsgebiet der RAV Zuid-Limburg, heute ist die RAV Limburg Noord für dieses Gebiet zuständig.

Die Vereinbarung galt lediglich für A1-Transporte. Die MKA alarmierte die HC 100. Beim Eintreffen des niederländischen Ambulance-Fahrzeugs sollte dieses die Koordination übernehmen und gemäß den nationalen niederländischen Behandlungsprotokollen verfahren. Die belgischen Ambulance-Fahrzeuge wurden im Prinzip nicht für den Patiententransport

eingesetzt. Patienten wurden nur in den Fällen transportiert, in denen es nicht vertretbar gewesen wäre, auf das niederländische Fahrzeug zu warten. In diesen Fällen wurden die Patienten in das Krankenhaus in Maaseik gebracht. So konnten weitere rechtliche und finanzielle Probleme vermieden und konnte das MRSA-Risiko reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung des Einsatzes durch den Dienst 100 wurde vereinbart, dass die Rechnung an die RAV Limburg Noord geschickt werden sollte, sofern die Kosten nicht erstattet werden konnten. Ferner hat die RAV Limburg Noord Straßenpläne des Einsatzgebiets bereitgestellt und angeboten, C2000-Geräte für den MUG und zwei belgische Ambulance-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurden die Mitarbeiter des Dienst 100 zu einem Arbeitsbesuch bei der RAV Limburg Noord und der MKA in Venlo eingeladen, um sich über die Arbeitsweise der RAV LN zu informieren. Dieser Besuch hat nicht stattgefunden. In den sechs Monaten, in denen das Abkommen galt, fanden drei Einsätze statt.

2.2 Deutschland-Niederlande

2.2.1 Allgemeines

Für das deutsch-niederländische Grenzgebiet in der Euregio Maas-Rhein wurde ein Abkommen über die medizinische Notfallhilfe geschlossen, das für das gesamte Grenzgebiet der EMR gilt.

2.2.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst

Am 1. März 2002 haben die Stadt Aachen (D), der Kreis Aachen (D), der Kreis Heinsberg (D), der GGD-OZL (NL), der GGD-ZZL (NL), das Streekgewest Westelijke Mijnstreek (NL) und der CPA Zuid-Limburg (NL) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst geschlossen. Diese Vereinbarung war der Grundstein für das Pilotprojekt „Rettungsdienst-Nachbarschaftshilfe“, in dessen Rahmen sich die für die medizinische Notfallhilfe zuständigen Dienste in der Regio Aachen und der Veiligheidsregio Zuid-Limburg gemeinsam für die Verbesserung der rettungsdienstlichen Nachbarschaftshilfe einsetzen. Ziel dieses Pilotprojektes war es, *„bei lebensbedrohlicher gesundheitlicher Gefährdung von Menschen durch Unfall oder akute Erkrankung in den Modellregionen die schnellstmögliche qualifizierte notfallmedizinische Hilfe am Notfallort, ohne Behinderung durch Staatsgrenzen, zu gewährleisten.“*¹²⁰ Weitere Ziele des Pilotprojektes waren *„die Untersuchung der Konsequenzen grenzüberschreitender Rettungsdiensteinsätze, eine Bestandsaufnahme der operationellen, rechtlichen und versicherungstechnischen Probleme und - falls möglich - (das Leisten eines Beitrags zu) deren Beseitigung.“*¹²¹

Das Abkommen ermöglichte die Durchführung der medizinischen Notfallhilfe durch die zuständigen Dienste der unterzeichneten Beteiligten in den Teilgebieten Vaals (NL), Heerlen/Avantis (NL), Kerkrade (NL), Onderbanken (NL), Aachen Vaalserquartier (D),

¹²⁰ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst, 1. März 2002

¹²¹ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst, 1. März 2002

Aachen Horbach (D), Herzogenrath (D) und Gangelt (D). In diesen Gebieten kann der Rettungsdienst des Nachbarlandes schneller vor Ort sein als ein Einsatzfahrzeug aus dem eigenen Land.

Operationelle Vereinbarungen

Dieses Abkommen wurde auf der Grundlage des Anholter Abkommens geschlossen. Es enthält die folgenden Vereinbarungen:

- Die schnellstmögliche qualifizierte notfallmedizinische Hilfe wird ausschließlich im Auftrag des für den Notfallort verantwortlichen CPA bzw. im Auftrag der verantwortlichen Leitstelle bei der benachbarten Leitstelle beantragt. Die telefonische Einsatzanforderung wird anschließend schriftlich (per Fax) anhand eines für das Pilotprojekt erstellten speziellen Formulars bestätigt.
- Die hilfeleistenden Mitarbeiter des benachbarten Rettungsdienstes führen grundsätzlich nur lebensrettende Maßnahmen am Notfallort bis zum Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Einsatzwagens durch. Nach Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Einsatzwagens entscheidet dessen Besatzung über den weiteren Verlauf des Einsatzes. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs kann/können die CPA/medizinischen Leitstellen weitreichende einsatzorganisatorische Maßnahmen vereinbaren.
- Die Anforderung der Nachbarschaftshilfe erfolgt, wenn zu erwarten ist, dass bei einem Notfall mit vitaler Bedrohung die Hilfsfrist des benachbarten Rettungsdienstes deutlich kürzer sein wird als die aktuell mögliche Hilfsfrist des zuständigen Rettungsmittels. Weitere Anforderungen können erfolgen, wenn die Ereignisse dies erforderlich machen.
- Art und Umfang der medizinischen Notfallhilfe richten sich nach den jeweils eigenen nationalen Standards und Protokollen des eingesetzten Personals. Für niederländische Mitarbeiter gelten das *Wet Beroepen Individuele Gezondheidszorg (BIG)*, das *Wet Ambulancevervoer* und die *Protocolen Ambulancehulpverlening*. Für deutsches Personal gelten die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Rettungsgesetzes. Ferner dürfen ärztliche Notfallmaßnahmen durch nichtärztliches deutsches Rettungsdienstpersonal ausschließlich gemäß den Vorschriften der Bundesärztekammer erfolgen. In medizinischen Fragen sind Ärzte weisungsbefugt.
- Die Vertragsparteien erkennen die gegenseitigen gesetzlichen Standards für das Einsatzpersonal sowie die Fahrzeuge und deren technische Ausstattung als fachlich geeignet an.
- Die Einsatzgebühren werden von dem jeweiligen Rettungsdienst berechnet, welcher auch den Patiententransport durchgeführt hat. Diese Kosten basieren auf den geltenden Tarifsystemen und werden von der Transportorganisation in Rechnung gestellt. Kostenträger sind grundsätzlich die Patienten bzw. deren Krankenversicherungen. Für die schnelle qualifizierte Erste Hilfe am Notfallort werden während des Pilotprojekts gegenseitig keine Einsatzgebühren erhoben. Bei finanziellen Problemen im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt leistet der GHOR Zuid-Limburg im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziellen Beistand.¹²²

Im Juni 2004 wurde ein Evaluierungsbericht veröffentlicht, in dem über die Pilotphase vom 1. April 2002 bis zum 1. April 2003 Bilanz gezogen wurde.¹²³ In diesem Zeitraum haben insgesamt 96 grenzüberschreitende Einsätze stattgefunden. In fünf Fällen fuhr ein

¹²² GHOR Zuid-Limburg, *Evaluatieverslag pilotproject ambulance-burenhulp regio Aachen (D) en Zuid-Limburg*. Heerlen 2004

¹²³ GHOR Zuid-Limburg, *Evaluatieverslag pilotproject ambulance-burenhulp regio Aachen (D) en Zuid-Limburg*. Heerlen 2004

niederländisches Ambulance-Fahrzeug zu einem Einsatz nach Deutschland. 91 Mal wurde ein deutscher Rettungswagen, teilweise in Begleitung eines Notarzteinsatzfahrzeugs, in den Niederlanden eingesetzt. Die Hilfe aus dem Nachbarland war mit einer durchschnittlichen Anfahrtszeit von 11 Minuten im Schnitt 5 Minuten schneller zur Stelle als das Einsatzfahrzeug aus dem eigenen Land, dessen durchschnittliche Anfahrtszeit bei 16 Minuten lag. Dieses Pilotprojekt hat gezeigt, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten in Deutschland und den Niederlanden in vielen Fällen für den Patienten von Vorteil ist und trotz abweichender Systeme und Kompetenzen durchaus möglich ist. Alle Partner waren sehr zufrieden mit der Zusammenarbeit. Das Projekt hat dazu beigetragen, die Systeme und Arbeitsweisen des jeweils anderen Landes besser kennenzulernen.

Der Evaluierungsbericht enthielt folgende Empfehlungen:

- die Entwicklung von speziellen Sprachkursen, in denen den Teilnehmern die Systeme der benachbarten Dienste nähergebracht werden;
- den Einbau von Sprechfunkgeräten in niederländische Ambulance-Fahrzeuge, um die Kommunikation mit Deutschland zu ermöglichen;
- eine bessere Registrierung der Fahrtinformationen, insbesondere der Anfahrtszeiten;
- eine Aufforderung an die Krankenkassen, gemeinsam ein Abkommen über die Finanzierung der medizinischen Notfallhilfe zu erarbeiten;
- Versicherung des Rettungsdienstpersonals und der Einsatzfahrzeuge bei Einsätzen im Nachbarland;
- Untersuchung des Bedarfs an EU-Gesetzgebung in Bezug auf die Befugnisse von Rettungsdienstpersonal;
- Erarbeitung von Regelungen in Bezug auf die Einführung von Betäubungsmitteln und das Führen optischer und akustischer Signale.

Außerdem wurde im Rahmen des Abkommens Ende 2005 die Kapazität des südlimburgischen Ambulancedienst Zuid-Limburg für die Gemeinde Selfkant in den Bedarfsplan des Kreises Heinsberg aufgenommen. Diese westlichste Gemeinde Deutschland wird nämlich häufig vom Ambulancedienst Zuid-Limburg „angefahren“.

2.3 Belgien-Deutschland

2.3.1 Allgemeines

Zwischen Belgien (Provinz Lüttich) und Deutschland (Regio Aachen) gelten momentan keine Abkommen auf dem Gebiet der regulären grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe. Für den Katastrophenschutz gilt das bereits erwähnte „Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen“¹²⁴, in dem geregelt ist, dass dem Nachbarland im Katastrophenfall die größtmögliche Hilfeleistung zu bieten ist. Allerdings muss erwähnt werden, dass im Bereich der regulären medizinischen Notfallhilfe Probleme signalisiert wurden und dass es Initiativen zur Zusammenarbeit und zum Abschluss weiterer Abkommen gibt.

¹²⁴ Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

2.3.2 Probleme

Deutsche medizinische Notfallhilfe in der belgischen Provinz Lüttich

Rund 50% der Einwohner des belgischen Ortes Raeren besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. In Kelmis sind ungefähr 15% der Bevölkerung Deutsche. Beide Gemeinden gehören zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Die medizinische Notfallhilfe in dieser Region fällt in den Zuständigkeitsbereich des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, der für die Provinz Lüttich zuständig ist. Obwohl die in der Provinz Lüttich wohnhaften Deutschen häufig in Deutschland arbeiten und dementsprechend dort krankenversichert sind, erhalten sie im Notfall medizinische Hilfe aus Belgien. Dies hat zur Folge, dass diese Menschen den Transport im Kranken- oder Rettungswagen und die medizinische Hilfeleistung selbst bezahlen müssen. Anschließend erhalten sie den Betrag von ihrer deutschen Krankenkasse zurück. Oft bezahlen die Patienten die Transportkosten jedoch nicht, da sie nicht mit dem belgischen Krankenkassensystem vertraut sind. In Belgien wird die medizinische Notfallhilfe nämlich nach dem Erstattungsprinzip abgerechnet. Mit anderen Worten: Die Krankenkasse erstattet dem Patienten den Betrag im Nachhinein zurück. Die Einsätze werden also einzeln bezahlt. In Deutschland wird nach dem Sachleistungssystem abgerechnet; d.h. die Krankenkassen erstatten den Diensten die Kosten direkt, ohne dass der Patient eine Rechnung erhält. In den Niederlanden werden beide Systeme verwendet.

Belgische medizinische Notfallhilfe in der deutschen Regio Aachen

Im Zusammenhang mit der Finanzierungsfrage wird weiter festgestellt, dass die belgischen MUGs nach einem Einsatz auf deutscher Seite keine Rechnung nach Deutschland schicken, da dies in Belgien selbst auch nicht üblich ist. Der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit zahlt nämlich einen Pauschalbetrag an das Krankenhaus, das einen MUG-Arzt entsendet. In Deutschland dahingegen wird der Notarzt von den Krankenkassen bezahlt. Nach einem Einsatz der Rettungsdienste der Stadt oder des Kreises Aachen, der Stadt Düren oder Euskirchen auf belgischer Seite geht bei der belgischen Krankenkasse also eine Rechnung ein. Diese zahlt jedoch nicht, da diese Leistung nicht von der belgischen Krankenkasse gedeckt wird.

Kontakte untereinander

Die verschiedenen für die medizinische Notfallhilfe zuständigen Dienste pflegen keine Kontakte mit den Krankenkassen. Deshalb können finanzielle Probleme nicht über diesen Weg gelöst werden. Allerdings gibt es Kontakte zwischen den Krankenkassen in der Euregio Maas-Rhein, die im Projekt „Rettungsdienst“ zusammenarbeiten. Auch die Leitstellen halten regelmäßig gemeinsame Sitzungen ab.

Operationelle Probleme

Es gibt aber noch weitere Probleme in der grenzüberschreitenden Notfallmedizin zwischen Deutschland und Belgien. So können die belgischen 100-Zentralen keinen Kontakt zu den deutschen Rettungswagen und Notärzten herstellen, die in Belgien eingesetzt werden. Außerdem sind die deutschen Rettungswagen in Belgien nicht anerkannt. In Teil IV wird dieses Problem näher erläutert. Auch wird dort näher auf die Regelungen im Zusammenhang mit dem Transport von Betäubungsmitteln und die Straßenverkehrsordnung eingegangen.

Der genaue Umfang der oben geschilderten Probleme in der deutsch-belgischen Zusammenarbeit wird von der *Inspection d'hygiène* der Provinz Lüttich näher geprüft.

2.4 Belgien-Deutschland-Niederlande

2.4.1 Allgemeines

Es gibt keine trilateralen Abkommen im Bereich der regulären medizinischen Hilfeleistung. Allerdings laufen verschiedene andere Initiativen, wie das Eumed-Projekt, das sich mit der Verletztenverteilung und der rettungsdienstlichen Hilfeleistung bei Großschadensereignissen befasst. Im Rahmen des Projekts „Eucrew“ werden Schulungen, Übungen und Kurse im Bereich der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe entwickelt. Außerdem gibt es Vereinbarungen über den Einsatz des ADAC-Rettungshubschraubers aus Würselen. Diese wurden jedoch nicht in einem Abkommen festgehalten.

2.4.2 ADAC-Rettungshubschrauber Christoph Europa 1

In Würselen (Kreis Aachen) ist ein Rettungshubschrauber des deutschen ADAC stationiert. Sein Aktionsradius beträgt 70 Kilometer. Da große Teile von Limburg und Lüttich ebenfalls in diesem Aktionsradius liegen, wird der Hubschrauber seit 1975 auch in Belgien und den Niederlanden eingesetzt. Seine Besatzung besteht aus einem Piloten, einem Notarzt und einem Rettungsassistenten. Der Hubschrauber ist zwischen 7:00 Uhr und Sonnenuntergang einsatzbereit. Er ist innerhalb von 2 Minuten startklar. Der Rettungshubschrauber kommt vor allem bei Unfällen (25,3% der Einsätze) und lebensbedrohlichen inneren Verletzungen (54,8%) zu Einsatz. Im Jahr 2003 flog er 1855 Einsätze. Im Jahr 2004 waren es insgesamt 1693 und im Jahr 2005 1729 Einsätze. 42 der Einsätze im Jahr 2004 wurden in den Niederlanden geflogen, 25 in Belgien. Im Jahr 2005 wurde der Hubschrauber 42 Mal in den Niederlanden und 23 Mal in Belgien eingesetzt.

Einsätze Rettungshubschrauber Christoph Europa 1 in den Jahren 2004 und 2005				
Jahr	Gesamt	Deutschland	Niederlande	Belgien
2004	1693	1626 (5*)	42	25
2005**	1729	1664 (7*)	42	23

* Vorab angeforderter Transport.

**Einsätze von Januar bis November.

Der Rettungshubschrauber Christoph Europa 1 wird von der niederländischen MKA bzw. der belgischen HC-100 angefordert. Ein formales Abkommen, das Einsatz, Befugnisse, Finanzierung und Transport regelt, gibt es nicht. Die Zusammenarbeit in ihrer heutigen Form ist im Laufe der Jahre entstanden. Allerdings gibt es formale Absprachen über die Finanzierung und die Befugnisse. So gilt für die Niederlande, dass der Notarzt des Hubschraubers - wie die bodengebundenen Notärzte auch - im BIG-Register eingetragen sein muss(te).

Letztendlich hielt man es jedoch für ausreichend, dass bei der Leitstelle des Kreises Aachen erfragt werden kann, wer an einem Einsatz beteiligt war, so dass dieser Arzt bei Problemen

erreicht werden kann.¹²⁵ Hinsichtlich der Finanzierung des Einsatzes ausländischer Hubschrauber in den Niederlanden wurde für den Zeitraum zwischen Mai 2005 und Mai 2006 zwischen dem niederländischen Gesundheitsminister, den niederländischen Krankenkassen (*Zorgverzekeraars Nederland, ZN*) und dem im Aufbau befindlichen *College Tarieven Gezondheidszorg/ Zorgautoriteit (CTG/Zaio)* vereinbart, einen Betrag in Höhe von EUR 200.000,- freizustellen.¹²⁶ Nach diesem Zeitraum erfolgt eine Evaluierung. Dabei wird geprüft, ob der zur Verfügung gestellte Betrag ausreicht. Konkret wird der Hubschrauber nun also von der CPA/MKA angefordert. Der ausländische Anbieter legt anschließend bei einem niederländischen Traumazentrum mit Hubschrauber (Groningen, Amsterdam, Rotterdam oder Nimwegen) eine Rechnung vor. Dieses Traumazentrum rechnet den Betrag mit der Krankenkasse ab. Ferner ist geregelt, dass die Einkünfte der Traumazentren aus Einsätzen in Deutschland oder Belgien von dem in Rechnung gestellten Betrag abzuziehen sind, da es sich hierbei um zusätzliche Einkünfte handelt.

In Belgien werden die Einsätze von Christoph Europa 1 von den Krankenkassen finanziert. Außerdem hat die Regierung einen Fonds eingerichtet, um die Kostendifferenz aufzufangen. Spezielle Probleme beim Einsatz des Hubschraubers in Limburg und Lüttich wurden nicht gemeldet.

2.4.3 Projekt Rettungsdienst

Das Projekt „Rettungsdienst“, das Ende 2005 ausgelaufen ist, war ein Teilprojekt des Interreg-Projekts „Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“.

Letzteres ist eine Gemeinschaftsinitiative der Stichting Euregio Maas-Rhein und der Krankenhäuser und Krankenkassen in der EMR. Dieses Projekt hat zum Ziel:

- die Entscheidungsfreiheit bei der Krankenhauswahl für die Bürger der Euregio zu erhöhen;
- durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller Beteiligten Lösungen für regionale Probleme in der Gesundheitsversorgung zu erarbeiten;
- durch die Zusammenarbeit zwischen den vielen hochwertigen Gesundheitseinrichtungen in der Euregio Chancen zu nutzen, das in der Euregio vorhandene Leistungsangebot weiter auszubauen;
- die Einrichtungen über die Grenzen hinweg aufeinander abzustimmen, um zu vermeiden, dass kostspielige Investitionen doppelt getätigt werden.¹²⁷

Das Teilprojekt „Rettungsdienst“ befasste sich im Rahmen dieses Projekts mit der Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten. Dabei standen vor allem die versicherungstechnischen Aspekte dieser Zusammenarbeit im Mittelpunkt. Im Laufe des Projekts hat sich gezeigt, dass insbesondere die unterschiedlichen Tarifsysteme in Belgien, den Niederlanden und Deutschland ein Hindernis darstellen.

2.4.4 Eumed

Das Eumed-Projekt des GGD Zuid-Limburg, Abteilung GHOR (Projektleitung), der Provinz Lüttich und der Regio Aachen regelt die Verlagerung der Zuständigkeit für die

¹²⁵ Siehe Teil II, Abschnitt 2.3.4

¹²⁶ Schreiben von drs. M.J. Boereboom, Leiter der Abteilung Curatieve Zorg des niederländischen Gesundheitsministeriums, vom 13. April 2005 an die niederländischen Traumazentren

¹²⁷ Projektbeschreibung „Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EMR“, Maastricht 2001

rettungsdienstliche Hilfeleistung auf die nächsthöhere Ebene und die Verletztenverteilung bei Großschadensereignissen in der Euregio Maas-Rhein. Das Projekt ist in zwei Bereiche gegliedert: Eumed Ambu und Eumed Hospital.¹²⁸

Eumed Ambu

Eumed Ambu ist die Bezeichnung für einen euregionalen Rettungsdiensthilfsplan. Dieser tritt in Kraft, wenn ein Rettungsdienst bei einem Einsatz zusätzlich zu seinen eigenen Einsatzfahrzeugen weitere Fahrzeuge benötigt. Zur Konkretisierung dieses Plans haben die Provinz Lüttich, die Regio Aachen und der GGD Zuid-Limburg ein Kooperationskonzept entwickelt. Darin sind operationelle Vereinbarungen zwischen den Rettungsdiensten und Leitstellen in der Euregio Maas-Rhein festgelegt. Konkret geht es dabei u.a. um die Anforderung ausländischer Unterstützung, Sammelstellen entlang den Grenzen für die Hilfeleister aus dem Nachbarland, Kontakte zwischen den Leitstellen, Patiententransporte und finanzielle Aspekte.

Eumed Hospital

Eumed Hospital ist ein euregionaler Plan für die Verteilung von Verletzten. Dieser kommt bei einer Katastrophe oder einem Großschadensereignis zum Einsatz, damit die verfügbaren Krankenhauskapazitäten in der EMR optimal genutzt werden können. Der Plan wird im Namen aller beteiligten Krankenhäuser von den vier zentralen Krankenhäusern in der Euregio erstellt. Dies sind: das Traumacentrum Limburg in Maastricht, das Ziekenhuis Oost Limburg in Genk, das Klinikum in Aachen und das Centre Hospitalier Universitaire in Lüttich. Der GHOR Zuid-Limburg hat die Projektkoordination übernommen.

Im Rahmen des Eumed-Projekts wurden die folgenden Beratungsorgane eingerichtet:

- Lenkungsgruppe medizinische Notfallhilfe EMR;
- Sitzungen der Leitstellen der Rettungsdienste in der EMR;
- Euregional Medical Disaster Management Task Force.

2.4.5 Eucrew Euregio Maas-Rhein

Eucrew ist eine Arbeitsgemeinschaft der *Gezondheidsinspectie* der belgischen Provinzen Limburg und Lüttich, des ADAC, der Regio Aachen, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, des GGD Zuid Limburg, Abteilung GHOR Zuid-Limburg (Projektleitung), und mehreren Ausbildungsinstituten im Bereich der medizinischen Notfallhilfe in der Euregio Maas-Rhein. Letztere sind: Feuerwehr Stadt Aachen, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Epamu Lüttich und SOSA Nederland. Das Ziel von Eucrew ist es, durch die Entwicklung grenzüberschreitender Aus- und Weiterbildungsangebote und die Förderung des Wissensaustauschs die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der medizinischen Notfallhilfe innerhalb der EMR zu intensivieren. Dabei geht es um die Entwicklung von Kursen im Bereich der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe, wie z.B. ergänzende grenzüberschreitende Aus- und Weiterbildungskurse zu den verschiedenen Methoden und Systemen sowie zur Sprache und Kultur der verschiedenen Länder. Gleichzeitig dient Eucrew als Wissenszentrum auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe. Jedes Jahr wird ein Schulungsprogramm erstellt und kommen neue Kurse hinzu.

¹²⁸ www.ghorzl.nl

Teil IV

Evaluierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EMR

Inhalt Teil IV

Einleitung	128
1. Feuerwehrdienstliche Versorgung.....	128
1.1. Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung.....	128
1.1.1. Vereinbarungen	128
1.1.2. Mangelnde Verfahrensabsprachen	129
1.2. Operationelle Bewertung	130
1.2.1. Technische Kommunikation.....	130
1.2.2. Persönliche Kommunikation	131
1.2.3. Kenntnisse der Systeme im Nachbarland, Übungen	132
1.3. Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung	132
1.3.1. Haftung	132
2. Medizinische Notfallhilfe	133
2.1. Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung.....	133
2.1.1. Allgemeines.....	133
2.1.2. Anerkennung der Krankenhäuser im belgischen 100-System	133
2.1.3. BIG-Registrierung von ausländischem Personal in den Niederlanden.....	134
2.1.4. Führen von optischen und akustischen Signalen.....	134
2.1.5. Einfuhr von Opiaten	134
2.1.6. Kompetenzunterschiede	135
2.2. Operationelle Bewertung	136
2.2.1. Allgemeines.....	136
2.2.2. Technische Kommunikation.....	136
2.2.3. Persönliche Kommunikation	136
2.3. Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung	137
2.3.1. Allgemeines.....	137
2.3.2. Unterschiedliche Krankenkassensysteme.....	137
2.3.3. Unterschiede in der Finanzierung der medizinischen Notfallhilfe und Berechnung von Fahrtpreisen.....	138
Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - feuerwehrdienstliche Versorgung.....	139
Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - medizinische Notfallhilfe.....	140

Einleitung

Dieser letzte Teil der Studie enthält eine abschließende Evaluierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Feuerwehren und medizinischen Rettungsdienste in der Euregio Maas-Rhein. Kapitel I befasst sich mit der feuerwehrdienstlichen Versorgung, Kapitel 2 mit der medizinischen Notfallhilfe. In jedem Kapitel werden jeweils die rechtlichen, verwaltungstechnischen, operativen, finanziellen und versicherungstechnischen Aspekte beleuchtet. Die rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte werden u.a. anhand der derzeit geltenden Abkommen, Verfahrensabsprachen und Regelungen zum Führen optischer und akustischer Signale erläutert. Auf operativer Ebene geht es um Systemunterschiede, Probleme bei der technologischen und zwischenmenschlichen Kommunikation, die Vertrautheit mit den Systemen im Nachbarland und die Durchführung von Übungen. Abschließend werden die finanziellen und versicherungstechnischen Aspekte erläutert.

1. Feuerwehrdienstliche Versorgung

1.1 Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung

1.1.1 Vereinbarungen

Die meisten Grenzgemeinden in der EMR haben bereits Vereinbarungen mit ihren Nachbargemeinden geschlossen oder planen dies für die Zukunft. In einigen Gemeinden wird auf Vereinbarungen verzichtet, da das Grenzgebiet nur sehr klein ist, die eigenen Kapazitäten ausreichen oder im Grenzgebiet lediglich Wald- und Weidegebiete liegen. Aber gerade bei der Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden kann eine Zusammenarbeit erforderlich sein. Das haben die Brände gezeigt, die am 30. und 31. Oktober 2005 im belgischen Hohen Venn wüteten. Dies betroffenen Gebiete lagen auf dem Gebiet der belgischen Grenzgemeinde Raeren. Damals wurden ca. 80 Feuerwehrkräfte von belgischer Seite und 150 Feuerwehrkräfte aus Deutschland eingesetzt. Um diese Einheiten mobilisieren zu können, hatte die Provinz Lüttich den Katastrophenschutzplan aktiviert.

Es gibt zwei Arten von Vereinbarungen zur Nachbarschaftshilfe zwischen den Kommunen:

- Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Bränden und Unglücksfällen;
- einseitige Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, die den Einsatz ausländischer Feuerwehren regeln.

Die Betrachtung der Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung zeigt, dass diese einander stark ähneln. Inhaltliche Unterschiede gibt es kaum. Bei der Umsetzung dieser Vereinbarungen in die Praxis sind jedoch große Unterschiede festzustellen. Die meisten Gemeinden berufen sich nur in einzelnen Notsituationen auf die Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung. In den Gemeinden Landgraaf und Kerkrade dagegen dient das Beistandsabkommen auch als Grundlage für reguläre Feuerwehreinsätze durch Einheiten aus Scherpenseel und Herzogenrath. Tongeren, Riemst, Maastricht und Eijsden haben zu diesem Zweck zwei Vereinbarungen geschlossen: Eine bezieht sich auf die gegenseitige Nachbarschaftshilfe, die andere auf den Einsatz der Feuerwehr Maastricht und der Tauchereinheit der Feuerwehr Eijsden in Riemst. Lanaken und Maasmechelen haben ebenfalls eine Vereinbarung mit Maastricht über die feuerwehrdienstliche Versorgung in

ihrem Gebiet geschlossen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine einseitige Nachbarschaftshilfe. Dasselbe gilt für die Vereinbarung zwischen Maasmechelen und Stein. Zwischen Brunssum, Onderbanken und dem Kreis Heinsberg wurde eine Vereinbarung im Rahmen des Sonderschutzplans AWACS getroffen. Auch hier gibt es kein Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung.

Einige der Vereinbarungen zur gegenseitigen Nachbarschaftshilfe kommen somit in der Praxis lediglich im Rahmen der einseitigen Hilfeleistung zur Anwendung. Es gibt aber auch Gemeinden, die ohnehin nur Vereinbarungen geschlossen haben, die die einseitige feuerwehrendienstliche Versorgung durch eine ausländische Feuerwehr in bestimmten Situationen regelt, wie beispielsweise bei Unfällen auf der A76/E314 oder bei Einsätzen im Rahmen des Sonderschutzplans AWACS. Hier wurden keine Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung vereinbart. Die Unterstützung der Nachbargemeinde verläuft in diesen Fällen im Rahmen der bilateralen Beistandsabkommen, die auf nationaler Ebene geschlossen wurden.

Die Gemeinden schließen die Vereinbarungen auf eigene Initiative. Bei der Formulierung dieser Vereinbarungen werden die nationalen Beistandsabkommen zugrundegelegt. Auch bereits bestehende Abkommen zur Nachbarschaftshilfe zwischen anderen Gemeinden werden als Vorlage herangezogen. In den Niederlanden ist es nicht erforderlich, Vereinbarungen zur Nachbarschaftshilfe dem Kommissar der Königin zur Genehmigung vorzulegen. Er muss lediglich von diesen Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden die Vereinbarungen ebenfalls je nach Bedarf der Gemeinden geschlossen. Die Vereinbarungen müssen jedoch von der Bezirksregierung genehmigt werden. In Belgien gilt dasselbe: Die Gemeinden dürfen die Vereinbarungen selbst aufsetzen, sie müssen sie aber von der Provinz genehmigen lassen. Das hat zur Folge, dass sich die Vereinbarungen stark ähneln.

Es empfiehlt sich, bei der Erstellung der Vereinbarungen den Unterschied zwischen Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung und Vereinbarungen zur einseitigen feuerwehrendienstlichen Versorgung zu berücksichtigen. Wird keine (zusätzliche) Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung getroffen, kann jedoch trotzdem Unterstützung aus dem Nachbarland angefordert werden. Diese Anforderung erfolgt dann jedoch nicht von Bürgermeister zu Bürgermeister, sondern vom Gouverneur an den Kommissar der Königin bzw. Landesminister und umgekehrt. Natürlich ist dieser „Umweg“ über die offiziellen Instanzen zeitraubender als der direkte Kontakt über die Leitstellen und die Rücksprache zwischen den Bürgermeistern.

1.1.2 Mangelnde Verfahrensabsprachen

Es wurden kommunale Vereinbarungen getroffen und viele Feuerwehren in der Euregio arbeiten auf grenzüberschreitender Ebene zusammen. Die Alarmierung erfolgt immer über die Leitstelle. Verfahrensabsprachen, die für alle Gemeinden gelten, fehlen jedoch. Nur in den Fällen, in denen eine ausländische Feuerwehr strukturell als Ersteinsatzereinheit oder im Rahmen der ersten Nachalarmierung eingesetzt wird, wurden entsprechende Absprachen getroffen. Auch hier sind wieder Unterschiede zu beobachten. So wird die Feuerwehr Scherpenseel über Pager alarmiert, während in der Leitstelle Simmerath für die Alarmierung der Feuerwehr Herzogenrath ein Ticker installiert wurde, der mit der Leitstelle in Süd-Limburg in Verbindung steht. In Landgraaf rückt der Ovd nur noch selten aus, wenn die Feuerwehr Scherpenseel in Landgraaf eingesetzt wird. Bei Einsätzen der Maastrichter

Feuerwehr in Lanaken oder Riemst wird dagegen immer ein OvD mit nach Belgien entsandt. Auch werden die für die Unterstützungsanforderung entwickelten dreisprachigen Meldeformulare nicht von allen Leitstellen verwendet. Von Feuerwehr zu Feuerwehr gelten also unterschiedliche Absprachen.

Sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf provinzieller und nationaler Ebene wurden Abkommen über die Unterstützung im Katastrophenfall geschlossen. In diesen Abkommen sind spezielle Verwaltungsabläufe festgelegt. Operationelle Aspekte, wie die Art der Alarmierung, die einzusetzenden Einheiten und Fahrzeuge, Anfahrtswege, Lotsenstellen, (Polizei-) Eskorten, Kommunikationsverfahren, An- und Abmeldung, Bereitstellung von Informationen und Beendigung des Einsatzes, sind darin jedoch nicht geregelt. Auch sind die Einsatzkräfte häufig nicht mit dem im Nachbarland verfügbaren Material vertraut. Man weiß nicht, welches (Sonder-) Material und welche Einsatzeinheiten auf der anderen Seite der Grenze zur Verfügung stehen. Häufig liegen solche Informationen nur über die direkt benachbarte Feuerwehr vor, nicht aber über die anderen Feuerwehren in der Nachbarregion. Im Rahmen der EMRIC-Initiative wurde eine Bestandsaufnahme sämtlicher Mittel und Sondermaterialien in der Euregio Maas-Rhein erstellt. Diese Liste kann von befugten Personen im geschützten Bereich der EMRIC-Webseite eingesehen werden.

In den Niederlanden gelten operationelle Grenzen, die darüber entscheiden, welche Feuerwehr eingesetzt wird. Dadurch wird immer die Feuerwehr alarmiert, die am schnellsten vor Ort sein kann. Die Einsatzgebiete der Feuerwehren richten sich also nicht nach Kommunalgrenzen. So ist immer eine möglichst kurze Anfahrtszeit gewährleistet. In der Bedarfsplananalyse, die im Vorfeld der Festlegung der operationellen Grenzen durchgeführt wurde, wurden für die Parkstad Limburg auch die Kapazitäten jenseits der Grenzen berücksichtigt. Anschließend wurden die deutschen Feuerwehren in die niederländischen Alarm- und Ausrückordnungen (*Kazerne-Volgorde-Tabellen*) aufgenommen. Dasselbe gilt für die Gemeinden Lanaken und Riemst: Hier wurde die Feuerwehr Maastricht in die Ausrückordnung der Leitstelle HC-100 in Hasselt aufgenommen. Es sollte nun näher geprüft werden, welche weiteren Einheiten aus den Nachbarländern in die Alarm- und Ausrückordnungen der Regionen Aachen, Süd-Limburg, Belgisch-Limburg und Lüttich aufgenommen werden können.

1.2 Operationelle Bewertung

1.2.1 Technische Kommunikation

Mit technischer Kommunikation ist der Funkverkehr über analoge oder digitale Netzwerke gemeint. Diese Kommunikation erfolgt sowohl zwischen Einheiten untereinander als auch zwischen Einheiten und Leitstelle. Die niederländische Feuerwehr hat gerade vom analogen System auf ein digitales Netzwerk umgerüstet (C2000). In der Provinz Lüttich wird Ende 2007 das digitale System ASTRID eingeführt. C2000 und ASTRID sind miteinander kompatible Systeme, da beide dem europäischen Tetra-Standard entsprechen. So können die Einsatzfahrzeuge direkt Verbindung zur ausländischen Leitstelle aufnehmen.

In Deutschland wird man ebenfalls auf ein digitales Netzwerk umrüsten. Dieses muss jedoch noch implementiert werden. Das System, das der Tetra-Norm entsprechen wird, ist jedoch erst Ende 2009 einsatzbereit. In der Regio Aachen verfügt man derzeit über ein digitales Tetra-Netzwerk, das im Rahmen eines Pilotprojektes eingeführt wurde. Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein müssen die verschiedenen verwendeten Kommunikationsgeräte aufeinander abgestimmt und müssen fest verankerte

strukturelle Verbindungen geschaffen werden. Viele Feuerwehren in den Grenzgebieten klagen über Probleme bei der technischen Kommunikation. Dieser Punkt wurde in den Gesprächen am häufigsten genannt.

1.2.2 Persönliche Kommunikation

Die persönlichen Kontakte zwischen den Feuerwehren in der EMR sind gut. Allerdings ist festzustellen, dass diese Kontakte sich meist auf die direkten Nachbarn beschränken. Das Netz der Feuerwehren in der Euregio besteht also aus einzelnen, bilateralen Kontakten. Ein Gesamtnetzwerk aller Feuerwehrkommandanten fehlt bislang. Das führt u.a. dazu, dass die einzelnen Einheiten nicht wissen, über welche (speziellen) Kapazitäten die Feuerwehren in der EMR verfügen.

Sprachliche Aspekte werden nicht als Problem angesehen. Im flämisch-niederländischen Grenzgebiet ist Niederländisch Amtssprache. Entlang der deutsch-niederländischen Grenze wird Deutsch gesprochen. Zur Not behilft man sich mit dem lokalen Dialekt. Viele Mitglieder der örtlichen (freiwilligen) Feuerwehr sind in der Gegend aufgewachsen und sprechen den Dialekt.

Entlang der Grenze zwischen Belgien und Nordrhein-Westfalen verständigt man sich auf Deutsch. Schließlich gehören die belgischen Gemeinden, die an Nordrhein-Westfalen grenzen, zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. In der Leitstelle der Provinz Lüttich, die für diese deutschsprachigen Gemeinden zuständig ist, wird Französisch gesprochen. Allerdings gilt hier die Vorschrift, dass immer eine Person anwesend sein muss, die Deutsch spricht.

Die Leitstellenleiter der EMR kommen fünf Mal pro Jahr zusammen. Die Kontakte untereinander sind gut. Anfangs wurden bei diesen Treffen, die vom GHOR Zuid-Limburg organisiert werden, nur medizinische Aspekte besprochen. Mit Beginn des Emric-Projekts (Anfang 2006) wurden aus den Gesprächen allgemeine Beratungen der Leitstellen über die feuerwehrdienstliche Versorgung und die medizinische Notfallhilfe.

Die Sprachprobleme entlang der wallonisch-niederländischen Grenze können die Zusammenarbeit teilweise erschweren. Die Gemeinden Bassenge, Voeren und Visé grenzen an Eijsden. Hier gibt es jedoch keine Zusammenarbeit. Obwohl Voeren im flämischsprachigen Teil liegt, ist die französischsprachige Feuerwehr Herve für diese Gemeinde zuständig. Zwischen Vaals und dem französischsprachigen Plombières sind die Kontakte gut. Hier verständigt man sich im örtlichen Dialekt.

Einige Feuerwehren äußerten den Wunsch nach Sprachkursen. In einigen Fällen haben die Feuerwehren auch auf eigene Initiative hin Sprachkurse organisiert. Es empfiehlt sich, ein Kurspaket mit feuerwehrtechnischen Fachbegriffen für die Feuerwehren in der Euregio zu erarbeiten.

1.2.3 Kenntnisse der Systeme im Nachbarland, Übungen

Die Art und Weise und die Intensität der Zusammenarbeit ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Einige Feuerwehren (Maastricht, Herzogenrath und Übach-Palenberg) werden

als Ersteinsatzereinheit im Nachbarland eingesetzt. Hier gibt es klare Absprachen darüber, wann eingesetzt wird. Es fällt auf, dass gerade diese Feuerwehren ausnahmslos den Wunsch äußern, mehr gemeinsame Übungen durchzuführen. Zugleich mangelt es hier jedoch an Zeit und Personal, um diese Übungen zu organisieren.

Die feuerwehrendienstliche Versorgung ist in den drei Ländern der Euregio unterschiedlich organisiert. Es werden andere Arbeitsweise befolgt, es wird anderes Material eingesetzt und die Einsatzkräfte haben unterschiedliche Kompetenzen. Letztendlich können aber alle Feuerwehren dieselbe Hilfe leisten. Da die Einsatzkräfte nicht immer mit den Arbeitsweisen der Kollegen aus dem Nachbarland vertraut sind, kann es bei Einsätzen zu Diskussionen kommen. Solche Diskussionen lassen sich vermeiden, indem man einander über die verschiedenen Arbeitsweisen informiert. Einige Feuerwehren tauschen sich diesbezüglich regelmäßig aus. Es fehlen jedoch strukturelle Schulungsinitiativen. Ein anderer Weg, sich mit den Arbeitsmethoden des Nachbarlands vertraut zu machen, sind gemeinsame Übungen. Viele Feuerwehren äußerten den Wunsch nach euregionalen Übungen mit den Nachbarfeuerwehren. Die Feuerwehren aus Kelmis, Plombières, Eupen, Vaals und Aachen führen bereits jedes Jahr eine solche gemeinsame Übung durch. Durch diese euregionale Übung, die immer am Freitag vor Pfingsten stattfindet, konnten die Feuerwehren viel über die Arbeitsweisen ihrer Kollegen lernen. Es bestehen sehr gute Kontakte zwischen Feuerwehren. Neben der jährlichen Übung werden viele gemeinsame Aktivitäten organisiert, die zur Intensivierung der freundschaftlichen Beziehungen beitragen. So werden Zeltlager veranstaltet, es werden gemeinsame Messeauftritte auf Fachmessen organisiert und man sieht sich gemeinsam Fußballländerspiele im Fernsehen an. Operative Probleme lassen sich leichter lösen, wenn die zwischenmenschlichen Kontakte gut sind und man weiß, dass man sich aufeinander verlassen kann.

Es empfiehlt sich deshalb, gemeinsame Übungen zu organisieren und die Kontakte zwischen den Feuerwehren in der EMR zu fördern. Die Übungen dürfen sich jedoch nicht auf die bilaterale Ebene beschränken. Auch auf euregionaler Ebene muss geübt werden. Auf diese Weise lernen die Feuerwehren aus nicht unmittelbar benachbarten Gebieten einander kennen. Das erleichtert die Vorbereitung auf Großschadensereignisse und Katastrophen, in deren Rahmen euregionale Unterstützung erforderlich sein kann.

1.3 Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung

1.3.1 Haftung

Alle in dieser Studie behandelten Vereinbarungen enthalten Haftungsbestimmungen. Bei Übungen gelten jedoch keine allgemeinen Vereinbarungen bezüglich der Haftung. Dies kann von Vereinbarung zu Vereinbarung unterschiedlich geregelt sein.

In den Vereinbarungen ist festgelegt, dass die Partner und die zuständigen Organisationen auf gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der anderen Partei verzichten. Eine Ausnahme bilden Vermögensschäden, die von einer Einsatzkraft des Partners verursacht wurden.

Ferner legen die Vereinbarungen fest, dass auf gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der anderen Partei verzichtet wird, wenn eine Einsatzkraft bei oder infolge der Ausübung seiner Aufgabe im Rahmen der Hilfeleistung verletzt wird oder verstirbt.

Feuerwehrangehörige, die im Rahmen einer Beistandsvereinbarung im Ausland eingesetzt

werden, sind genauso versichert, wie sie es bei Einsätzen im eigenen Land sind. Es gab bislang keine Vorfälle, in denen eine Versicherung in Anspruch genommen werden musste.

Die Vereinbarungen legen außerdem fest, dass Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch die Partei, der die Hilfe geleistet wird, nach eigenen rechtlichen Vorschriften erstattet werden, wenn diese Schäden durch ein Mitglied der unterstützenden Einsatzeinheit im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe verursacht wurden.

Die Gegenüberstellung der verschiedenen Vereinbarungen zeigt, dass trotz der unterschiedlichen verwendeten Formulierungen die jeweiligen Artikel zur Haftung inhaltlich identisch sind. Im Kern beschreiben all diese Artikel dasselbe. Die Regelungen beschränken sich übrigens nicht auf zivilrechtliche Aspekte. Ein Unfall mit einem Einsatzfahrzeug, das unberechtigterweise akustische Signale einsetzt, oder das Verursachen von Personenschäden im Ausland können immer auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies ist in einigen Ländern auch der Fall.

2. Medizinische Notfallhilfe

2.1 Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung

2.1.1 Allgemeines

Die medizinische Notfallhilfe in Belgien, Deutschland und den Niederlanden ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind insbesondere die Unterschiede in den Gesetzgebungen zu den folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Anerkennung der Krankenhäuser im belgischen 100-System;
- BIG-Registrierung von medizinischem Personal in den Niederlanden;
- Führen von optischen und akustischen Signalen;
- Einfuhr von Betäubungsmitteln;
- Kompetenzunterschiede.

2.1.2 Anerkennung der Krankenhäuser im belgischen 100-System

Der Transport von Patienten aus Belgien in niederländische oder deutsche Krankenhäuser ist nur möglich, wenn diese Krankenhäuser im belgischen 100-System anerkannt sind. Im Abkommen zwischen der Gemeinde Riemst und dem GGD Zuidelijk Zuid-Limburg wird das Academisch Ziekenhuis Maastricht als anerkanntes Krankenhaus gemäß 100-System eingestuft. Für Transporte in andere niederländische Krankenhäuser gibt es jedoch keine formellen Regelungen. Auf deutscher Seite ist kein einziges Krankenhaus im 100-System registriert.

2.1.3 BIG-Registrierung von ausländischem Personal in den Niederlanden

In den Niederlanden müssen Personen, die medizinische Handlungen verrichten, im BIG-Register erfasst sein. Das bedeutet, dass auch belgische und deutsche Ärzte, die in den Niederlanden eingesetzt werden, in diesem Register eingetragen sein müssen. Dank der

Vereinbarungen, die im Rahmen des deutsch-niederländischen Projekts „Rettungsdienst-Nachbarschaftshilfe“ mit der *Inspectie voor de Gezondheidszorg* getroffen wurden, konnten diese Probleme im deutsch-niederländischen Grenzgebiet der Euregio Maas-Rhein jedoch beseitigt werden. Für den Einsatz belgischer MUG-Ärzte in den Niederlanden gibt es jedoch noch keine entsprechenden Regelungen.

2.1.4 Führen von optischen und akustischen Signalen

Das niederländische Straßenverkehrsgesetz schreibt für Fahrten im Rahmen der (medizinischen) Notfallhilfe den Einsatz eines Dreitonshorns und einer Blaulichtanlage vor. Da in Belgien und Deutschland andere (meist Zweitton-) Anlagen verwendet werden, dürfen diese auf niederländischem Boden offiziell nicht eingeschaltet werden. Anlässlich der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2000 hat das niederländische Verkehrsministerium den Einsatz deutscher und belgischer (Feuerwehr- und) Rettungsfahrzeuge in den Niederlanden jedoch in einem Erlass geregelt. Dieser Erlass befreite belgische und deutsche Rettungsdienstfahrzeuge von der Verpflichtung zum Führen eines Dreitonshorns. Der Erlass wurde bis zum 31. Mai 2004 verlängert und ist mittlerweile nicht mehr in Kraft. Für Nordrhein-Westfalen hatte das Landesministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung ebenfalls einen Erlass ausgegeben. Zwischen dem 30. Mai 2000 und dem 16. Februar 2001 war es niederländischen Feuerwehr- und Ambulance-Fahrzeugen entlang der deutschen Grenze gestattet, auf deutscher Seite Warnsignale zu führen. Dieser Erlass wurde bis zum 31. Mai 2007 verlängert. Ferner wurde im Jahr 2004 ein Artikel in den Blaulichterlass NRW¹²⁹ aufgenommen, der festlegt, dass ausländische Einsatzfahrzeuge optische und akustische Signale führen dürfen und dass die geltenden Vorschriften auch auf diese Fahrzeuge Anwendung finden. Die Möglichkeit für belgische und niederländische Rettungsfahrzeuge, Warnsignale zu führen, ist in NRW somit gesetzlich geregelt. Eine operationelle Richtlinie für das Führen von Signalen liegt vor.¹³⁰

2.1.5 Einfuhr von Opiaten

Deutsche Notarzteinsetzfahrzeuge, niederländische Ambulances und belgische MUG-Teams führen in ihrer Ausrüstung Medikamente mit sich, die in den Niederlanden unter das Betäubungsmittelgesetz (*Opiumwet*) fallen (Fentanyl, Dormicum, Morphin, Valium und Naloxon). Die Ein- und Ausfuhr dieser Mittel ist nach niederländischem Gesetz verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Ein- oder Ausfuhr mit Zustimmung des Ministers unter Einhaltung der vom Minister zu erteilenden Vorschriften. Eine Ausnahme für Einsätze ausländischer Fahrzeuge in den Niederlanden im Rahmen der grenzüberschreitenden medizinischen Notfallhilfe bzw. für Einsätze niederländischer Fahrzeuge in den Nachbarländern gibt es jedoch nicht.

In Deutschland ist das anders. Das Betäubungsmittelgesetz macht für Notärzte und Rettungsdienstpersonal eine Ausnahme. Diese steht in § 4 I Nr. 4 BtMG: „Ausnahme für Ärzte [...] auf, die Betäubungsmittel der Anlage III im Rahmen des grenzüberschreitenden

¹²⁹ Art. 1.3, Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienst. Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung 2004

¹³⁰ Hulpverleningsregio Twente. *Optische en geluidssignalen; versie SMH*. 2006

*Dienstleistungsverkehrs ein- oder ausführen.*¹³¹ Diese Ausnahme gilt auch für niederländische und belgische Ambulance-Besatzungen und die Belgischen MUGs. Für medizinische Zwecke bestimmte Betäubungsmittel dürfen laut deutscher Gesetzgebung also aus Deutschland in die Niederlande und nach Belgien ausgeführt werden. Auch die Einfuhr durch niederländische und belgische Einsatzfahrzeuge und MUGs nach Deutschland ist erlaubt.

In Belgien ist die Generaldirektion Arzneimittel für den Transport von Opiaten im Rahmen der medizinischen Notfallhilfe verantwortlich. Die Herstellung und der Handel mit Betäubungsmitteln sind in mehreren Königlichen Erlassen geregelt, für ihre Einfuhr gibt es jedoch keinerlei Bestimmungen. Zwar enthält der Königliche Erlass Aussagen über einige psychotrope Substanzen, die oben genannten Mittel Fentanyl, Dormicum, Morphin, Valium und Naloxon werden jedoch nicht aufgeführt, da es sich hierbei nicht um psychotrope Substanzen handelt. Das Mitführen von Opiaten in niederländischen und deutschen Einsatzfahrzeugen ist daher nicht verboten.

2.1.6 Kompetenzunterschiede

Belgien und Deutschland verwenden ein Notarztsystem. Ein Notarzt führt ALS-Maßnahmen (Advanced Life Support) durch, kann jedoch keine Patienten befördern. Diese Aufgabe übernimmt ein Rettungswagen, der ebenfalls zum Einsatzort fährt. Der Rettungswagen ist meist schneller vor Ort, seine Besatzung darf jedoch nur BLS-Maßnahmen (Basic Life Support) durchführen. In den Niederlanden wird ein anderes System verwendet. Hier werden die Ambulance-Besatzungen umfangreicher ausgebildet, so dass sie aufgrund ihrer höheren Qualifikation ebenfalls zur Durchführung von ALS-Maßnahmen befugt sind. Die einzige Handlung, die nicht von einem niederländischen Ambulanceverpleegkundige vorgenommen werden darf, sondern ausschließlich von einem Arzt, ist die Verabreichung von muskelentspannenden Mitteln. Die so genannten „vorbehaltenen Handlungen“ dürfen in Belgien und in Deutschland nur von Ärzten vorgenommen werden. In den Niederlanden gestatten das Wet BIG und die nationalen Behandlungsprotokolle (die sog. *Ambulanceprotocollen*) auch *Ambulanceverpleegkundigen*, diese Handlungen zu verrichten. Im Notfall muss jedoch jede Person, die hierzu fähig ist, lebensrettende Maßnahmen ergreifen um einem Patienten zu helfen. „Fähig“ sind der niederländische *Ambulanceverpleegkundige*, der belgische *MUG-verpleegkundige* und der deutsche Rettungsassistent. Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz sind sie aufgrund ihrer Ausbildung zur Durchführung von ALS-Maßnahmen verpflichtet, falls noch kein Arzt am Unfallort eingetroffen ist. Ist ein Arzt anwesend, so ist er für die Durchführung der ALS-Maßnahmen zuständig, da er die Verantwortung trägt. Man ist in der EMR mit dieser Situation vertraut. Rechtliche Probleme bei der Zusammenarbeit werden nicht gemeldet.

2.2 Operationelle Bewertung

2.2.1 Allgemeines

¹³¹ Wellding, J., Die Auswirkungen des Betäubungsmittelgesetzes auf Einsätzen im Rahmen des grenzübergreifenden Rettungsdienstes. Aachen 2005

In operationeller Hinsicht hat sich gezeigt, dass sowohl bei der technischen als auch bei der zwischenmenschlichen Kommunikation kaum Probleme festzustellen sind. Lediglich die Kompetenzunterschiede des medizinischen Personals sorgen ab und zu für Unklarheiten.

2.2.2 Technische Kommunikation

Mit technischer Kommunikation ist hier der Funkverkehr über analoge oder digitale Netzwerke gemeint. Diese Kommunikation erfolgt sowohl zwischen Einsatzfahrzeugen und Leitstelle als auch zwischen den Einsatzfahrzeugen untereinander. In den Niederlanden und Belgien ist man von einem analogen Netzwerk auf ein digitales Netzwerk umgestiegen (C2000 bzw. ASTRID). C2000 und ASTRID sind miteinander kompatible Systeme, da sie dem europäischen Tetra-Standard entsprechen. Sie ermöglichen den direkten Kontakt zwischen Einsatzfahrzeugen bzw. Hubschraubern und ausländischen Leitstellen. In Deutschland wird man ebenfalls auf ein digitales Netzwerk umsteigen. Es wurde jedoch noch nicht entschieden, ob dieses System dem Tetra-Standard entsprechen wird.

Da zwischen den digitalen Netzwerken bislang noch keine Verbindung möglich ist, wurden verschiedene andere Initiativen ergriffen, um die Kommunikation innerhalb der Kooperationsprojekte zu ermöglichen. Die niederländischen Ambulance-Fahrzeuge aus Maastricht, die im Rahmen des Riemst-Abkommens in Belgien eingesetzt werden, kommunizieren über Mobiltelefone mit der HC-100 in Hasselt. Die Kommunikation mit den deutschen Rettungswagen und Notärzten, die im Rahmen des Projekts Rettungsdienst-Nachbarschaftshilfe in Süd-Limburg eingesetzt werden, erfolgt über die Leitstelle. Die niederländischen Ambulance-Fahrzeuge entlang der Grenze sind mit Mobiltelefonen ausgestattet, die die Kommunikation mit den deutschen und belgischen Leitstellen ermöglichen.

Der ADAC-Rettungshubschrauber ist mit analogen Geräten für die Kommunikation mit der Leitstelle ausgerüstet. Dies kann in Zukunft jedoch zu Problemen führen, da in den Niederlanden bald alle Antennen für die analoge Kommunikation abgebaut werden. Die Kommunikation zwischen den Leitstellen untereinander stellt kein Problem dar. Die Mitarbeiter können miteinander telefonieren und die Kontakte sind im Allgemeinen gut. Außerdem finden 4 bis 5 Mal pro Jahr Gespräche im Rahmen der Euregionalen Leitstellenberatungen statt. Hier werden technische Probleme, sofern vorhanden, besprochen. Im Rahmen des Projekts Rettungsdienst-Nachbarschaftshilfe wurde ferner vereinbart, nach der Anforderung von Unterstützung von einer Leitstelle an die andere ein Fax zu schicken. So kann der Einsatz registriert werden. Die derzeitigen Entwicklungen im Bereich des Internets werden diesen Prozess weiter vereinfachen.

2.2.3 Persönliche Kommunikation

Gute zwischenmenschliche Kontakte bilden die Grundlage für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Probleme können schneller gelöst werden, wenn gute Kontakte gepflegt werden. Bei der zwischenmenschlichen Kommunikation ist es vor allem wichtig, die Sprache des anderen zu verstehen, einander zu kennen und mit den Systemen des Nachbarlands vertraut zu sein.

Sprache

In Deutschland und den Niederlanden wird Deutsch bzw. Niederländisch gesprochen. In Belgien gibt es ein deutschsprachiges, ein französischsprachiges und ein

niederländischsprachiges Gebiet. Bei Gesprächen mit Vertretern aller drei Länder wird meist deutsch gesprochen, wobei die Beiträge ins Französische übersetzt werden. Meist stellen die deutschen Teilnehmer die Mehrheit, da mehrere Kreise und Städte in den Beratungen vertreten sind. Außerdem sprechen viele der niederländischen Kollegen aus Süd-Limburg recht gut Deutsch, da diese Region enge Beziehungen mit dem Nachbarland pflegt. Zwischen Flandern und den Niederlanden verläuft die Kommunikation selbstverständlich in niederländischer Sprache. Zur Behebung der Verständigungsprobleme bietet das Eucrew-Projekt verschiedene Sprachkurse für Mitarbeiter von Rettungsdiensten an. In diesen Kursen werden sprachliche Grundlagenkenntnisse vermittelt und die Kultur- und Systemunterschiede in den drei Ländern erläutert.

Persönliche Kontakte

Alle Beteiligten kennen einander und pflegen gute Kontakte zueinander. So gibt es Kontakte zwischen den Leitstellen, den Rettungsdiensten, den Behörden und den Krankenkassen. Im Rahmen des Eucrew-Projekts werden Veranstaltungen zum gegenseitigen Kennenlernen organisiert. Außerdem finden regelmäßig Symposien statt. Eine noch breitere Teilnahme insbesondere von Seiten des Personals der Rettungsdienste aller Länder könnte diese positive Entwicklung unterstützen.

Kenntnis der Systeme

In diesem Bereich gibt es noch Verbesserungsbedarf. Da die Systeme der medizinischen Notfallhilfe in den einzelnen Ländern große Unterschiede aufweisen und sehr komplex sind, sind nicht alle Beteiligten mit den Befugnissen im Nachbarland vertraut. Unterschiedliche Methoden und Zuständigkeitsbereiche können im Ernstfall Diskussionen und Zeitverlust bewirken. Gute Informationsarbeit kann hier Abhilfe schaffen. Das Personal muss mit den rettungsdienstlichen Strukturen und den eigenen Befugnissen im Nachbarland vertraut gemacht werden. Das Eucrew-Projekt bietet eine Vielzahl entsprechender Informationsangebote.

2.3 Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung

2.3.1 Allgemeines

Die finanziellen und versicherungstechnischen Aspekte beeinflussen die Zusammenarbeit in hohem Maße. Klare Vereinbarungen in diesem Bereich könnten für mehr Sicherheit auf behördlicher und operationeller Ebene sorgen und die Zusammenarbeit erleichtern.

2.3.2 Unterschiedliche Krankenkassensysteme

In Belgien, Deutschland und den Niederlanden gelten jeweils andere Systeme für die Finanzierung der geleisteten medizinischen Notfallhilfe. In Deutschland wird nach dem Sachleistungssystem abgerechnet; d.h. die Krankenkassen erstatten den Diensten die Kosten direkt, ohne dass der Patient eine Rechnung erhält. In Belgien wird die medizinische Notfallhilfe dahingegen nach dem Erstattungsprinzip abgerechnet. Mit anderen Worten: Die Krankenkasse erstattet dem Patienten den Betrag im Nachhinein zurück. In den Niederlanden werden beide Systeme verwendet.

Die Unkenntnis der jeweils anderen Finanzierungssysteme führt immer wieder dazu, dass Patienten, denen von einem ausländischen Rettungsdienst Hilfe geleistet wird, diese nicht

bezahlen. In Belgien wohnende Niederländer und Deutsche wissen oft nicht, dass sie die Behandlungskosten zunächst selbst bezahlen müssen, und den Betrag anschließend bei ihrer niederländischen oder deutschen Krankenkasse einfordern können. Auf diese Weise bleiben häufig Rechnungen offen.

2.3.3 Unterschiede in der Finanzierung der medizinischen Notfallhilfe und Berechnung von Fahrtpreisen

In den Niederlanden wird dem Patienten bzw. dessen Krankenkasse ein Betrag für die rettungsdienstliche Versorgung in Rechnung gestellt. In diesem Betrag sind sowohl die Kosten für die medizinische Behandlung als auch die Transportkosten enthalten.

In Belgien wird lediglich der Transport in Rechnung gestellt. Über die medizinischen Handlungen des MUGs wird keine Rechnung ausgestellt. Sie werden mit einem Pauschalbetrag verrechnet, den die belgischen Krankenhäuser mit MUG-Dienst von der belgischen Regierung erhalten. Die Patienten haben daher keine Informationen über die MUG-Kosten.

In Deutschland wird die geleistete medizinische Hilfe des Rettungswagenpersonals im Fahrtpreis verrechnet. Allerdings muss hier zusätzlich der eingesetzte Notarzt bezahlt werden. Vor allem belgische Patienten, die von einem niederländischen Ambulance-Fahrzeug Hilfe erhalten, erhalten anschließend eine in ihren Augen erschreckend hohe Rechnung. Das niederländische Gesundheitsministerium hat das *College Tarieven Gezondheidszorg* aufgefordert, den Auslandstarif aufzuschlüsseln und einen Tarif für grenzüberschreitende Einsätze niederländischer Ambulance-Fahrzeuge festzusetzen.¹³² Dieser Tarif wurde jedoch am 17. Januar 2005 auf einen höheren Betrag festgelegt als der derzeit geltende niederländische Tarif. Die Kostendifferenz wird also weiter zunehmen.

Belgien und Deutschland

Im Zusammenhang mit der Finanzierungsfrage wird weiter festgestellt, dass die belgischen MUGs Einsätze auf deutscher Seite in Deutschland nicht in Rechnung stellen, da dies in Belgien selbst auch nicht üblich ist.

Ebenso wenig bezahlen die belgischen Krankenkassen Einsätze deutscher Notärzte in Belgien, da sie die MUG-Kosten im eigenen Land auch nicht direkt bezahlen. Dadurch erleidet die deutsche Seite Einkommensverluste.

¹³² Schreiben vom CTG/Zaio vom 3. Februar 2005 über die Tarife grenzüberschreitender Ambulance-Einsätze

Zusammenfassung Teil IV

Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - feuerwehrdienstliche Versorgung

Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung:

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen ist in Abkommen geregelt. Zudem wurden viele kommunale Vereinbarungen über die Hilfeleistung bei Unfällen und bei der Brandbekämpfung geschlossen.
- Einige dieser Vereinbarungen beschränken sich auf eine einseitige Nachbarschaftshilfe.
- In einigen Kommunen fehlen Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung, obwohl es einseitige Vereinbarungen zur Regelung von Einsätzen benachbarter Feuerwehren gibt.
- Die Kommunen können Vereinbarungen nach eigenem Ermessen abschließen. Dort, wo keine gegenseitige Hilfeleistung auf kommunaler Ebene vereinbart wurde, bleiben jedoch die nationalen bilateralen Vereinbarungen in Kraft. Auf diese können die Kommunen sich im Ernstfall berufen, wobei die Anforderung der Hilfeleistung auf offiziellem Wege erfolgen muss.
- Die bilateralen Beistandsabkommen müssen weiter operationalisiert werden. Zudem müssen die Feuerwehren und Leitstellen darüber informiert werden, welches Hilfeleistungspotenzial im Nachbarland vorhanden ist. Hierzu muss ein euregionales Modell entwickelt werden, in dem die euregionale Hilfeleistung bei Großschadensereignissen geregelt ist.
- In allen drei Ländern sind die Feuerwehren der jeweiligen Nachbarländer in die Ausrückpläne aufzunehmen. Es muss beurteilt werden, wo sich in der EMR die Anfahrtszeiten durch den Einsatz benachbarter Feuerwehren verkürzen lassen.
- Für das Führen optischer und akustischer Signale gelten nationale Vorschriften. Diese sind bei Einsätzen im Nachbarland einzuhalten. Die rechtliche Grundlage für das Führen dieser Signale wurde bzw. wird in naher Zukunft geschaffen.
- Die drei Länder verwenden unterschiedliche Feuerwehreinheiten. Im Zuge einer effizienten Hilfeleistung ist es wichtig, zu wissen, wie die Zuständigkeiten verteilt sind.

Operationelle Bewertung:

- Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationsstrukturen der Hilfeleistung sorgen ab und zu für Verständnislosigkeit beim Feuerwehrpersonal. Durch Übungen, Informationsmaterial, Kurse und Austauschprogramme können sich die Mitarbeiter mit diesen Unterschieden vertraut machen, so dass jeder weiß, was er vom anderen erwarten kann.
- Die kompatiblen digitalen Netzwerke C2000, ASTRID und Tetra verbessern die Kommunikation und müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Die zwischenmenschlichen Kontakte sind gut und Sprachprobleme stellen kaum Hindernisse dar. Allerdings müssen die Kontakte auf euregionaler Ebene verbessert werden. Hier sollte ein Sprachkurspaket zusammengestellt werden, damit die Feuerwehren dieses nicht selbst entwickeln müssen.
- Es sollten spezielle Kurse entwickelt werden, damit die Unterschiede in Bezug auf Arbeitsweisen, Material und Ausrüstung, Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse kein

Hindernis mehr darstellen. Auch müssen der Austausch von Personal und die Absolvierung von Praktika ermöglicht werden.

- Es besteht Bedarf an bilateralen und euregionalen Übungen. In jeder Vereinbarung ist festgehalten, dass regelmäßig gemeinsame Übungen abzuhalten sind. Aus Kapazitäts- und Zeitmangel finden diese Übungen jedoch nicht so häufig statt, wie zu wünschen wäre. Finanzielle Aspekte werden dabei nicht als Problem angesehen.

Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung:

- In Bezug auf die Finanzierung wurde vereinbart, kostenneutral vorzugehen: Jedes Land trägt im Prinzip seine eigenen Kosten. In einigen Fällen wurden alternative Vereinbarungen getroffen, wenn ausländische Feuerwehren die reguläre feuerwehrdienstliche Versorgung eines bestimmten Gebiets im Nachbarland übernehmen. So entrichten die Kommunen Riemst und Lanaken jährlich einen bestimmten Betrag an die Feuerwehr Maastricht für deren Unterstützung.
- Alle Vereinbarungen enthalten Haftungsbestimmungen in Bezug auf Personal, Material und Dritte.
- Das Feuerwehrpersonal ist über die eigene Feuerwehr versichert. Diese Versicherung gilt auch bei grenzüberschreitenden Einsätzen.
- Für Fahrzeuge und Material ist eine Versicherung mit Auslandsdeckung abzuschließen.

Allgemeine zusammenfassende Evaluierung - medizinische Notfallhilfe

Rechtliche und verwaltungstechnische Bewertung:

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen ist mittlerweile in Abkommen geregelt. Ergänzende Verträge über die operationelle Ausarbeitung (Eumed) wären wünschenswert.
- Es gibt noch keine bilateralen Abkommen auf nationaler Ebene zur Regelung der regulären medizinischen Notfallhilfe.
- Die Erfassung belgischer MUGs im BIG-Register ist - anders als im Fall der deutschen Notärzte - noch nicht geregelt.
- Das AZM ist das einzige ausländische Krankenhaus, das formell im belgischen 100-System anerkannt ist.
- Für das Führen akustischer Signale und den Einsatz von Blaulicht von deutschen oder belgischen Fahrzeugen in den Niederlanden gilt nur eine vorübergehende Regelung. Für deutsche Fahrzeuge wird ein Abkommen geschlossen.
- Die Einfuhr von Betäubungsmitteln in die Niederlande ist noch nicht eindeutig geregelt.

Operationelle Bewertung:

- Die kompatiblen digitalen Netzwerke C2000 und ASTRID verbessern die Kommunikation und müssen aufeinander abgestimmt werden. Deutschland muss noch eine Entscheidung bezüglich des Tetra-Standards treffen.
- Die Kommunikation zwischen den ausländischen Rettungsfahrzeugen und den Leitstellen verläuft derzeit meist über Mobiltelefon.
- Die niederländischen Ambulance-Fahrzeuge entlang der Grenze sind mit analogen Mobiltelefonen ausgestattet, die die Kommunikation mit den deutschen und belgischen Leitstellen ermöglichen.

- Die Kommunikation zwischen den Leitstellen untereinander verläuft gut.
- Die zwischenmenschlichen Kontakte sind gut und Sprachprobleme stellen kaum Hindernisse dar.
- Große Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationsstrukturen der Hilfeleistung sorgen ab und zu für Unverständnis beim Rettungsdienstpersonal.

Finanzielle und versicherungstechnische Bewertung:

- Die Unkenntnis des belgischen Krankenkassensystems (Erstattungsprinzip) hat regelmäßig zur Folge, dass in Belgien wohnende Deutsche und Niederländer Rechnungen für erbrachte medizinische Hilfeleistung nicht bezahlen.
- Die Unterschiede der Finanzierungssystematik verursachen Unklarheiten bezüglich der Rechnungen. Häufig bezahlen die belgischen Patienten und/oder belgischen Krankenkassen den Einsatz des Notarztes nicht.
- Eine Aufschlüsselung der niederländischen Tarife nach Transport- und Behandlungskosten könnte Klarheit schaffen und den Vergleich von Tarifen ermöglichen. So wäre ein erster Ansatz für weitere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den Krankenkassen geschaffen. Eine Neufestlegung des Tarifs für grenzüberschreitende Einsätze ist für die Reduzierung der Kostendifferenz unerlässlich.